MITTEILUNGSBLATT

DER

UNIVERSITÄT FÜR ANGEWANDTE KUNST WIEN

Studienjahr 2013/2014 Inhaltsverzeichnis

Stück 1

1. TERMINE UND FRISTEN – STUDIENJAHR 2013/2014
2. WAHL DER/DES SENATSVORSITZENDEN UND DES/ DER STELLVERTRETENDEN SENATSVORSITZENDEN

Stück 2

3. BETRIEBSVEREINBARUNG BETREFFEND DIE DURCHFÜHRUNG VON EDV-GESTÜTZTEN UMFRAGEN ZUR EVALUIERUNG PSYCHISCHER BELASTUNGEN AM ARBEITSPLATZ
4. STELLENAUSSCHREIBUNG: UNIVERSITÄTSASSISTENT/IN, INSTITUT FÜR ARCHITEKTUR
5. RICHTLINIE FÜR MELDUNGEN NACH DEM MEDIENKOOPERATIOS- UND FÖRDERUNGS-TRANSPARENZGESETZ (MEDKF-TG)

Stück 3

6. SATZUNGSÄNDERUNG, II TEIL: STUDIENRECHT, STUDIENRECHTLICHE BESTIMMUNGEN
7. MASTERSTUDIUM ARCHITEKTUR: ÄNDERUNG DES CURRICULUMS
8. STELLENAUSSCHREIBUNG: KOORDINATOR/IN, CREATIVE INNOVATION LAB
9. STELLENAUSSCHREIBUNG: MITARBEITER/IN FÜR RAUMKOORDINATION

Stück 4

11. SATZUNGSÄNDERUNG, I TEIL: ORGANISATIONSRECHT, ORGANISATIONSPLAN
12. DIPLOMSTUDIUM BÜHNENGESTALTUNG: ÄNDERUNG DES CURRICULUMS
13. ZULASSUNGSPRÜFUNGEN: TERMIN FÜR DAS STUDIENJAHR 2015/2016
14. VERLEIHUNG DER LEHRBEFUGNIS FÜR DAS FACH „MEDIENÜBERGREIFENDE KUNST“
15. STELLENAUSSCHREIBUNG: ADMINISTRATIVE MITARBEITER/IN, ABTEILUNG MALEREI

Stück 5

16. STELLENAUSSCHREIBUNG: UNIVERSITÄTSPROFESSOR/IN FÜR DAS ZENTRALE KÜNSTLERISCHE FACH „ANGEWANDTE FOTOGRAFIE UND ZEITBASIERTE MEDIEN“
17. STELLENAUSSCHREIBUNG: UNIVERSITÄTSPROFESSOR/IN FÜR DAS ZENTRALE KÜNSTLERISCHE FACH „MODE“
18. STELLENAUSSCHREIBUNG: UNIVERSITÄTSPROFESSOR/IN FÜR DAS ZENTRALE KÜNSTLERISCHE FACH „LANDSCHAFTSKUNST“
19. STELLENAUSSCHREIBUNG: UNIVERSITÄTSPROFESSOR/IN FÜR DAS ZENTRALE KÜNSTLERISCHE FACH „SKULPTUR UND RAUMKUNST“
20. STELLENAUSSCHREIBUNG: UNIVERSITÄTSPROFESSOR/IN FÜR DAS ZENTRALE KÜNSTLERISCHE FACH „MALEREI“
21. STELLENAUSSCHREIBUNG: UNIVERSITÄTSPROFESSOR/IN FÜR DAS FACH „ARCHITEKTURTHEORIE“
22. STELLENAUSSCHREIBUNG: UNIVERSITÄTSPROFESSOR/IN FÜR DAS FACH „KUNSTTHEORIE“

Stück 6

23. STELLENAUSSCHREIBUNG: ADMINISTRATIVE MITARBEITER/IN, STUDIENABTEILUNG
24. STELLENAUSSCHREIBUNG: MITARBEITER/IN, BEREICH SUPPORT KUNST UND FORSCHUNG

Stück 7

25. STELLENAUSSCHREIBUNG: UNIVERSITÄTSASSISTENT/IN, SOCIAL DESIGN

Stück 8

27. ZUSATZVEREINBARUNG ZUR DETAILBETRIEBSVEREINBARUNG 4D-UNTERNEHMENSDATENBANK

Stück 9

28. STELLENAUSSCHREIBUNG: MITARBEITER/IN, REGISTRATUR UND ZENTRALE POSTSTELLE
29. STELLENAUSSCHREIBUNG: WEBMASTER/IN, BEREICH ÖFFENTLICHKEITSARBEIT UND VERANSTALTUNGSMANAGEMENT
30. AUSSCHREIBUNG: ARBEITSSTIPENDIEN - STUDIENJAHR 2014/2015

Stück 10

31. DIPLOMSTUDIUM DESIGN: ÄNDERUNG DES CURRICULUMS
32. DIPLOMSTUDIUM KONSERVIERUNG UND RESTAURIERUNG: ÄNDERUNG DES CURRICULUMS
33. DIPLOMSTUDIUM MEDIENGESTALTUNG: ÄNDERUNG DES CURRICULUMS
34. STELLENAUSSCHREIBUNG: SERVER ADMINISTRATOR/IN / TEAMLEITER/IN, ZENTRALER INFORMATIKDIENST
35. STELLENAUSSCHREIBUNG: SENIOR LECTURER, ABTEILUNG TRANSARTS

Stück 11

36. FORSCHUNGSSTIPENDIUM: FRISTVERLÄNGERUNG

Stück 12

37. STELLENAUSSCHREIBUNG: UNIVERSITÄTSASSISTENT/IN, ABTEILUNG MALEREI UND ANIMATIONSFILM
38. STELLENAUSSCHREIBUNG: LEHRSTELLE EINES/EINER ARCHIV-, BIBLIOTHEKS- UND INFORMATIONSASSISTENTEN/IN, UNIVERSITÄTSBIBLIOTHEK

Stück 13

39. RECHNUNGSABSCHLUSS: FINANZJAHR 2013

Stück 14

40. ÄNDERUNG DER SATZUNG: III. TEIL, HABILITATIONSORDNUNG FÜR WISSENSCHAFTLICHE UND KÜNSTLERISCHE HABILITATIONEN
41. MASTERSTUDIUM TRANSARTS: ÄNDERUNG DES CURRICULUMS
42. DIPLOMSTUDIUM BILDENDE KUNST: ÄNDERUNG DES CURRICULUMS
43. BACHELORSTUDIUM LEHRAMT: VERLAUTBARUNG DES CURRICULUMS
44. MASTERSTUDIUM ARCHITEKTUR: ÄNDERUNG DES CURRICULUMS
45. DIPLOMSTUDIUM BÜHNENGESTALTUNG: ÄNDERUNG DES CURRICULUMS
46. EINTEILUNG DES STUDIENJAHRES 2015/2016
47. STELLENAUSSCHREIUBUNG: NETZWERKTECHNIKER/IN, ZENTRALER INFORMATIKDIENST

Stück 15

48. WISSENSBILANZ 2013: KUNDMACHUNG

Stück16

49. EINRICHTUNG DES BACHELORSTUDIUMS LEHRAMT

50. AUFLASSUNG DER STUDIENZWEIGE DES DIPLOMSTUDIUMS BILDENDE KUNST

51. BACHELORSTUDIUM LEHRAMT: NACHTRAG ZUM CURRICULUM

52. ERTEILUNG DER LEHRBEFUGNIS FÜR DAS FACH „BILDHAUEREI“

Stück 17

53.STELLENAUSSCHREIBUNG: UNIVERSITÄTSASSISTENT/INNEN, TRANSMEDIALE KUNST

54.STELLENAUSSCHREIBUNG: UNIVERSITÄTSASSISTENT/INNEN, ABTEILUNG SKULPTUR UND RAUMKUNST

55.STELLENAUSSCHREIBUNG: KREDITOREN-BUCHHALTER/IN, FINANZBUCHHALTUNG

56.STELLENAUSSCHREIBUNG: ADMINISTRATIVE MITARBEITER/IN, ABTEILUNG GEBÄUDE-DIENSTLEISTUNGEN

57.BUNDESPERSONALVERTRETUNGS-WAHLEN 2014/KONSTITUIERUNG DES ZENTRALWAHLAUSSCHUSSES

Stück 18

58. STELLENAUSSCHREIBUNG: PRESSESPRECHER/IN

59.ERTEILUNG DER LEHRBEFUGNIS FÜR DAS FACH „GRAFIK/SCHWERPUNKT: DRUCKGRAFIK UND PRINTMEDIA“

Stück 19

60.STELLENAUSSCHREIBUNG: UNIVERSITÄTSASSISTENT/IN, LANDSCHAFTSKUNST

61.STELLENAUSSCHREIBUNG: SENIOR LECTURER, ANGEWANDTE FOTOGRAFIE UND ZEITBASIERTE MEDIEN

62.STELLENAUSSCHREIBUNG: ADMINISTRATIVE/R MITARBEITER/IN, ANGEWANDTE FOTOGRAFIE UND ZEITBASIERTE MEDIEN

63. BUNDES-PERSONALVERTRETUNGSWAHL 2014: AUSSCHREIBUNG

Stück 20

64.STELLENAUSSCHREIBUNG: ADMINISTRATIVE MITARBEITER/IN, TRANSMEDIALE KUNST

65.STELLENAUSSCHREIBUNG: LEKTOR/IN FÜR MODEGESCHICHTE, INSTITUT FÜR DESIGN, BEREICH MODE

66.STELLENAUSSCHREIBUNG: LEKTOR/IN FÜR SCHNITTTECHNIK DIGITAL-CAD, INSTITUT FÜR DESIGN, BEREICH MODE

di:'ʌngewʌndtə
Universität für angewandte Kunst Wien
University of Applied Arts Vienna

MITTEILUNGSBLATT

DER

UNIVERSITÄT FÜR ANGEWANDTE KUNST WIEN

Studienjahr 2013/2014 Ausgegeben am 27. November 2013 Stück 1

---

1. TERMINE UND FRISTEN - STUDIENJAHR 2013/2014
2. WAHL DER/DES SENATSVORSITZENDEN UND DES/DER STELLVERTRETENDEN SENATSVORSITZENDEN

---

1. TERMINE UND FRISTEN - STUDIENJAHR 2013/2014

Wintersemester 2013/14

01.10.2013 - 02.03.2014

Zulassung / Meldung der Fortsetzung des Studiums

Allgemeine Zulassungsfrist	09.09.2013 - 31.10.2013
gesetzliche Nachfrist	01.11.2013 - 30.11.2013

Lehrveranstaltungsfreie Zeiten

Weihnachtsferien	18.12.2013 - 07.01.2014
Semesterferien	03.02.2014 - 02.03.2014

Sponsion/Promotion

Festakt	31.01.2014

Zulassungsprüfung für das Studienjahr 2014/15

Prüfungswoche	24.02.2014 - 28.02.2014
Bekanntgabe der Ergebnisse	03.03.2014 - 07.03.2014

Sommersemester 2014

03.03. - 30.09.2014

Zulassung / Meldung der Fortsetzung des Studiums

Allgemeine Zulassungsfrist	10.02.2014 - 31.03.2014
gesetzliche Nachfrist	01.04.2014 - 30.04.2014
Zulassungsfrist Urban Strategies	30.06.2014 - 04.07.2014
	(zusätzliche Frist)

Lehrveranstaltungsfreie Zeiten

Osterferien	14.04.2014 - 27.04.2014
Pfingsten	09.06.2014 - 10.06.2014
Sommerferien	28.06.2014 - 30.09.2014

Sponsion/Promotion

Festakt	27.06.2014

2. WAHL DER/DES SENATSVORSITZENDEN UND DES/DER STELLVERTRETENDEN SENATSVORSITZENDEN

In der konstituierenden Sitzung des Senats am 7. November 2013 wurde ao. Univ.-Prof. Dr. phil. Mag. art. Ruth Mateus-Berr zur Vorsitzenden des Senats gewählt. Zum Stellvertreter wurde o. Univ.-Prof. Mag. rer. nat. Dr. techn. Georg Glaeser gewählt.

Der Rektor
Dr. Gerald Bast

di:'ʌngewʌndtə
Universität für angewandte Kunst Wien
University of Applied Arts Vienna

MITTEILUNGSBLATT

DER

UNIVERSITÄT FÜR ANGEWANDTE KUNST WIEN

Studienjahr 2013/2014 Ausgegeben am 11. Dezember 2013 Stück 2

---

3. BETRIEBSVEREINBARUNG BETREFFEND DIE DURCHFÜHRUNG VON EDV-GESTÜTZTEN UMFRAGEN ZUR EVALUIERUNG PSYCHISCHER BELASTUNGEN AM ARBEITSPLATZ
4. STELLENAUSSCHREIBUNG: UNIVERSITÄTSASSISTENT/IN, INSTITUT FÜR ARCHITEKTUR
5. RICHTLINIE FÜR MELDUNGEN NACH DEM MEDIENKOOPERATIOS- UND FÖRDERUNGS-TRANSPARENZGESETZ (MEDKF-TG)

---

3. BETRIEBSVEREINBARUNG BETREFFEND DIE DURCHFÜHRUNG VON EDV-GESTÜTZTEN UMFRAGEN ZUR EVALUIERUNG PSYCHISCHER BELASTUNGEN AM ARBEITSPLATZ

(Siehe Anhang 1.)

Hinweis: Diese Betriebsvereinbarung steht Ihnen als Download zur Verfügung unter

http://www.dieangewandte.at/personalabteilung/downloads

4. STELLENAUSSCHREIBUNG: UNIVERSITÄTSASSISTENT/IN, INSTITUT FÜR ARCHITEKTUR

Die Universität für angewandte Kunst Wien sucht ab 3. März 2014 eine/n teilbeschäftigte/n Universitätsassistenten/in (30 Wochenstunden, unbefristet) für das Institut für Architektur.

Anstellungserfordernisse:

- österreichische bzw. EU/EWR-Staatsbürgerschaft oder mit gleichgestellter Anstellungsvoraussetzung

- Abgeschlossenes Architekturstudium bzw. technisches Studium
- Einschlägige Erfahrung im Bereich experimenteller Modellbau und digitale Fabrikation
- Kenntnisse in der Verarbeitung von Holz und Kunststoffen und neuen Materialtechnologien.
- Erfahrung mit Programmieren und mechanischer Handhabung von Rapid Prototyping Anlagen (CNC, Laser, 3D Printing, o.ä).
- Sehr gute Kenntnisse in CNC-Postprocessing Software (Surfcam, Visual Mill, RhinoCad, o.ä.)
- Gute Kenntnisse in Grafik- und 3DModelliersoftware (Adobe CS, MS Office, Rhino, o.ä.)
- Kenntnisse in Elektromechanik und/oder Maschinenbau sind von Vorteil
- zusätzliche Sprachkenntnisse: Englisch

Tätigkeitsprofil:

- Vermittlung von digitalen Modellbau- und Fabrikationstechniken in Zusammenarbeit mit dem Lehrkörper der Architekturstudios, Zaha Hadid, Greg Lynn und Hani Rashid sowie Betreuung des digitalen und konventionellen Modellbaubereichs des Architekturinstituts
- Unterstützung und Beratung von Studierenden bei der Umsetzung ihrer Projekte
- Entwicklung neuer Techniken und Verfahren im Zusammenspiel von analogen und digitalen Systemen
- Einbindung in die Entwurfsstudios.
- Forschung im Bereich Digital Production and Fabrication
- Administration der CNC und Prototyping Anlagen
- Grundwartung der Anlagen, Beschaffung von Betriebsmitteln
- Zugangsverwaltung des Labors

Die Möglichkeit, eine Dissertation im Rahmen der Forschungsschwerpunkte am Institut durchzuführen ist gegeben.

Das monatliche Mindestentgelt für diese Verwendung beträgt derzeit € 1.921 brutto (14x jährlich) und kann sich eventuell auf Basis der kollektivvertraglichen Vorschriften durch die Anrechnung tätigkeitsspezifischer Vorerfahrungen sowie sonstige mit den Besonderheiten des Arbeitsplatzes verbundene Entgeltbestandteile erhöhen.

Qualifizierte Interessent/innen richten ihre schriftliche Bewerbung mit sachdienlichen Unterlagen bis 31. Januar 2014 an die Personalabteilung der Universität für angewandte Kunst Wien, Oskar Kokoschka-Platz 2, 1010 Wien, e-mail: personalabteilung@uni-ak.ac.at

Die Universität für angewandte Kunst Wien strebt eine Erhöhung des Frauenanteils beim wissenschaftlichen Personal an und fordert daher qualifizierte Frauen ausdrücklich zur Bewerbung auf. Bei gleicher Qualifikation werden Frauen vorrangig aufgenommen.
Die Bewerber/innen haben keinen Anspruch auf Abgeltung von Reise- und Aufenthaltskosten.

5. RICHTLINIE FÜR MELDUNGEN NACH DEM MEDIENKOOPERATIOS- UND FÖRDERUNGSTRANSPARENZGESETZ (MEDKF-TG)

(Siehe Anhang 2.)

Der Rektor
Dr. Gerald Bast

Anhang 1.

Detailbetriebsvereinbarung

betreffend die Durchführung von EDV-gestützten Umfragen zur

Evaluierung psychischer Belastungen am Arbeitsplatz

gemäß der Rahmenbetriebsvereinbarung betreffend
automationsunterstütze Verwendung
personenbezogener Beschäftigtendaten
(vom 10.7.2007)

abgeschlossen zwischen
der Universität für angewandte Kunst Wien
als Betriebsinhaberin,
vertreten durch den Rektor
einerseits

und

dem Betriebsrat des
künstlerischen und wissenschaftlichen Universitätspersonals an der
Universität für angewandte Kunst Wien
sowie dem Betriebsrat des
allgemeinen Universitätspersonals an der
Universität für angewandte Kunst Wien
Vertreten durch die jeweiligen Vorsitzenden
andererseits.

Rechtsgrundlage:
§ 97 Abs. 1 Z 24 Arbeitsverfassungsgesetz (ArbVG)
iVm§ 96a Abs. 1 Z 1 leg.cit.

Präambel
Ziel der Evaluierung ist die Bewertung psychischer Belastungen am Arbeitsplatz, um einerseits die gesetzlichen Verpflichtungen zur Ermittlung und Beurteilung psychischer Belastungen zu erfüllen und andererseits betriebliche Maßnahmen zum Abbau dieser Belastungen zu entwickeln.

§ 1. Geltung
(1) Diese Detailbetriebsvereinbarung gilt für die Planung und Durchführung der Evaluierung mittels online-Befragungen durch die Universität für angewandte Kunst Wien.
(2) Das Vorliegen eines Zustimmungsrechts der Betriebsräte gem. §§ 96 und 96a ArbVG hängt von den leg.cit. formulierten Kriterien ab.
(3) Die Gültigkeit der Detailbetriebsvereinbarung bezieht sich auf alle natürlichen Personen, die in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis (einschließlich freier DienstnehmerInnen) zur Universität stehen, in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis dem Amt der Universität zum Dienst zugewiesen sind oder ihren Dienst im Rahmen einer Nebentätigkeit an der Universität versehen.
(4) Die Begriffe in dieser Detailbetriebsvereinbarung entsprechen den Definitionen laut § 4 Datenschutzgesetz 2000 (DSG 2000) und der Rahmenbetriebsvereinbarung.

§ 2 Personenbezogene Daten
(1) Personenbezogene Daten (z.B. E-Mail-Adresse) werden zum ausschließlichen Zweck der Bekanntgabe der Online-Befragung verwendet und sind im Anschluss daran vom Dienstleister zu löschen.
(2) Erfolgt die Beantwortung des online-Fragebogens während der Arbeitszeit bzw. am Arbeitsplatz an der Universität, ist sicherzustellen, dass keine Verknüpfung von Verkehrs-, Zugangs, Inhalts- oder Standortdaten im Sinne des § 92 TKG 2003 und weiterer Daten zur Protokollierung (z.B. im Sinne § 14 DSG 2000) mit Antworten im Rahmen der online-Befragung erfolgt. Eine nachträgliche Analyse von Internetprotokollen (z.B. wer hat an Befragung teilgenommen) ist nicht zulässig.
(3) Die Universität hat mit dem externen Dienstleister, der die Befragung technisch durchführt, eine Dienstleistervereinbarung gemäß § 10 DSG 2000 abzuschließen, sofern nicht aufgrund technischer Vorkehrungen die Anwendbarkeit des Datenschutzgesetzes auszuschließen ist.

§ 3. Durchführung
(1) Die Einladung an die MitarbeiterInnen erfolgt über Bekanntgabe eines offenen Internetlink. Eine Personalisierung des Zugangs zur online Befragung ist auszuschließen
(2) Die Definition der demografischen Daten erfolgt in Absprache mit dem Betriebsrat und es ist sicher zu stellen, dass durch eine Verknüpfung dieser kein Bezug zu einer einzelnen Person herstellbar ist.
(3) Die Rohdaten der Erhebung verbleiben ausschließlich beim Dienstleister und werden nicht an die Universität übermittelt.
(4) Auswertungsergebnisse zu einzelnen Fragen dürfen erst ab einer Mindestanzahl von 7 Personen dargestellt werden. Wenn diese Personengröße unterschritten wird, erfolgt keine Darstellung des Ergebnisses.
(5) Die Daten sind beim Dienstleister zu löschen bzw. zu anonymisieren, sobald der Zweck der Erfassung erfüllt ist. Dies hat jedenfalls nach 6 Monaten zu erfolgen.

§ 4. Einbindung des Betriebsrates

(1) Der Betriebsrat ist in den gesamten Prozess einzubeziehen und erhält die selben Daten wie die Universität.

(2) Die Festlegung von Maßnahmen, die aufgrund der Befragungsergebnisse abgeleitet werden, erfolgt einvernehmlich zwischen Betriebsrat und Universität.

§ 5. Schlussbestimmungen

(1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Detailbetriebsvereinbarung unwirksam werden, bleiben die anderen Teile davon unberührt.

(2) Diese Detailbetriebsvereinbarung tritt am 25.11.2013 in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Sie kann halbjährlich schriftlich unter der Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist von jeder Seite aufgekündigt werden.

Wien, am 25.11.2013

Für die Universität
Rektor Dr.iur. Gerald Bast

e.h.
Für den Betriebsrat des künstlerischen und wissenschaftlichen Universitätspersonals
an der Universität für angewandte Kunst Wien
Prof. MMag.art. Susanne Mann

e.h.
Für den Betriebsrat des allgemeinen Universitätspersonals
an der Universität für angewandte Kunst Wien
Annetraud Haslbeck

e.h.

Anhang 2.

Richtlinie für
Meldungen nach dem Medienkooperatios- und -förderungs-Transparenzgesetz (MedKF-TG)

Was muss gemeldet werden:

1. **<u>Zahlungen für Werbeaufträge und Medienkooperationen:</u>**

Bekanntzugeben sind jene Beträge, die von einem Rechtsträger für Werbemaßnahmen und sonstige entgeltliche Veröffentlichungen in periodischen elektronischen Medien sowie in periodischen Druckwerken aufgewendet wurden, auch wenn die Aufträge unter Vermittlung über Dritte (wie z.B. Medienagentur) erteilt worden sind.

Beispiele für solche Aufträge sind:

- Inserate in Zeitungen, Zeitschriften oder Magazinen
- Sonderbeilagen von Zeitungen, Zeitschriften oder Magazinen
- Werbespots in Radio- und Fernsehsendungen
- Werbeeinschaltungen (inkl. Produktplatzierung) auf Websites bzw. im Rahmen von Abrufdiensten sowie in elektronischen Newslettern oder Massen-E-Mails.
- Entgeltliche Veröffentlichungen über Infoscreens

Für **Gegengeschäfte** gilt: Die Bewertung erfolgt mit dem „Gemeinen Wert" nach dem üblichen Marktpreis.

Maßgeblich für die quartalsweise Zurechnung ist **<u>der Zeitpunkt der Durchführung des Auftrags</u>** oder der Kooperation (d.h. das Erscheinungsdatum eines Inserates, der Durchführungszeitpunkt einer Kooperation, die Ausstrahlung eines Spots usw.)

2. **<u>Wertgrenze 5.000 EUR:</u>**

Auch wenn die quartalsweisen Ausgaben für Werbeaufträge in einem bestimmten Medium die Grenze von 5.000 EUR nicht übersteigen, ist eine Leermeldung abzugeben.

Übersteigen jedoch die Aufwendungen für Werbeaufträge in einem bestimmten Medium **innerhalb eines Quartals die Grenze von 5.000 EUR netto** (ohne USt.), so besteht die **Verpflichtung zur Bekanntgabe genauerer Informationen.**

Meldungen sowie Leermeldungen müssen **jeweils innerhalb von zwei Wochen ab dem Ende eines Quartals** für das vorangegangene Quartal **durch die Finanzabteilung** erfolgen.

Für unvollständige oder unrichtige Meldungen werden **Verwaltungsstrafen** von bis zu 20.000,00 EUR im Wiederholungsfall bis zu 60.000,00 EUR verhängt.

Es ist daher dringend erforderlich, dass die jeweiligen Meldungen der einzelnen Abteilungen rechtzeitig in der Finanzabteilung einlangen!

Die nächsten **Abgabe-Termine** der Rechnungen in der Finanzabteilung sind:

<u>Periode</u>	**<u>Abgabe der Rechnungen:</u>**

4. Quartal 2013	**bis spätestens 09.01.2014**
1. Quartal 2014	**bis spätestens 09.04.2014**
2. Quartal 2014	**bis spätestens 09.07.2014**
3. Quartal 2014	**bis spätestens 10.10.2014**

di:'ʌngewʌndtə
Universität für angewandte Kunst Wien
University of Applied Arts Vienna

MITTEILUNGSBLATT
DER
UNIVERSITÄT FÜR ANGEWANDTE KUNST WIEN

Studienjahr 2013/2014 Ausgegeben am 19. Dezember 2013 Stück 3

6. SATZUNGSÄNDERUNG, II TEIL: STUDIENRECHT, STUDIENRECHTLICHE BESTIMMUNGEN
7. MASTERSTUDIUM ARCHITEKTUR: ÄNDERUNG DES CURRICULUMS
8. STELLENAUSSCHREIBUNG: KOORDINATOR/IN, CREATIVE INNOVATION LAB
9. STELLENAUSSCHREIBUNG: MITARBEITER/IN FÜR RAUMKOORDINATION

6. SATZUNGSÄNDERUNG, II TEIL: STUDIENRECHT, STUDIENRECHTLICHE BESTIMMUNGEN

Der Senat der Universität für angewandte Kunst Wien hat in seiner 1. (o.) Sitzung am 12. Dezember 2013 im Teil II, Studienrecht-Studienrechtliche Bestimmungen die nachstehende Satzungsänderung beschlossen.

Im § 2 werden Abs. 3 und Abs. 4 aufgehoben.

7. MASTERSTUDIUM ARCHITEKTUR: ÄNDERUNG DES CURRICULUMS

Die Änderung des Curriculums des Masterstudiums Architektur wurde vom Senat der Universität für angewandte Kunst Wien in seiner 1. (o.) Sitzung am 12. Dezember 2013 wie folgt beschlossen.

§3 (1) Z b lautet neu:

b) der Abschluss eines internationalen Standards entsprechenden Bachelorstudiums der Architektur oder eines anderen gleichwertigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung, welches gemeinsam mit dem Masterstudium den Erfordernissen des Art. 46 der Richtlinie 2005/36/EG entspricht.

Diese Änderung tritt satzungsgemäß am 1.10. 2014 in Kraft.

8. STELLENAUSSCHREIBUNG: KOORDINATOR/IN, CREATIVE INNOVATION LAB

Die Universität für angewandte Kunst sucht für das sich in Gründung befindende Creative Innovation Lab ab 2014 eine/n Koordinator/in (40 Wochenstunden, unbefristet).

Das Creative Innovation Lab ist ein Ort für den Austausch von Ideen über disziplinäre und institutionelle Grenzen hinweg. Gemeinsam Neues und neue Gemeinsamkeiten zu entdecken ist Ziel der Plattform, bereit dafür kreativ und innovativ zu offenen Fragen mögliche Antworten zu prüfen. Es wird ab Anfang 2014 den Betrieb aufnehmen mit dem Ziel der gemeinsamen Gestaltung der Zukunft. Es ist unter der Leitung der Universität für angewandte Kunst Wien ein Gemeinschaftsprojekt von Partnern aus Kunst, Design, Wissenschaft, Wirtschaft und Technologie.

Aufgabe ist die Koordination des Aufbaus und in Folge der Weiterentwicklung des Creative Innovation Lab.

Die Koordinatorin/der Koordinator unterstützt die Leitung bei Konzeption und Positionierung, koordiniert sodann die Umsetzung (Programmierung) und führt die Geschäfte des CIL (Veranstaltungen etc.), ergänzt durch eine kontinuierliche Vertretung des Creative Innovation Lab nach außen. Sie ist gut vernetzt in Kunst, Design, Wissenschaft, Wirtschaft und Technologie und bringt sich maßgeblich in die Entwicklung von CIL im Sinne einer kreativen Community ein.

Von besonderer Bedeutung ist die Unterstützung der Leitung bei der Durchführung von Veranstaltungen (Lectures, Workshops, Vorträgen und Präsentationen) und der Verwaltung des Budgets.

Anstellungserfordernisse:

- österreichische bzw. EU/EWR-Staatsbürgerschaft oder mit gleichgestellter Anstellungsvoraussetzung

- abgeschlossenes Studium

Wir suchen eine Persönlichkeit:

- mit Erfahrung in koordinativer Tätigkeit (Team und Inhalt),
- mit Erfahrung im Bereich Veranstaltungsmanagement; von Vorteil ist eine eigene themenorientierte Arbeitspraxis in Kunst wie im Wissenschaftsfeld,
- mit Erfahrungen im Umgang mit Drittmitteln,
- mit Kreativität, Kommunikationsstärke, Teamorientierung, interdisziplinärer Sichtweise und guter Vernetzung in die Kunst- und Forschungslandschaft,
- zur Unterstützung der Leitung bei der Herstellung nationaler und internationaler Kontakte im Bereich Wissenschaft, Kunst, Forschung und Wirtschaft und Ausbau eines entsprechenden Netzwerkes.

Wir bieten die Gelegenheit, am Aufbau einer neuartigen Form der Gestaltung von Gesellschaft maßgeblich mitzuwirken.

Das monatliche Mindestentgelt für diese Verwendung beträgt derzeit € 2.335 brutto (14x jährlich) und kann sich eventuell auf Basis der kollektivvertraglichen Vorschriften durch die Anrechnung tätigkeitsspezifischer Vorerfahrungen sowie sonstige mit den Besonderheiten des Arbeitsplatzes verbundene Entgeltbestandteile erhöhen.

Die Bewerbungen sind bis 22. Jänner 2014 via e-mail an rektorat@uni-ak.ac.at zu richten.

Die Bewerber/innen haben keinen Anspruch auf Abgeltung von Reise- und Aufenthaltskosten.

9. STELLENAUSSCHREIBUNG: MITARBEITER/IN FÜR RAUMKOORDINATION

Die Universität für angewandte Kunst Wien sucht zur baldestmöglichen Einstellung eine/n halbbeschäftigte/n engagierte/n MitarbeiterIn für Raumkoordination (20 Wochenstunden, unbefristet). Eine Stundenaufstockung von 20 auf 30 Stunden könnte nach ca. einem halben Jahr erforderlich sein.

Anstellungserfordernisse:

- österreichische bzw. EU/EWR-Staatsbürgerschaft oder mit gleichgestellter Voraussetzung
- HAK-Abschluss oder ähnliche Ausbildung erwünscht

Aufgabenbereiche:

- Eigenständige Koordination und Vergabe von temporär verfügbaren Räumen wie Hörsäle, Seminarräume, Besprechungsräume, etc. am Hauptstandort sowie in Exposituren der Universität, wobei diese Raumvergabe ausschließlich auf Basis von Bedarfsanmeldungen seitens interner NutzerInnen der Angewandten für die Abhaltung von Lehrveranstaltungen und sonstiger Veranstaltungen der Universität erfolgt.
- Abwicklung der Raumkoordination unter Verwendung eines elektronischen Raumverwaltungs-Systems, das als spezielle IT-Lösung auf die Universitäts-Datenbank "4D" aufgesetzt ist.
- Lösungsorientierte NutzerInnen-Abstimmungen bei sich überlagernden Raumbedarfen und Terminkollisionen im Rahmen der Verfügbarkeit temporär nutzbarer Räume.
- Der Aufgabenbereich umfasst eine ausgewogene Mischung aus Computerarbeit hinsichtlich IT-gestützter Raumreservierungstätigkeit und aktiver Kommunikation mit den NutzerInnen der Angewandten.
- Administrative und operative Vertretungstätigkeiten von KollegInnen in der Abteilung Liegenschaften & Raumkoordination.

Erforderliche Qualifikationen und persönliche Kompetenzen:

- gute Kommunikationsfähigkeit
- Freundlichkeit und Freude am Umgang mit Menschen
- Flexibilität und Lösungsorientierung
- Routine im Umgang mit IT-gestützten Programmen, im besten Fall mit Raumreservierungssystemen

- Erfahrungen in der gezielten Erfassung u. Strukturierung von NutzerInnen-Anfragen

Das monatliche Mindestentgelt für diese Verwendung beträgt derzeit € 912 brutto (14x jährlich) und kann sich eventuell auf Basis der kollektivvertraglichen Vorschriften durch die Anrechnung tätigkeitsspezifischer Vorerfahrungen sowie sonstige mit den Besonderheiten des Arbeitsplatzes verbundene Entgeltbestandteile erhöhen.

Ihre Bewerbungsunterlagen mit aussagekräftigem Lebenslauf richten Sie bitte bis spätestens 9. Jänner 2014 an die Personalabteilung der Universität für angewandte Kunst Wien, Oskar Kokoschka-Platz 2, 1010 Wien, bzw. via E-Mail an personalabteilung@uni-ak.ac.at

Aufgrund der internen Personalstruktur kann die Stelle nur mit einem/einer Nichtakademiker/in besetzt werden.

Die Bewerber/innen haben keinen Anspruch auf Abgeltung von Reise- und Aufenthaltskosten.

Der Rektor
Dr. Gerald Bast

di:'ʌngewʌndtə
Universität für angewandte Kunst Wien
University of Applied Arts Vienna

MITTEILUNGSBLATT

DER

UNIVERSITÄT FÜR ANGEWANDTE KUNST WIEN

Studienjahr 2013/2014 Ausgegeben am 15. Januar 2014 Stück 4

11. SATZUNGSÄNDERUNG, I TEIL: ORGANISATIONSRECHT, ORGANISATIONSPLAN
12. DIPLOMSTUDIUM BÜHNENGESTALTUNG: ÄNDERUNG DES CURRICULUMS
13. ZULASSUNGSPRÜFUNGEN: TERMIN FÜR DAS STUDIENJAHR 2015/2016
14. VERLEIHUNG DER LEHRBEFUGNIS FÜR DAS FACH „MEDIENÜBERGREIFENDE KUNST“
15. STELLENAUSSCHREIBUNG: ADMINISTRATIVE MITARBEITER/IN, ABTEILUNG MALEREI

11. SATZUNGSÄNDERUNG, I TEIL: ORGANISATIONSRECHT, ORGANISATIONSPLAN

Am 7. November 2013 wurde nachstehende Änderung des Organisationsplanes der Universität für angewandte Kunst Wien vom Universitätsrat genehmigt.

Die Abteilung „Landschaftsdesign“ des Instituts für Design wird in Abteilung „Landschaftskunst“ umbenannt und dem Institut für Bildende und Mediale Kunst zugeteilt.

12. DIPLOMSTUDIUM BÜHNENGESTALTUNG: ÄNDERUNG DES CURRICULUMS

Die Änderung des Curriculums des Diplomstudiums Bühnengestaltung wurde vom Senat der Universität für angewandte Kunst Wien in seiner 1. (o.) Sitzung am 12. Dezember 2013 wie folgt beschlossen.

Dem § 4 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Anrechnung Praktikum :

pro Monat - 4 ETCS

4 Monate - 16 ETCS

ab 6 Monate - 30 ETCS

Das Praktikum definiert sich als verantwortliche Assistenz/Hospitanz, welche produktionsgebunden stattfindet und endet mit einer schriftlichen, bildnerischen, analytischen Dokumentation und einem Referat, welches nach individueller terminlicher Absprache abgehalten wird.

Die Credits können sowohl im ZKF als auch im Wahlfach angerechnet werden."

Diese Änderung tritt satzungsgemäß am 1.10. 2014 in Kraft.

13. ZULASSUNGSPRÜFUNGEN: TERMIN FÜR DAS STUDIENJAHR 2015/2016

Der Senat der Universität für angewandte Kunst Wien hat in seiner 1. (o.) Sitzung am 12. Dezember 2013 den Termin für die Zulassungsprüfungen, wie folgt beschlossen: 23.2. - 27.2.2015 (Ergebnisbekanntgabe: 2.3. - 6.3.2015)

14. VERLEIHUNG DER LEHRBEFUGNIS FÜR DAS FACH „MEDIENÜBERGREIFENDE KUNST"

Aufgrund des Beschlusses der Habilitationskommission vom 26. November 2013 wurde mit Bescheid des Rektors vom 6. Dezember 2013 Herrn VL Mag. art. Manfred Schu die Lehrbefugnis für das Fach „Medienübergreifende Kunst" verliehen.

15. STELLENAUSSCHREIBUNG: ADMINISTRATIVE MITARBEITER/IN, ABTEILUNG MALEREI

Die Universität für angewandte Kunst Wien sucht ab 1. März 2014 eine/n teilbeschäftigte/n administrative/n Mitarbeiter/in (30 Wochenstunden, unbefristet) für die Abteilung Malerei.

Anstellungserfordernis:
- österreichische bzw. EU/EWR-Staatsbürgerschaft oder gleichgestellte Anstellungsvoraussetzung

Erforderliche Qualifikationen:
- Perfekte Deutschkenntnisse und sehr gute Englischkenntnisse in Wort und Schrift
- Kenntnisse im Umgang mit diversen EDV Programmen (Microsoft Office, digitaler Bildbearbeitung, etc.)

Das Aufgabengebiet umfasst Administration, Korrespondenz sowie Ausstellungs- und Projektorganisation.

Selbständiges Arbeiten, Flexibilität, Organisationstalent und Freude an abwechslungsreicher Arbeit sind Voraussetzung

Das monatliche Mindestentgelt für diese Verwendung beträgt derzeit € 1398 brutto (14x jährlich) und kann sich eventuell auf Basis der kollektivvertraglichen Vorschriften

durch die Anrechnung tätigkeitsspezifischer Vorerfahrungen sowie durch sonstige mit den Besonderheiten des Arbeitsplatzes verbundene Entgeltbestandteile erhöhen.

Ihre schriftliche Bewerbung mit Lebenslauf richten Sie bitte bis 5. Februar 2014 an die Personalabteilung der Universität für angewandte Kunst Wien, Oskar Kokoschka-Platz 2, 1010 Wien oder per E-Mail an personalabteilung@uni-ak.ac.at.

Die Bewerber/innen haben keinen Anspruch auf Abgeltung von Reise- und Aufenthaltskosten.

Aufgrund der internen Personalstruktur kann die Stelle nur mit einem/einer Nichtakademiker/in besetzt werden.

Der Rektor
Dr. Gerald Bast

di:'ʌngewʌndtə
Universität für angewandte Kunst Wien
University of Applied Arts Vienna

MITTEILUNGSBLATT

DER

UNIVERSITÄT FÜR ANGEWANDTE KUNST WIEN

Studienjahr 2013/2014 Ausgegeben am 29. Januar 2014 Stück 5

16. STELLENAUSSCHREIBUNG: UNIVERSITÄTSPROFESSOR/IN FÜR DAS ZENTRALE KÜNSTLERISCHE FACH „ANGEWANDTE FOTOGRAFIE UND ZEITBASIERTE MEDIEN“

17. STELLENAUSSCHREIBUNG: UNIVERSITÄTSPROFESSOR/IN FÜR DAS ZENTRALE KÜNSTLERISCHE FACH „MODE“

18. STELLENAUSSCHREIBUNG: UNIVERSITÄTSPROFESSOR/IN FÜR DAS ZENTRALE KÜNSTLERISCHE FACH „LANDSCHAFTSKUNST“

19. STELLENAUSSCHREIBUNG: UNIVERSITÄTSPROFESSOR/IN FÜR DAS ZENTRALE KÜNSTLERISCHE FACH „SKULPTUR UND RAUMKUNST“

20. STELLENAUSSCHREIBUNG: UNIVERSITÄTSPROFESSOR/IN FÜR DAS ZENTRALE KÜNSTLERISCHE FACH „MALEREI“

21. STELLENAUSSCHREIBUNG: UNIVERSITÄTSPROFESSOR/IN FÜR DAS FACH „ARCHITEKTURTHEORIE“

22. STELLENAUSSCHREIBUNG: UNIVERSITÄTSPROFESSOR/IN FÜR DAS FACH „KUNSTTHEORIE“

16. STELLENAUSSCHREIBUNG:UNIVERSITÄTSPROFESSOR/IN FÜR DAS ZENTRALE KÜNSTLERISCHE FACH „ ANGEWANDTE FOTOGRAFIE UND ZEITBASIERTE MEDIEN“

An der Universität für angewandte Kunst Wien gelangt ab 1. Oktober 2014 die Stelle einer Universitätsprofessorin / eines Universitätsprofessors für das zentrale künstlerische Fach im Studienzweig „Angewandte Fotografie und zeitbasierte Medien“ der Studienrichtung Design zur Besetzung. Die Position wird befristet auf fünf Jahre besetzt, eine spätere Vertragsverlängerung ist in beiderseitigem Einvernehmen möglich.
Der / die Professor/in soll durch fachliche Kompetenz und pädagogisches Engagement sicherstellen, dass die Studierenden im zentralen künstlerischen Fach „Angewandte Fotografie und zeitbasierte Medien“ in ihrer beruflich-künstlerischen Entwicklung betreut und gefördert werden.
Gesucht wird daher eine international erfolgreiche Persönlichkeit, die durch ihre Arbeit in der Praxis Maßstäbe gesetzt hat und die

- mit aktuellen Positionen im Feld der angewandten Fotografie, also beispielsweise in den Bereichen Dokumentarfotografie, Fotojournalismus, Landschafts- und Architekturfotografie, People- und Modefotografie und Werbe- und Produktfotografie,
- sowie mit der Anwendung zeitbasierter Medien vertraut ist,
- inhaltlich und zeitlich in der Lage ist, die Studierenden im zentralen künstlerischen Fach „Angewandte Fotografie und zeitbasierte Medien“ im Rahmen des Diplomstudiums „Design“ zu betreuen,
- über didaktische Fähigkeiten und Begeisterungsfähigkeit in der Arbeit mit Studierenden (in Form von regelmäßigen Unterrichts- und Korrektureinheiten) und möglichst über universitäre Lehrerfahrung verfügt,
- zur engagierten Mitarbeit an den inneruniversitären Entscheidungsfindungsprozessen bereit ist,
- Teamfähigkeit und Bereitschaft zu Aufbau und Leitung dieser Abteilung aufbringt,
- außenwirksame Aktivitäten der Universität bzw. der Abteilung (Ausstellungen, Veranstaltungen, Kooperationsprojekte mit außeruniversitären Partnern) unterstützt und interdisziplinäre sowie internationale Projekte fördert sowie
- nationale und internationale Kontakte im Kunst- und Kulturbetrieb zur Unterstützung der Studierenden und AbsolventInnen im Studium und beim Aufbau von nationalen und internationalen Netzwerken einbringen kann.

Das verhandelbare Mindestgehalt für Professoren beträgt laut Kollektivvertrag Euro 4.697,80 brutto monatlich, 14 x im Jahr.

Die Universität strebt eine Erhöhung des Frauenanteils in leitenden Positionen an und fordert daher qualifizierte Frauen ausdrücklich zur Bewerbung auf. Frauen werden bei gleicher Qualifikation bevorzugt aufgenommen.

InteressentInnen werden gebeten, bis spätestens 6. März 2014 ihre Bewerbungen in elektronischer Form an rektorat@uni-ak.ac.at oder unter Anschluss von Unterlagen über Lebenslauf und die eigene künstlerische Arbeit sowie einer kurzen Zusammenfassung der persönlichen Vorstellung von der Tätigkeit als UniversitätsprofessorIn, insbesondere über die Gestaltung des Studienbetriebes an den Rektor der Universität für angewandte Kunst, 1010 Wien, Oskar Kokoschka Platz 2 zu richten.

17. STELLENAUSSCHREIBUNG: UNIVERSITÄTSPROFESSOR/IN FÜR DAS ZENTRALE KÜNSTLERISCHE FACH „ MODE“

An der Universität für angewandte Kunst Wien gelangt ab 1. Oktober 2014 die Stelle einer Universitätsprofessorin / eines Universitätsprofessors für das zentrale künstlerische Fach im Studienzweig „Mode“ der Studienrichtung Design zur Besetzung. Die Position wird befristet auf fünf Jahre besetzt, eine spätere Vertragsverlängerung ist in beiderseitigem Einvernehmen möglich.
Der / die Professor/in soll durch künstlerische Kompetenz und pädagogisches Engagement sicherstellen, dass die Studierenden im zentralen künstlerischen Fach „Mode“ in ihrer künstlerischen Entwicklung betreut und gefördert werden.

Gesucht wird daher ein/e international erfolgreiche/r Modedesigner/in, welche/r

- mit aktuellen künstlerischen Positionen im Bereich des Modedesign vertraut ist und durch die eigene künstlerische Arbeit an der Entwicklung und Weiterentwicklung aktueller zeitgenössischer Positionen Anteil hat,
- inhaltlich und zeitlich in der Lage ist, die Studierenden im zentralen künstlerischen Fach „Mode“ im Rahmen des Diplomstudiums „Design“ zu betreuen,
- über didaktische Fähigkeiten und Begeisterungsfähigkeit in der Arbeit mit Studierenden (in Form von regelmäßigen Unterrichts- und Korrektureinheiten) und eventuell sogar über universitäre Lehrerfahrung verfügt,
- zur engagierten Mitarbeit an den inneruniversitären Entscheidungsfindungsprozessen bereit ist,
- Teamfähigkeit und Bereitschaft zur Arbeit mit einem vorhandenen Stab an MitarbeiterInnen besitzt,
- außenwirksame Aktivitäten der Universität bzw. der Abteilung (Ausstellungen, Veranstaltungen, Kooperationsprojekte mit außeruniversitären Partnern) unterstützt und interdisziplinäre sowie internationale Projekte fördert sowie
- nationale und internationale Kontakte im Kunst- und Kulturbetrieb zur Unterstützung der Studierenden und AbsolventInnen im Studium und beim Aufbau von nationalen und internationalen Netzwerken einbringen kann.

Das verhandelbare Mindestgehalt für Professoren beträgt laut Kollektivvertrag Euro 4.697,80 brutto monatlich, 14 x im Jahr.
Die Universität strebt eine Erhöhung des Frauenanteils in leitenden Positionen an und fordert daher qualifizierte Frauen ausdrücklich zur Bewerbung auf. Frauen werden bei gleicher Qualifikation bevorzugt aufgenommen.
InteressentInnen werden gebeten, bis spätestens 6. März 2014 ihre Bewerbungen in elektronischer Form an rektorat@uni-ak.ac.at oder unter Anschluss von Unterlagen über Lebenslauf und die eigene künstlerische Arbeit sowie einer kurzen Zusammenfassung der persönlichen Vorstellung von der Tätigkeit als UniversitätsprofessorIn, insbesondere über die Gestaltung des Studienbetriebes an den Rektor der Universität für angewandte Kunst, 1010 Wien, Oskar Kokoschka Platz 2 zu richten.

18. STELLENAUSSCHREIBUNG: UNIVERSITÄTSPROFESSOR/IN FÜR DAS ZENTRALE KÜNSTLERISCHE FACH „ LANDSCHAFTSKUNST“

An der Universität für angewandte Kunst Wien gelangt ab 1. Oktober 2014 die Stelle einer Universitätsprofessorin / eines Universitätsprofessors für das zentrale künstlerische Fach im Studienzweig Landschaftskunst der Studienrichtung Bildende Kunst zur Besetzung. Die Position wird befristet auf fünf Jahre besetzt, eine spätere Vertragsverlängerung ist in beiderseitigem Einvernehmen möglich.

Der / die Professor/in soll durch künstlerische Kompetenz und pädagogisches Engagement sicherstellen, dass die Studierenden im zentralen künstlerischen Fach Landschaftskunst in ihrer künstlerischen Entwicklung betreut und gefördert werden.

Gesucht wird daher eine international erfolgreiche KünstlerInnenpersönlichkeit, die

- mit aktuellen künstlerischen Positionen insbesondere in jenem Feld der bildenden Kunst, in welchem Landschaft und Natur als künstlerische Produktionsmedien aktiviert werden, vertraut ist und durch die eigene künstlerische Arbeit an der Entwicklung und Weiterentwicklung aktueller zeitgenössischer Positionen Anteil hat,
- inhaltlich und zeitlich in der Lage ist, die Studierenden im zentralen künstlerischen Fach „Landschaftskunst“ im Rahmen des Diplomstudiums „Bildende Kunst“ zu betreuen,
- über didaktische Fähigkeiten und Begeisterungsfähigkeit in der Arbeit mit Studierenden und idealer Weise über universitäre Lehrerfahrung verfügt,
- zur engagierten Mitarbeit an den inneruniversitären Entscheidungsfindungsprozessen bereit ist,
- Teamfähigkeit und Bereitschaft zur Arbeit mit einem vorhandenen Stab an MitarbeiterInnen besitzt,
- außenwirksame Aktivitäten der Universität bzw. der Abteilung (Ausstellungen, Veranstaltungen, Kooperationsprojekte mit außeruniversitären Partnern) unterstützt und interdisziplinäre sowie internationale Projekte fördert sowie
- nationale und internationale Kontakte im Kunst- und Kulturbetrieb zur Unterstützung der Studierenden und AbsolventInnen im Studium und beim Aufbau von nationalen und internationalen Netzwerken einbringen kann.

Das verhandelbare Mindestgehalt für Professoren beträgt laut Kollektivvertrag Euro 4.697,80 brutto monatlich, 14 x im Jahr.

Die Universität strebt eine Erhöhung des Frauenanteils in leitenden Positionen an und fordert daher qualifizierte Frauen ausdrücklich zur Bewerbung auf. Frauen werden bei gleicher Qualifikation bevorzugt aufgenommen.

InteressentInnen werden gebeten, bis spätestens 6. März 2014 ihre Bewerbungen in elektronischer Form an rektorat@uni-ak.ac.at oder unter Anschluss von Unterlagen über Lebenslauf und die eigene künstlerische Arbeit sowie einer kurzen Zusammenfassung der persönlichen Vorstellung von der Tätigkeit als UniversitätsprofessorIn, insbesondere über die Gestaltung des Studienbetriebes an den Rektor der Universität für angewandte Kunst, 1010 Wien, Oskar Kokoschka Platz 2 zu richten.

19. STELLENAUSSCHREIBUNG: UNIVERSITÄTSPROFESSOR/IN FÜR DAS ZENTRALE KÜNSTLERISCHE FACH „ SKULPTUR UND RAUMKUNST“

An der Universität für angewandte Kunst Wien gelangt ab 1. Oktober 2014 die Stelle einer Universitätsprofessorin / eines Universitätsprofessors für das zentrale künstlerische Fach im Studienzweig Skulptur und Raumkunst der Studienrichtung Bildende Kunst zur Besetzung. Die Position wird befristet auf fünf Jahre besetzt, eine spätere Vertragsverlängerung ist in beiderseitigem Einvernehmen möglich.

Der / die Professor/in soll durch künstlerische Kompetenz und pädagogisches Engagement sicherstellen, dass die Studierenden im zentralen künstlerischen Fach Skulptur und Raumkunst in ihrer künstlerischen Entwicklung betreut und gefördert werden.

Gesucht wird daher eine international erfolgreiche KünstlerInnenpersönlichkeit, die

- mit aktuellen künstlerischen Positionen in der bildenden Kunst, insbesondere im Bereich Skulptur und Raumkunst vertraut ist und durch die eigene künstlerische Arbeit an der Entwicklung und Weiterentwicklung aktueller zeitgenössischer Positionen Anteil hat,
- inhaltlich und zeitlich in der Lage ist, die Studierenden im zentralen künstlerischen Fach „Skulptur und Raumkunst“ im Rahmen des Diplomstudiums „Bildende Kunst“ zu betreuen,
- über didaktische Fähigkeiten und Begeisterungsfähigkeit in der Arbeit mit Studierenden und idealer Weise über universitäre Lehrerfahrung verfügt,
- zur engagierten Mitarbeit an den inneruniversitären Entscheidungsfindungsprozessen bereit ist,
- Teamfähigkeit besitzt,
- außenwirksame Aktivitäten der Universität bzw. der Abteilung (Ausstellungen, Veranstaltungen, Kooperationsprojekte mit außeruniversitären Partnern) unterstützt und interdisziplinäre sowie internationale Projekte fördert sowie
- nationale und internationale Kontakte im Kunst- und Kulturbetrieb zur Unterstützung der Studierenden und AbsolventInnen im Studium und beim Aufbau von nationalen und internationalen Netzwerken einbringen kann.

Das verhandelbare Mindestgehalt für Professoren beträgt laut Kollektivvertrag Euro 4.697,80 brutto monatlich, 14 x im Jahr.

Die Universität strebt eine Erhöhung des Frauenanteils in leitenden Positionen an und fordert daher qualifizierte Frauen ausdrücklich zur Bewerbung auf. Frauen werden bei gleicher Qualifikation bevorzugt aufgenommen.

InteressentInnen werden gebeten, bis spätestens 6. März 2014 ihre Bewerbungen in elektronischer Form an rektorat@uni-ak.ac.at oder unter Anschluss von Unterlagen über Lebenslauf und die eigene künstlerische Arbeit sowie einer kurzen Zusammenfassung der persönlichen Vorstellung von der Tätigkeit als UniversitätsprofessorIn, insbesondere über die Gestaltung des Studienbetriebes an den Rektor der Universität für angewandte Kunst, 1010 Wien, Oskar Kokoschka Platz 2 zu richten.

20. STELLENAUSSCHREIBUNG: UNIVERSITÄTSPROFESSOR/IN FÜR DAS ZENTRALE KÜNSTLERISCHE FACH „ MALEREI“

An der Universität für angewandte Kunst Wien gelangt ab 1. Oktober 2014 die Stelle einer Universitätsprofessorin / eines Universitätsprofessors für das zentrale künstlerische Fach im Studienzweig Malerei der Studienrichtung Bildende Kunst zur Besetzung. Die Position wird befristet auf fünf Jahre besetzt, eine spätere Vertragsverlängerung ist in beiderseitigem Einvernehmen möglich.

Wenngleich der inhaltliche Schwerpunkt der Professur wie bisher im Bereich Malerei liegen wird, soll der oder die neue ProfessorIn durch Kompetenz und Engagement sicherstellen, dass den Studierenden ein über die Malerei hinausreichender Zugang zum breiten, zeitgenössischen Feld der bildenden Kunst vermittelt wird.

Gesucht wird daher eine mit aktuellen künstlerischen Positionen vertraute und international erfolgreiche KünstlerInnenpersönlichkeit, welche

- inhaltlich und zeitlich in der Lage ist, die Studierenden im zentralen künstlerischen Fach „Malerei“ im Rahmen des Diplomstudiums „Bildende Kunst“ zu betreuen,
- über didaktische Fähigkeiten und Begeisterungsfähigkeit in der Arbeit mit Studierenden (in Form von regelmäßigen Unterrichts- und Korrektureinheiten) , idealer Weise über universitäre Lehrerfahrung verfügt,
- zur engagierten Mitarbeit an den inneruniversitären Entscheidungsfindungsprozessen bereit ist,
- Teamfähigkeit und Bereitschaft zur Arbeit mit einem vorhandenen Stab an MitarbeiterInnen besitzt,
- außenwirksame Aktivitäten der Universität bzw. der Abteilung (Ausstellungen, Veranstaltungen, Kooperationsprojekte mit außeruniversitären Partnern) unterstützt und interdisziplinäre sowie internationale Projekte fördert sowie
- nationale und internationale Kontakte im Kunst- und Kulturbetrieb zur Unterstützung der Studierenden und AbsolventInnen im Studium und beim Aufbau von nationalen und internationalen Netzwerken einbringen kann.

Das verhandelbare Mindestgehalt für Professoren beträgt laut Kollektivvertrag Euro 4.697,80 brutto monatlich, 14 x im Jahr.
Die Universität strebt eine Erhöhung des Frauenanteils in leitenden Positionen an und fordert daher qualifizierte Frauen ausdrücklich zur Bewerbung auf. Frauen werden bei gleicher Qualifikation bevorzugt aufgenommen.

InteressentInnen werden gebeten, bis spätestens 6. März 2014 ihre Bewerbungen in elektronischer Form an rektorat@uni-ak.ac.at oder unter Anschluss umfassender Unterlagen über Lebenslauf und die eigene künstlerische Arbeit sowie einer kurzen Zusammenfassung der persönlichen Vorstellung von der Tätigkeit als UniversitätsprofessorIn, insbesondere über die Gestaltung des Studienbetriebes an den Rektor der Universität für angewandte Kunst, 1010 Wien, Oskar Kokoschka Platz 2 zu richten.

21. STELLENAUSSCHREIBUNG: UNIVERSITÄTSPROFESSOR/IN FÜR DAS FACH „ARCHITEKTURTHEORIE“

An der Universität für angewandte Kunst Wien ist ab 1. Oktober 2014 die Stelle einer Universitätsprofessorin / eines Universitätsprofessors für Architekturtheorie zu besetzen. Die Position wird zunächst befristet auf fünf Jahre besetzt, eine spätere Vertragsverlängerung ist in beiderseitigem Einvernehmen möglich.
Gesucht wird eine Person mit fachbezogener akademischer Ausbildung, die das Fach in Lehre (Master- und Doktoratsstudien) und Forschung auf internationalem Niveau und unter den spezifischen Gegebenheiten einer Kunstuniversität vertreten kann. Unterrichtssprache ist Deutsch.

Erwartet werden:

- eine durch eigene Publikationen nachgewiesene ausgezeichnete Fach- und Forschungskompetenz im Bereich der Architekturtheorie,
- die Bereitschaft zu intensiver Forschung und damit verbundenen Publikationsaktivitäten, fokussiert insbesondere auf Theoriebildung und Theorieentwicklung aus zeitgenössischer Sicht,
- eine durch Teilnahme an Symposien oder ähnlichen wissenschaftlichen Veranstaltungen nachgewiesene internationale Vernetzung in der scientific community,
- die Bereitschaft zur Konzeption von Projektanträgen an österreichische und europäische Institutionen der Forschungsförderung,
- Lehrerfahrung an einer Universität / Kunstuniversität
- die Bereitschaft zur Wahrnehmung von Aufgaben im Bereich der universitären Selbstverwaltung sowie von administrativen Aufgaben im Rahmen des Studienbetriebs an der Universität,
- Leitungskompetenz und Teamfähigkeit.

Das verhandelbare Mindestgehalt für Professoren beträgt laut Kollektivvertrag Euro 4.697,80 brutto monatlich, 14 x im Jahr.

Die Universität strebt eine Erhöhung des Frauenanteils an und fordert deshalb qualifizierte Frauen ausdrücklich zur Bewerbung auf. Frauen werden bei gleicher Qualifikation bevorzugt aufgenommen.

InteressentInnen werden gebeten, bis spätestens 6. März 2014 ihre Bewerbungen in elektronischer Form an rektorat@uni-ak.ac.at oder unter Anschluss umfassender Unterlagen über die eigene wissenschaftliche Arbeit sowie einer kurzen Zusammenfassung der persönlichen Vorstellung von der Tätigkeit als UniversitätsprofessorIn, insbesondere über die Gestaltung des Studienbetriebes an den Rektor der Universität für angewandte Kunst, 1010 Wien, Oskar Kokoschka Platz 2 zu richten.

22. STELLENAUSSCHREIBUNG: UNIVERSITÄTSPROFESSOR/IN FÜR DAS FACH „KUNSTTHEORIE“

An der Universität für angewandte Kunst Wien ist ab 1. Oktober 2014 die Stelle einer Universitätsprofessorin / eines Universitätsprofessors für Kunsttheorie zu besetzen. Die Position wird zunächst befristet auf fünf Jahre besetzt, eine spätere Vertragsverlängerung ist in beiderseitigem Einvernehmen möglich.

Gesucht wird eine Person mit fachbezogener akademischer Ausbildung, die das Fach in Lehre (Diplom- und Doktoratsstudien) und Forschung auf internationalem Niveau und unter den spezifischen Gegebenheiten einer Kunstuniversität vertreten kann. Unterrichtssprache ist Deutsch.

Erwartet werden:

- eine durch eigene Publikationen nachgewiesene ausgezeichnete Fach- und Forschungskompetenz im Bereich der Kunsttheorie,
- die Bereitschaft zu intensiver Forschung und damit verbundenen Publikationsaktivitäten, fokussiert auch auf Theorien der angewandten Kunst respektive auf eine Theoriebildung aus zeitgenössischer Sicht,
- eine durch Teilnahme an Symposien oder ähnlichen wissenschaftlichen Veranstaltungen nachgewiesene internationale Vernetzung in der scientific community,
- die Bereitschaft zur Konzeption von Projektanträgen an österreichische und europäische Institutionen der Forschungsförderung,
- Lehrerfahrung an einer Universität / Kunstuniversität
- die Bereitschaft zur Wahrnehmung von Aufgaben im Bereich der universitären Selbstverwaltung sowie von administrativen Aufgaben im Rahmen des Studienbetriebs an der Universität,
- Leitungskompetenz und Teamfähigkeit.

Das verhandelbare Mindestgehalt für Professoren beträgt laut Kollektivvertrag Euro 4.697,80 brutto monatlich, 14 x im Jahr.

Die Universität strebt eine Erhöhung des Frauenanteils in leitenden Positionen an und fordert daher qualifizierte Frauen ausdrücklich zur Bewerbung auf. Frauen werden bei gleicher Qualifikation bevorzugt aufgenommen.

InteressentInnen werden gebeten, bis spätestens 6. März 2014 ihre Bewerbungen in elektronischer Form an rektorat@uni-ak.ac.at oder unter Anschluss von Unterlagen über Lebenslauf und die eigene wissenschaftliche Arbeit sowie einer kurzen Zusammenfassung der persönlichen Vorstellung von der Tätigkeit als UniversitätsprofessorIn, insbesondere über die Gestaltung des Studienbetriebes an den Rektor der Universität für angewandte Kunst, 1010 Wien, Oskar Kokoschka Platz 2 zu richten.

Der Rektor
Dr. Gerald Bast

di:'ʌngewʌndtə
Universität für angewandte Kunst Wien
University of Applied Arts Vienna

MITTEILUNGSBLATT

DER

UNIVERSITÄT FÜR ANGEWANDTE KUNST WIEN

Studienjahr 2013/2014 Ausgegeben am 13. Februar 2014 Stück 6

23. STELLENAUSSCHREIBUNG: ADMINISTRATIVE MITARBEITER/IN, STUDIENABTEILUNG
24. STELLENAUSSCHREIBUNG: MITARBEITER/IN, BEREICH SUPPORT KUNST UND FORSCHUNG

23. STELLENAUSSCHREIBUNG: ADMINISTRATIVE MITARBEITER/IN, STUDIENABTEILUNG

Die Universität für angewandte Kunst Wien sucht zwei halbbeschäftige MitarbeiterInnen für die Studienabteilung, eine davon unbefristet, eine als Karenzvertretung. Bewerbungen auf beide Stellen zusammen werden ausdrücklich begrüßt.

Die Studienabteilung versteht sich als kompetente Anlaufstelle für Studierende und StudienwerberInnen, gleichzeitig ist sie interne Drehscheibe für alle Fragen rund um Studium und Lehre.

Konkrete Aufgaben sind Kommunikation mit Studierenden und BewerberInnen sowie die Bearbeitung derer Anliegen; Aufbereiten von Informationen; Weiterentwickeln von Abläufen sowie verschiedene projektbezogene oder unterstützende Tätigkeiten.

Anstellungserfordernis:

- österreichische bzw. EU/EWR-Staatsbürgerschaft oder mit gleichgestellter Voraussetzung

- Matura

Anforderungen:

- sehr gute Deutsch- und Englischkenntnisse in Wort und Schrift

- gute EDV-AnwenderInnen-Kenntnisse (jedenfalls MS Office)

Zusätzlich erwünscht sind:

- Kommunikations- und Teamfähigkeit

- Genaue Arbeitsweise, auch unter Stress

- Berufliche Erfahrung mit Parteienverkehr und Büro-/Verwaltungsarbeit, idealerweise im universitären Bereich

Gewünschter Dienstantritt: 17. März 2014

Das monatliche Mindestentgelt für diese 40 Wochenstunden-Verwendung beträgt derzeit € 1864 brutto (14x jährlich) und kann sich eventuell auf Basis der kollektivvertraglichen Vorschriften durch die Anrechnung tätigkeitsspezifischer Vorerfahrungen sowie sonstige mit den Besonderheiten des Arbeitsplatzes verbundene Entgeltbestandteile erhöhen.

Ihre schriftliche Bewerbung mit Lebenslauf richten Sie bitte in elektronischer Form bis 26. Februar 2014 an die Personalabteilung der Universität für angewandte Kunst Wien: personalabteilung@uni-ak.ac.at.

Aufgrund der internen Personalstruktur kann die Stelle nur mit einem/einer NichtakademikerIn besetzt werden.

Die BewerberInnen haben keinen Anspruch auf Abgeltung von Reise- und Aufenthaltskosten.

24. STELLENAUSSCHREIBUNG: MITARBEITER/IN, BEREICH SUPPORT KUNST UND FORSCHUNG

An der Universität für angewandte Kunst Wien wird ab März 2014 eine Stelle zur Sicherung und Dokumentation von projektorientierter Arbeit im Feld Kunst und Forschung besetzt. Die Stelle wird im Bereich Support Kunst und Forschung verortet und dient dazu, die an der Universität für angewandte Kunst Wien betriebenen Projekte bei Sichtbarmachung und nachhaltiger Dokumentation der Resultate zu unterstützen. Die Stelle wird unbefristet mit 20 Wochenstunden besetzt. Eine Erhöhung des Beschäftigungsausmaßes auf 30 Wochenstunden ist aus Projektmitteln befristet bis Ende 2015 gewährleistet.

Die Tätigkeit umfasst die Entwicklung und redaktionelle Betreuung von Formaten zur Darstellung der Aktivitäten für interne und externe InteressentInnen, die Entwicklung und Betreuung von Sicherungs- und Dokumentationsformaten, die kontinuierliche Sichtung der an der Universität und von ihren AbsolventInnen unternommenen Aktivitäten, die Entwicklung und Betreuung von Kooperationen im relevanten Feld. Die Tätigkeit wird mit Projektverantwortlichkeit ausgeführt werden.

Anstellungserfordernis:

- österreichische bzw. EU/EWR-Staatsbürgerschaft oder mit gleichgestellter Anstellungsvoraussetzung

Erwartet werden Erfahrung in Entwicklung und Betreuung

- von Aktivitäten im Feld Wissenschafts- und Kunst- bzw. Kulturvermittlung (Öffentlichkeit einerseits und ExpertInnen andererseits)

- von Aktivitäten im Feld Wissenschafts- und Kunst- bzw. Kulturdokumentation (Repositorien, Datenbanken)

- von Angelegenheiten im Zusammenhang mit dem Bereich Open Access

- von onlinebasierten Arbeits-, Sicherungs- und Dokumentationstools

- redaktionell zu begleitenden Produkten (Print und Online)

Kompetenz zur teamorientierten Zusammenarbeit, Kommunikationsfähigkeit und hohe Servicebereitschaft, Thematische und methodische Flexibilität, eigenverantwortliche Projekterfahrung, Sicherheit in und Erfahrung mit vergleichbaren Arbeitskontexten (Kunst und Forschung), exzellente Englischkenntnisse (für Kunst und Forschung), umfassende Expertise im IT Bereich sowie eine hohe Affinität zu den an der Universität vorhandenen Expertisefeldern sind willkommen.

Das monatliche Mindestentgelt für die 30 Wochenstunden-Verwendung beträgt derzeit € 1.614 brutto (14x jährlich) und kann sich eventuell auf Basis der kollektivvertraglichen Vorschriften durch die Anrechnung tätigkeitsspezifischer Vorerfahrungen sowie sonstige mit den Besonderheiten des Arbeitsplatzes verbundene Entgeltbestandteile erhöhen.

Schriftliche Bewerbung sind mit Lebenslauf bis 25. Februar 2014 an die Personalabteilung zu richten; Personalabteilung, Universität für angewandte Kunst Wien, Oskar Kokoschka-Platz 2, 1010 Wien, Email: personalabteilung@uni-ak.ac.at

Die Bewerber/innen haben keinen Anspruch auf Abgeltung von Reise- und Aufenthaltskosten.

Der Rektor
Dr. Gerald Bast

di:'ʌngewʌndtə
Universität für angewandte Kunst Wien
University of Applied Arts Vienna

MITTEILUNGSBLATT

DER

UNIVERSITÄT FÜR ANGEWANDTE KUNST WIEN

Studienjahr 2013/2014 Ausgegeben am 20. Februar 2014 Stück 7

25. STELLENAUSSCHREIBUNG: UNIVERSITÄTSASSISTENT/IN, SOCIAL DESIGN

25. STELLENAUSSCHREIBUNG: UNIVERSITÄTSASSISTENT/IN, SOCIAL DESIGN

Die Universität für angewandte Kunst Wien sucht ab März 2014 eine/n halbbeschäftigte/n Universitätsassistent/in (20 Wochenstunden, vorerst befristet auf ein Jahr) für Social Design.

Anstellungserfordernisse:

- österreichische bzw. EU/EWR-Staatsbürgerschaft oder mit gleichgestellter Anstellungsvoraussetzung
- abgeschlossenes künstlerisches Studium an einer Kunstakademie oder Kunstuniversität.
- Arbeitserfahrung / Praxis, die inter- bzw. transdisziplinäre Kompetenz erkennen lässt
- forschende Arbeitspraxis (Anschlussfähigkeit in Richtung künstlerische Forschung)

Stellenprofil:

- Unterstützung in der Projektbetreuung (Mitwirkung)
- Betreuung der Studierendenteams (Studierende mit unterschiedlichem Ausbildungshintergrund)
- Unterstützung in der Projektorganisation

Kompetenzen:

fachliche / künstlerische Kompetenz, Koordinationsfähigkeit, Teamfähigkeit, Transferqualitäten

Das monatliche Mindestentgelt für diese Verwendung beträgt derzeit € 1.307 brutto (14x jährlich) und kann sich eventuell auf Basis der kollektivvertraglichen Vorschriften durch die Anrechnung tätigkeitsspezifischer Vorerfahrungen sowie sonstige mit den Besonderheiten des Arbeitsplatzes verbundene Entgeltbestandteile erhöhen.

Qualifizierte Interessent/innen richten ihre schriftliche Bewerbung mit sachdienlichen Unterlagen bis 11. März 2014 an die Personalabteilung der Universität für angewandte Kunst Wien, Oskar Kokoschka-Platz 2, 1010 Wien, e-mail: personalabteilung@uni-ak.ac.at

Die Universität für angewandte Kunst Wien strebt eine Erhöhung des Frauenanteils beim wissenschaftlichen und künstlerischen Personal an und fordert daher qualifizierte Frauen ausdrücklich zur Bewerbung auf. Bei gleicher Qualifikation werden Frauen vorrangig aufgenommen.

Die Bewerber/innen haben keinen Anspruch auf Abgeltung von Reise- und Aufenthaltskosten.

Der Rektor
Dr. Gerald Bast

di:'ʌngewʌndtə
Universität für angewandte Kunst Wien
University of Applied Arts Vienna

MITTEILUNGSBLATT

DER

UNIVERSITÄT FÜR ANGEWANDTE KUNST WIEN

Studienjahr 2013/2014 Ausgegeben am 5. März 2014 Stück 8

27. ZUSATZVEREINBARUNG ZUR DETAILBETRIEBSVEREINBARUNG
4D-UNTERNEHMENSDATENBANK

27. ZUSATZVEREINBARUNG ZUR DETAILBETRIEBSVEREINBARUNG 4D-UNTERNEHMENSDATENBANK

(Siehe Anhang 1.)

Hinweis: Diese Zusatzvereinbarung steht Ihnen als Download zur Verfügung unter http://www.dieangewandte.at/personalabteilung/downloads

Der Rektor
Dr. Gerald Bast

Anhang 1.

Zusatzvereinbarung zur Detailbetriebsvereinbarung
4D-Unternehmensdatenbank

abgeschlossen zwischen
der Universität für angewandte Kunst Wien
und
dem Betriebsrat für das künstlerische und wissenschaftliche Universitätspersonal
sowie dem Betriebsrat des allgemeinen Universitätspersonals

1. Geltungsbereich

Dieser Zusatz regelt in Ergänzung der Rahmenbetriebsvereinbarung und der Detailbetriebsvereinbarung 4D-Unternehmensdatenbank, die Verwendung von personenbezogenen Daten von MitarbeiterInnen bei der Erstellung und Verwendung digitaler Entgeltnachweise.

2. Inhalt

Die bisher über „Bank Total“ (Gehaltsdetails am Kontoauszug) übermittelten Entgeltnachweise (Gehaltszettel) werden ab Februar 2014 als verschlüsselter Anhang in Form einer pdf-Datei per E-Mail an die berufliche Adresse jedes/r MitarbeiterIn ausgesendet.

3. Prozessbeschreibung

Die Gehaltsdaten (Entgeltnachweise) der MitarbeiterInnen werden aus dem SAP-System der Universität unter Beachtung der Datenschutzbestimmungen des § 14 DSG 2000 in Form von pdf-Dateien auf einen gesicherten Server des BRZ monatlich exportiert. Von dort werden die Daten von der 4D-Unternehmensdatenbank über eine verschlüsselte Verbindung abgeholt, entpackt und über die SAP Personalnummer den einzelnen MitarbeiterInnen in der 4D-Unternehmensdatenbank zugeordnet und wiederum verschlüsselt im 4D hinterlegt. Durch diese Verschlüsselung ist gewährleistet, dass ein direktes Abziehen der Daten z.B. auf einen USB Stick unmöglich ist bzw. keine lesbaren Daten produziert. Die Informationen können nur über einen personifizierten Zugang von der Datenbank ausgelesen werden.
Die Entgeltnachweise (als pdf-Datein) werden von der 4D-Unternehmensdatenbank verschlüsselt komprimiert und als Anhang per E-Mail an die berufliche Adresse jedes/r MitarbeiterIn monatlich nach der jeweiligen Gehaltsabrechnung versendet. Nach Eingabe des persönlichen Passwortes kann der/die MitarbeiterIn den Anhang öffnen.

4. Möglichkeit der E-Mail Weiterleitung

Es gilt als vereinbart, dass bei Weiterleitung dieser E-Mail inklusive des verschlüsselten Anhanges an eine private E-Mailadresse der/der MitarbeiterIn nach Eingabe des persönlichen Passwortes diese pdf-Datei ohne größere technische Einschulung am privaten Arbeitsplatz öffnen kann.
Bei Schwierigkeiten steht die Personalabteilung für Hilfestellungen zur Verfügung.

5. Datensicherheit
Die Universität sichert einerseits zu, dass betriebsintern arbeitsplatznahe Drucker/Endgeräte zur Verfügung stehen, die ein geschütztes Drucken der Entgeltnachweise ermöglichen. Temporäre Kopien auf (Zwischen)Speicher der Endgeräte sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen.
Andererseits ist sicherzustellen, dass mittels E-Mail versendete Anhänge (pdf-Datei des Entgeltnachweises) nicht durch Dritte eingesehen werden können.

6. Information
In Absprache mit dem Betriebsrat werden Informationen zur Verfügung gestellt, die die MitarbeiterInnen in einem datenschutz- und datensicherheitsrechtlichen Umgang mit den digitalen Entgeltnachweisen schulen.

Der Rektor

e.h.

_____

Dr. Gerald Bast

Die Vorsitzende des Betriebsrats für das wissenschaftliche und künstlerische Universitätspersonal

e.h.

_____

Prof. MMag. art. Susanne Mann

Die Vorsitzende des Betriebsrats für das allgemeine Universitätspersonal

e.h.

_____

Annetraud Haslbeck

Wien, 27.02.2014

di:'ʌngewʌndtə
Universität für angewandte Kunst Wien
University of Applied Arts Vienna

MITTEILUNGSBLATT

DER

UNIVERSITÄT FÜR ANGEWANDTE KUNST WIEN

Studienjahr 2013/2014 Ausgegeben am 12. März 2014 Stück 9

28. STELLENAUSSCHREIBUNG: MITARBEITER/IN, REGISTRATUR UND ZENTRALE POSTSTELLE
29. STELLENAUSSCHREIBUNG: WEBMASTER/IN, BEREICH ÖFFENTLICHKEITSARBEIT UND VERANSTALTUNGSMANAGEMENT
30. AUSSCHREIBUNG: ARBEITSSTIPENDIEN - STUDIENJAHR 2014/2015

28. STELLENAUSSCHREIBUNG: MITARBEITER/IN, REGISTRATUR UND ZENTRALE POSTSTELLE

Die Universität für angewandte Kunst Wien sucht eine/n teilbeschäftigte/n Mitarbeiter/in (25 Wochenstunden, unbefristet) für die Registratur und Zentrale Poststelle.

Anstellungserfordernis:

- österreichische bzw. EU/EWR-Staatsbürgerschaft oder mit gleichgestellter Anstellungsvoraussetzung

Erforderlich sind perfekte Deutschkenntnisse.

Das Aufgabengebiet umfasst in- und externe Botengänge (Wien), allgemeine Bürohilfsarbeiten. Gesundheitliche Eignung ist erwünscht. Arbeitszeit von Mo-Fr, 10:45 – 15:45 Uhr.

Das monatliche Mindestentgelt für diese Verwendung beträgt derzeit € 948 brutto (14x jährlich) und kann sich eventuell auf Basis der kollektivvertraglichen Vorschriften

durch die Anrechnung tätigkeitsspezifischer Vorerfahrungen sowie sonstige mit den Besonderheiten des Arbeitsplatzes verbundene Entgeltbestandteile erhöhen.

Schriftliche Bewerbungen mit Lebenslauf richten Sie bitte bis 27. März 2014 an die Personalabteilung der Universität für angewandte Kunst Wien, Oskar Kokoschka-Platz 2, 1010 Wien, e-mail: personalabteilung@uni-ak.ac.at

Die Bewerber/innen haben keinen Anspruch auf Abgeltung von Reise- und Aufenthaltskosten.

Aufgrund der internen Personalstruktur kann die Stelle nur mit einem/einer Nichtakademiker/in besetzt werden.

29. STELLENAUSSCHREIBUNG: WEBMASTER/IN, BEREICH ÖFFENTLICHKEITSARBEIT UND VERANSTALTUNGSMANAGEMENT

Die Universität für angewandte Kunst Wien sucht ab April eine/n teilbeschäftige/n Webmaster/in (15 Wochenstunden, unbefristet) für den Bereich Öffentlichkeitsarbeit und Veranstaltungsmanagement.

Anstellungserfordernis:

- österreichische bzw. EU/EWR-Staatsbürgerschaft oder mit gleichgestellter Voraussetzung

Die Tätigkeit umfasst die laufende redaktionelle Betreuung, Weiterentwicklung und Qualitätssicherung der Internetpräsenz sowie weiterer Informationsmedien der Universität für angewandte Kunst Wien.

Die Stelle des/der Webmasters/in erfordert Erfahrungen in Corporate Publishing und Content-Management, Kenntnisse in der Konzeption, Gestaltung, Pflege von Websites, in der Bildbearbeitung und -aufbereitung für das Internet, eine hohe Affinität zu digitalen Medien, ein gutes schriftliches Ausdrucksvermögen, gute Englischkenntnisse, sorgfältige, selbstständige Arbeitsweise, Zuverlässigkeit und Verantwortungsbewusstsein, Teamfähigkeit, hohe Einsatzbereitschaft, sicheres und freundliches Auftreten sowie Kommunikationsstärke.

Das monatliche Mindestentgelt für diese Verwendung beträgt derzeit € 807 brutto (14x jährlich) und kann sich eventuell auf Basis der kollektivvertraglichen Vorschriften durch die Anrechnung tätigkeitsspezifischer Vorerfahrungen sowie sonstige mit den Besonderheiten des Arbeitsplatzes verbundene Entgeltbestandteile erhöhen.

Ihre schriftliche Bewerbung mit Lebenslauf richten Sie bitte in elektronischer Form bis 27. März 2014 an die Personalabteilung der Universität für angewandte Kunst Wien: personalabteilung@uni-ak.ac.at.

Die BewerberInnen haben keinen Anspruch auf Abgeltung von Reise- und Aufenthaltskosten.

30. AUSSCHREIBUNG: ARBEITSSTIPENDIEN - STUDIENJAHR 2014/2015

Das jährlich auf Vorschlag des Senats durch das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung zur Vergabe gelangende Arbeitsstipendium ermöglicht **2 AbsolventInnen des Sommersemesters 2013 oder des Wintersemesters 2013/2014** eine 12-monatige Unterstützung von **€ 650,-** monatlich.

Bewerbungsschreiben sind an den Senat der Universität für angewandte Kunst Wien zu richten.

Diesen sind folgende **Nachweise** beizufügen:

- österreichische Staatsbürgerschaft oder Staatsbürgerschaft eines EWR-Landes (inklusive Schweiz), außerdem gleichgestellte Drittstaatenangehörige und Staatenlose gemäß § 4 Abs. 1 StudFG
- Abschluss eines in Österreich begonnenen und durchgeführten Master- oder Diplomstudiums mit Auszeichnung (Kopie)
- Höchstalter 35 Jahre
- auf maximal zwölf Monate begrenztes Spezialstudium an einer anderen Ausbildungsstätte als jener, an der die Erstausbildung erfolgte oder ein ebenfalls in diesem Zeitraum abschließbares studienbezogenes Projekt zur Vorbereitung auf eine künstlerische Laufbahn oder eine freiberufliche künstlerische Tätigkeit
- konkretes Arbeits-/Studienkonzept samt Zeitplan und Kostenaufstellung inkl. Finanzierungsplan
- Arbeitsproben
- Empfehlungsschreiben und Gutachten der/s Hauptfachlehrer/in zu dem geplanten Projekt- oder Studienvorhaben
- Lebenslauf
- Schriftliche Betreuungszusage im Ausland für das Projekt- oder Studienvorhaben
- Angabe der Bankverbindung und Girokontonummer

Abgabetermin: bis 29. April 2014

Die Zuerkennung der Stipendien erfolgt durch das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung.

Abgabe der Bewerbungen bei:

Christa Leitner / Büro des Vizerektors für Lehre / Ferstel-Trakt / 2. Stock (Aktsaal)

Tel.: +43 1 71133 DW 2042, Email: christa.leitner@uni-ak.ac.at

Der Rektor
Dr. Gerald Bast

di:'ʌngewʌndtə
Universität für angewandte Kunst Wien
University of Applied Arts Vienna

MITTEILUNGSBLATT

DER

UNIVERSITÄT FÜR ANGEWANDTE KUNST WIEN

Studienjahr 2013/2014 Ausgegeben am 2. April 2014 Stück 10

31. DIPLOMSTUDIUM DESIGN: ÄNDERUNG DES CURRICULUMS
32. DIPLOMSTUDIUM KONSERVIERUNG UND RESTAURIERUNG: ÄNDERUNG DES CURRICULUMS
33. DIPLOMSTUDIUM MEDIENGESTALTUNG: ÄNDERUNG DES CURRICULUMS
34. STELLENAUSSCHREIBUNG: SERVER ADMINISTRATOR/IN / TEAMLEITER/IN, ZENTRALER INFORMATIKDIENST
35. STELLENAUSSCHREIBUNG: SENIOR LECTURER, ABTEILUNG TRANSARTS

31. DIPLOMSTUDIUM DESIGN: ÄNDERUNG DES CURRICULUMS

Die Änderung des Curriculums des Diplomstudiums Design wurde vom Senat der Universität für angewandte Kunst Wien in seiner 4. (o.) Sitzung am 20. März 2014 einstimmig beschlossen:

Siehe Anhang 1.

Hinweis: Die Änderung des Curriculums tritt mit 1. Oktober 2014 in Kraft.

32. DIPLOMSTUDIUM KONSERVIERUNG UND RESTAURIERUNG: ÄNDERUNG DES CURRICULUMS

Die Änderung des Curriculums des Diplomstudiums Konservierung und Restaurierung wurde vom Senat der Universität für angewandte Kunst Wien in seiner 4. (o.) Sitzung am 20. März 2014 einstimmig beschlossen.

Siehe Anhang 2.

Hinweis: Die Änderung des Curriculums tritt mit 1. Oktober 2014 in Kraft.

33. DIPLOMSTUDIUM MEDIENGESTALTUNG: ÄNDERUNG DES CURRICULUMS

Die nachstehende Änderung des Curriculums des Diplomstudiums „Mediengestaltung“ wurde vom Senat der Universität für angewandte Kunst Wien in seiner 4. (o.) Sitzung am 20. März 2014 einstimmig beschlossen.

1. Das Diplomstudium „Mediengestaltung“ wird in Diplomstudium „Medienkunst“ umbenannt.

2. Der Studienzweig „Medienübergreifende Kunst“ wird in „Transmediale Kunst“ umbenannt. Im gesamten Text des Curriculums wird die Bezeichnung „Medienübergreifende Kunst“ durch „Transmediale Kunst“ ersetzt.

3. Im Anhang II: Beschreibung der Pflicht- und Wahlfächer, Zweiter Studienabschnitt - Studienzweig „Medienübergreifende Kunst“ (nunmehr Studienzweig „Transmediale Kunst“) wird der Titel der Lehrveranstaltung „Research, Konzept, Projektentwicklung I-II“ durch den neuen Titel „Text und Kontext I-II“ ersetzt.

Hinweis: Die Änderung des Curriculums tritt mit 1. Oktober 2014 in Kraft.

34. STELLENAUSSCHREIBUNG: SERVER ADMINISTRATOR/IN / TEAMLEITER/IN, ZENTRALER INFORMATIKDIENST

Die Universität für angewandte Kunst Wien sucht eine/n Teamleiter/in Server Administration (40 Wochenstunden, unbefristet) für den Zentralen Informatikdienst, voraussichtlich ab Mai 2014.

Anstellungserfordernisse:

- österreichische bzw. EU/EWR-Staatsbürgerschaft oder mit gleichgestellter Anstellungsvoraussetzung
- mehrjährige Erfahrung in der Systemadministration von komplexen heterogenen Systemen bzw. eine gleichwertige Ausbildung
- hervorragende Deutsch Kenntnisse

Tätigkeitsbild:

Eigenverantwortliche Betreuung/Weiterentwicklung (Auswahl, Installation und Betrieb) der bestehenden Infrastruktur. Linux Server (DNS, DHCP, E-Mail, ...), Windows Server (Active Directory, WSUS, ...), Datenbanken (Postgresql, Mysql), Cisco Call Manager, Projektunterstützung. Mitarbeit in der Institutsunterstützung, Aufbau und Betreuung von Sicherheitslösungen und Mitarbeit an der Mitarbeiter/innen-Schulung.

Erforderlich:

Ausgezeichnete Kenntnisse in den Bereichen Linux (Debian) und Datenbanken, gute Kenntnisse im Bereich Windows Server. Englischkenntnisse in Wort und Schrift, Bereitschaft zur intensiven Weiterbildung.

Erwünscht:

Ausgezeichnete Kenntnisse zumindest einer Script/Programmiersprache. Gute Kenntnisse des Systemmanagements mit Puppet. Gute Kenntnisse in der Systemvirtualisierung mit KVM.

Das monatliche Mindestentgelt für diese Verwendung beträgt derzeit € 2.335 brutto (14x jährlich) und kann sich eventuell auf Basis der kollektivvertraglichen Vorschriften durch die Anrechnung tätigkeitsspezifischer Vorerfahrungen sowie sonstige mit den Besonderheiten des Arbeitsplatzes verbundene Entgeltbestandteile erhöhen.

Schriftliche Bewerbungen mit Lebenslauf richten Sie bitte bis 16. April 2014 an die Personalabteilung der Universität für angewandte Kunst Wien, Oskar Kokoschka-Platz 2, 1010 Wien, e-mail: personalabteilung@uni-ak.ac.at

Aufgrund der internen Personalstruktur kann die Stelle nur mit einem/einer Nichtakademiker/in besetzt werden.

Die Bewerber/innen haben keinen Anspruch auf Abgeltung von Reise- und Aufenthaltskosten.

35. STELLENAUSSCHREIBUNG:SENIOR LECTURER, ABTEILUNG TRANSARTS

Die Universität für angewandte Kunst Wien sucht ab 1. September 2014 eine/n teilbeschäftigte/n Senior Lecturer (26 Wochenstunden, befristet auf 1Jahr) für die Abteilung TransArts.
Die einzustellende Person wird in das TransArts-Leitungsteam berufen, das aus 3 Personen besteht und für die Betreuung der künstlerisch-wissenschaftlichen Projektarbeiten sowie für die Organisation des Studienbetriebs, von Workshops, Lectures und Reviews verantwortlich ist.

TransArts steht für ein Studium, dessen Unterrichtsinhalte und -formen der künstlerischen Dynamik von heute angemessen sind. TransArts lehrt Einheit und Differenz von Theorie und Praxis und berücksichtigt, dass verschiedene künstlerische Disziplinen einander bedingen.

Anstellungserfordernisse:
- österreichische bzw. EU/EWR-Staatsbürgerschaft oder mit gleichgestellter Anstellungsvoraussetzung

Gesucht wird eine mit aktuellen künstlerischen Positionen vertraute KünstlerInnenpersönlichkeit, welche

- künstlerisch-wissenschaftliche Projektarbeit im Rahmen des Bachelor- und Masterstudiums TransArts im Feld der bildenden Kunst betreuen kann,
- über didaktische Fähigkeiten und Begeisterungsfähigkeit in der Arbeit mit Studierenden (in Form von regelmäßigen Unterrichts- und Korrektureinheiten), eventuell sogar über universitäre Lehrerfahrung verfügt,
- bereit ist zur engagierten Mitarbeit bei der Organisation des Studienbetriebs, von Workshops, Lectures und Reviews,
- Teamfähigkeit und Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit einem vorhandenen Stab an MitarbeiterInnen besitzt,
- außenwirksame Aktivitäten der Universität bzw. der Abteilung (Ausstellungen, Veranstaltungen, Kooperationsprojekte mit außeruniversitären Partnern) unterstützt und interdisziplinäre sowie internationale Projekte fördert sowie
- nationale und internationale Kontakte im Kunst- und Kulturbetrieb zur Unterstützung der Studierenden und AbsolventInnen im Studium und beim Aufbau von nationalen und internationalen Netzwerken einbringen kann.

Diese Position ist befristet auf 1Jahr.

Das monatliche Mindestentgelt für diese Verwendung beträgt derzeit € 1.700 brutto (14x jährlich) und kann sich eventuell auf Basis der kollektivvertraglichen Vorschriften durch die Anrechnung tätigkeitsspezifischer Vorerfahrungen sowie sonstige mit den Besonderheiten des Arbeitsplatzes verbundene Entgeltbestandteile erhöhen.

Bewerbungen sind bis 22. April 2014 (Datum des Poststempels) unter Anschluss umfassender Unterlagen über Lebenslauf und die eigene künstlerische Arbeit sowie einer kurzen Zusammenfassung der persönlichen Vorstellungen von der Tätigkeit, an die Personalabteilung der Universität für angewandte Kunst, Oskar Kokoschka Platz 2, 1010 Wien, e-mail: personalabteilung@uni-ak.ac.at, zu richten.

Die Universität für angewandte Kunst Wien strebt eine Erhöhung des Frauenanteils beim wissenschaftlichen und künstlerischen Personal an und fordert daher qualifizierte Frauen ausdrücklich zur Bewerbung auf. Bei gleicher Qualifikation werden Frauen vorrangig aufgenommen.

Bewerber/innen haben keinen Anspruch auf Abgeltung von Reise- und Aufenthaltskosten.

Der Rektor
Dr. Gerald Bast

Universität für angewandte Kunst Wien
University of Applied Arts Vienna

Anhang 1.

Design

Curriculum für das Diplomstudium

Dauer: 8 Semester

Studienzweige:

Angewandte Fotografie und zeitbasierte Medien
Studienkennzahl: ...

Grafik Design
Studienkennzahl: 576

Grafik und Werbung
Studienkennzahl: 577

Landschaftsdesign *(auslaufend)
Studienkennzahl: 579

Mode
Studienkennzahl: 584

Version: Wintersemester 2014/2015

Beschluss des Senats der Universität für angewandte Kunst Wien, verlautbart im Mitteilungsblatt (MBl.) Stück 10, 2013/14 (02.04.2014)

Rechtsgültig ist ausnahmslos die im Mitteilungsblatt der Universität für angewandte Kunst Wien veröffentlichte Fassung.

---

* *Ab dem Wintersemester 2013/14 erfolgen keine Neuzulassungen zum Studienzweig Landschaftsdesign.*

Inhaltsverzeichnis

1. Aufbau und Gliederung des Studiums

2. Qualifikationsprofil

3. Studienverlauf
   - 3.1. Erster Studienabschnitt
   - 3.2. Zweiter Studienabschnitt
     - 3.2.1. Angewandte Fotografie und zeitbasierte Medien
     - 3.2.2. Grafik Design
     - 3.2.3. Grafik und Werbung
     - 3.2.4. Landschaftsdesign *(auslaufend)*
     - 3.2.5. Mode

4. Prüfungsordnung
   - 4.1. Zulassungsprüfung
   - 4.2. Erste Diplomprüfung
   - 4.3. Zweite Diplomprüfung
   - 4.4. Diplomarbeit
   - 4.5. Lehrveranstaltungsprüfungen
   - 4.6. Anerkennung relevanter Praktika

1. Aufbau und Gliederung des Studiums

Das Diplomstudium Design an der Universität für angewandte Kunst Wien gliedert sich in zwei Studienabschnitte.

Der erste Studienabschnitt umfasst zwei Semester (60 ECTS-Punkte), der zweite Studienabschnitt sechs Semester (180 ECTS-Punkte).

Der zweite Studienabschnitt wird in folgenden Studienzweigen angeboten:

- Angewandte Fotografie und zeitbasierte Medien
- Grafik Design
- Grafik und Werbung
- Landschaftsdesign *(auslaufend)**
- Mode

2. Qualifikationsprofil

Ziele

An der Universität für angewandte Kunst Wien stehen Ideenfindung, Konzeption, Umsetzung und Präsentation im Zentrum des Studiums. Zentrales Anliegen ist die individuelle Entfaltung des künstlerischen/gestalterischen Potenzials der Studierenden. Das Verständnis von Design schließt das Bewusstsein gegenüber der Verantwortung für kulturelle, soziale, ökologische, ökonomische und politische Entwicklungen ein.

Berufsfelder

Die Absolventinnen und Absolventen arbeiten mit ihren erworbenen Qualifikationen unter anderem

- als FotografInnen in den Bereichen Dokumentarfotografie, Fotojournalismus, Modefotografie, Landschafts- und Architekturfotografie, Werbe- und Produktfotografie, zeitbasierte Medien. *(Studienzweig Angewandte Fotografie und zeitbasierte Medien)*

- als GrafikdesignerInnen, Art DirectorInnen, TypografInnen, IllustratorInnen, FotografInnen und KünstlerInnen, freischaffend oder in Designagenturen, in Werbe- oder New Media-Agenturen, im Verlagswesen, in kulturellen Einrichtungen, für die Privatwirtschaft und die öffentliche Hand. Als Cross Media Player mit fundierten Kenntnissen in Kommunikationstheorie, Kulturwissenschaft und Designmanagement und mit der Verantwortung für gesellschaftliche, ökonomische und ökologische Zusammenhänge sind sie ausgebildet, Designlösungen für zeitbasierte Medien, interaktive Medien und Print zu entwickeln und umzusetzen. Dies umfasst u.a. Brand und Corporate Design, Story Telling, Interactive Design, Fotografie, Illustration, Typografie, Druckgrafik, Packaging, Informations- und Ausstellungsdesign, Sound Design. *(Studienzweig Grafik Design)*

- als GrafikerInnen, LayouterInnen, TexterInnen, Art DirectorInnen, Advertising ManagerInnen in Werbeagenturen und in Werbeabteilungen von Unternehmen und sonstigen Organisationen. Mit fundierten Kenntnissen in Kommunikationstheorie, Kulturwissenschaften, Markt- und Motivationsforschung sind sie speziell ausgebildet, Werbekonzepte für gedruckte und elektronische Medien zu entwickeln und durchzuführen. *(Studienzweig Grafik und Werbung)*

* *Ab dem Wintersemester 2013/14 erfolgen keine Neuzulassungen zum Studienzweig Landschaftsdesign.*

- als freischaffende LandschaftdesignerInnen und GartenkünstlerInnen, als KonsulentInnen für Gartenbaubetriebe, für Stadt- und Gemeindeverwaltungen, für Bildungseinrichtungen, Medien und private Auftraggeber. *(Studienzweig Landschaftsdesign)*

- als ModedesignerInnen bei bestehenden nationalen und internationalen Labels und/oder Modehäusern, oder sie gründen eigene Modelabels. *(Studienzweig Mode)*

Umsetzung in der Lehre

Die Lehre im Bereich Design ist projektorientiert, die Betreuung der Studierenden erfolgt individuell. Bei der gemeinsamen Arbeit in Teams von Studierenden verschiedener Studienjahrgänge (*vertikales Studio*) profitieren die Studierenden voneinander.

Wissen und Fertigkeiten werden in der Vermittlung auf den Designprozess bezogen, werden als Tools verstanden und gelangen unmittelbar zur Anwendung.

Im analytischen und kreativen Prozess werden Aspekte kontextuell relevanter Disziplinen integriert. Hohe Praxisnähe der Ausbildung ist ebenso gewährleistet wie die Schulung der Fähigkeit zu fundierter wissenschaftlicher Reflexion des gesellschaftlichen Umfelds und des eigenen Handelns. Durch die Vielfalt der Studienangebote an der Universität für angewandte Kunst ist die Auseinandersetzung mit anderen Disziplinen im Kontext gegeben, ebenso die praktische Arbeit und die Umsetzung der Entwürfe im Rahmen der technologischen Möglichkeiten und personellen Kapazität der Universität für angewandte Kunst.

Externe Expertinnen und Experten werden regelmäßig in die Lehre eingebunden.

Studienprojekte werden auch in Kooperation mit Unternehmen/Organisationen durchgeführt. Praktika eröffnen Zugänge zu Expertisen außerhalb der Universität und ermöglichen Erfahrungen in Arbeitsfeldern von Design.

Es wird empfohlen, im Rahmen des zweiten Studienabschnittes ein Auslandssemester zu absolvieren.

3. Studienverlauf

Übersicht ETCS – Anrechnungspunkte

Erster Studienabschnitt (2 Semester): 60 ECTS
Zweiter Studienabschnitt (6 Semester): 180 ECTS

Insgesamt: 240 ECTS

3. 1. Erster Studienabschnitt

Der erste Studienabschnitt umfasst insgesamt 60 ECTS-Punkte mit folgenden Fächern:

Zentrales künstlerisches Fach	ECTS
Künstlerischer Einzelunterricht:	
Zentrales künstlerisches Fach I	12 -
wahlweise: Angewandte Fotografie und zeitbasierte Medien I, Grafik Design I, Grafik und Werbung I, Landschaftsdesign I *(auslaufend)**, Mode Studio–Basic I	
Zentrales künstlerisches Fach II 12 -	
wahlweise: Angewandte Fotografie und zeitbasierte Medien II, Grafik Design II, Grafik und Werbung II, Landschaftsdesign II *(auslaufend)**, Mode Studio–Basic II	
Insgesamt:	24

Künstlerische Grundlagen	ECTS
aus dem vorgesehenen Lehrangebot, wobei je nach gewähltem zentralem künstlerischem Fach unterschiedliche Vorgaben für die erste Diplomprüfung gelten. (Siehe Punkt 4.2.)	
Insgesamt:	10

Methodische und theoretische Grundlagen	ECTS
aus dem vorgesehenen Lehrangebot, wobei je nach gewähltem zentralem künstlerischem Fach unterschiedliche Vorgaben für die erste Diplomprüfung gelten. (Siehe Punkt 4.2.)	
Insgesamt:	12

Technische Grundlagen	ECTS
aus dem vorgesehenen Lehrangebot, wobei je nach gewähltem zentralem künstlerischem Fach unterschiedliche Vorgaben für die erste Diplomprüfung gelten. (Siehe Punkt 4.2.)	
Insgesamt:	14

* *Ab dem Wintersemester 2013/14 erfolgen keine Neuzulassungen zum Studienzweig Landschaftsdesign.*

3. 2. Zweiter Studienabschnitt

Der zweite Studienabschnitt umfasst insgesamt 180 ECTS-Punkte und ist aus einem der folgenden Studienzweige zu absolvieren:

- Angewandte Fotografie und zeitbasierte Medien
- Grafik Design
- Grafik und Werbung
- Landschaftsdesign *(auslaufend)**
- Mode

3. 2. 1.
Angewandte Fotografie und zeitbasierte Medien

Zentrales künstlerisches Fach	ECTS
Künstlerischer Einzelunterricht:	
Angewandte Fotografie und zeitbasierte Medien III	13
Angewandte Fotografie und zeitbasierte Medien IV	13
Angewandte Fotografie und zeitbasierte Medien V	13
Angewandte Fotografie und zeitbasierte Medien VI	13
Angewandte Fotografie und zeitbasierte Medien VII	13
Insgesamt:	65

Künstlerische Grundlagen	ECTS
*aus dem vorgesehenen Lehrangebot. ***	
Insgesamt:	12

Methodische und theoretische Grundlagen	ECTS
*aus dem vorgesehen Lehrangebot. ***	
Insgesamt:	36

Technische Grundlagen	ECTS
*aus dem vorgesehenen Lehrangebot. ***	
Insgesamt:	28

Freie Wahlfächer	ECTS
aus dem Lehrangebot an dieser Universität und an anderen in- und ausländischen Universitäten nach freier Wahl der Studierenden:	
Insgesamt:	9

Diplomarbeit	ECTS
Insgesamt:	30 -

* *Ab dem Wintersemester 2013/14 erfolgen keine Neuzulassungen zum Studienzweig Landschaftsdesign.*

** *Eine nähere Konkretisierung des Lehrangebots wird im Studienjahr 2014/15 vorgenommen.*

3. 2. 2.
Grafik Design

Zentrales künstlerisches Fach	ECTS
Künstlerischer Einzelunterricht:	
Grafik Design III	13
Grafik Design IV	13
Grafik Design V	13
Grafik Design VI	13
Grafik Design VII	13
Insgesamt:	65

Künstlerische Grundlagen	ECTS
Illustration und Layout	2
Projekt „Grafik Design“	2
Experimentelles Entwerfen und Gestalten	3
Formen des Erzählens	4
Insgesamt:	11

Methodische und theoretische Grundlagen	ECTS
aus dem vorgesehen Lehrangebot, daraus mindestens eine Lehrveranstaltung zu Gender Studies:	
Einführung in wissenschaftliches Arbeiten*	2
Geistes- und Kulturwissenschaften	6
Kulturwissenschaften	
Kunstgeschichte und Kunsttheorie	
Philosophie	
Human- und Sozialwissenschaften	4
Soziologie	
Psychologie	
Medientheorie und Semiotik	4
Human Computer Interaction	2
Farbentheorie	2
Theorie und Geschichte des Designs	4
Designmanagement	4
Marketing	4
Recht	4
Insgesamt:	36

* *Das Absolvieren der Lehrveranstaltung „Einführung in wissenschaftliches Arbeiten“ ist Voraussetzung für den Besuch von wissenschaftlichen Proseminaren und Seminaren.*

Technische Grundlagen	ECTS
Typografie	6
Druck und Druckvorstufe	3
Fotografie, Film, Video	7
Layout und Bildbearbeitung	6
Sound und Animation	2
Web Design	2
Präsentationstechniken	1
Hard und Soft Skills	2
Insgesamt:	29

Freie Wahlfächer	ECTS
aus dem Lehrangebot an dieser Universität und an anderen in- und ausländischen Universitäten nach freier Wahl der Studierenden:	
Insgesamt:	9 -

Diplomarbeit	ECTS
Insgesamt:	30 -

3. 2. 3.
Grafik und Werbung

Zentrales künstlerisches Fach	ECTS
Künstlerischer Einzelunterricht:	
Grafik und Werbung III	14
Grafik und Werbung IV	14
Grafik und Werbung V	14
Grafik und Werbung VI	14
Grafik und Werbung VII	14
Insgesamt:	70

Künstlerische Grundlagen	ECTS
Akt und Naturstudien	2
Layout, Scribble, Storyboard	6
Texten	4
Insgesamt:	12

Methodische und theoretische Grundlagen		ECTS
aus dem vorgesehen Lehrangebot, daraus mindestens eine Lehrveranstaltung zu Gender Studies:		
Einführung in wissenschaftliches Arbeiten *		2
Geistes- und Kulturwissenschaften		6
Kulturwissenschaften		
Kunstgeschichte und Kunsttheorie		
Philosophie		
Ethik und Nachhaltigkeit		
Human- und Sozialwissenschaften		6
Soziologie	*mindestens 2 ECTS*	
Psychologie	*mindestens 2 ECTS*	
Medientheorie und Semiotik		4
Farbentheorie		2
Theorie und Geschichte des Designs		2
Marketing		4
Recht		4
Insgesamt:		30

* *Das Absolvieren der Lehrveranstaltung „Einführung in wissenschaftliches Arbeiten" ist Voraussetzung für den Besuch von wissenschaftlichen Proseminaren und Seminaren.*

Technische Grundlagen		ECTS
Typografie	*mindestens*	7
Druck und Druckvorstufe	*mindestens*	3
Fotografie, Film, Video	*mindestens*	9
Layout und Bildbearbeitung	mindestens	4
Sound und Animation	*mindestens*	2
Web Design	*mindestens*	2
Insgesamt:		29

Freie Wahlfächer	ECTS
aus dem Lehrangebot an dieser Universität und an anderen in- und ausländischen Universitäten nach freier Wahl der Studierenden:	
Insgesamt:	9

Diplomarbeit	ECTS
Insgesamt:	30 -

3. 2. 4.
Landschaftsdesign *(auslaufend)* *

Zentrales künstlerisches Fach		ECTS
Künstlerischer Einzelunterricht:		
Landschaftsdesign III		12
Landschaftsdesign IV		12
Landschaftsdesign V		12
Landschaftsdesign VI		12
Landschaftsdesign VII		12
Insgesamt:		60

Künstlerische Grundlagen		ECTS
Akt und Naturstudien		6
Aktzeichnen	*mindestens 2*	
Naturstudien im Hinblick auf dreidimensionales Gestalten	*mindestens 2*	
Produktgestaltung für Landschaftsdesign		4
Fotografie, Film, Video		4
Dramaturgie für Landschaftsdesign		6
Körpererfahrung in der Landschaft		4
Exkursionen		4
Insgesamt:		28

Methodische und theoretische Grundlagen	ECTS
Geistes- und Kulturwissenschaften	6
Kulturgeschichte	
Kunstgeschichte	
Philosophie	
Gender Studies	
Geschichte und Theorie der Landschaft	6
Architektur- und Designgeschichte	2
Angewandte Projektentwicklung	7
Mediengeschichte und Medientheorie	2
Insgesamt:	23

* *Ab dem Wintersemester 2013/14 erfolgen keine Neuzulassungen zum Studienzweig Landschaftsdesign.*

Technische Grundlagen	ECTS
Plandarstellung für Landschaftsdesign	2
Entwurfs- und Zeichentechniken	2
CAD	2
Modellbau	4
Materialkunde	4
Pflanzenkunde	7
Garten- und Landschaftsdesign	8
Gartenpraxis	6
Insgesamt:	35

Freie Wahlfächer	ECTS
nach Maßgabe des Lehrangebots und nach freier Wahl der Studierenden:	
Insgesamt:	14

Diplomarbeit	ECTS
Insgesamt:	20

3. 2. 5.
Mode

Zentrales künstlerisches Fach	**ECTS**
Künstlerischer Einzelunterricht:	
Mode Studio – Advanced I	12
Mode Studio – Advanced II	12
Mode Studio – Advanced III	12
Mode Studio – Advanced IV	12
Mode Studio – Pre Diploma	16
Insgesamt:	64

Voraussetzung zur Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des zentralen künstlerischen Faches ab Mode Studio Advanced II sind abgelegte Prüfungen des 1. Studienabschnitts aus:

Mode Studio – Basic	*24 ECTS*
Mode – Tools	*5 ECTS*
Modezeichnen – Basic	*4 ECTS*
Kunstgeschichte (Zyklus)	*2 ECTS*
Einführung in Theorie und Geschichte des Design	*2 ECTS*
Nähtechnik – Basic	*2 ECTS*
Schnitttechnik – Basic	*2 ECTS*
Textiltechnologie für Mode	*1 ECTS*
Digitale Bildbearbeitung	*2 ECTS*

Mode Atelier	ECTS
Modezeichnen – Advanced	2
Moulage	4
Nähtechnik– Advanced	4
Schnittechnik analog	6
Schnittechnik digital	6
Stricktechnik	8
Technisches Zeichnen für Mode	2
Insgesamt:	32

Mode-Techniken	**ECTS**
Wahlfach-Pool Foto/Film/Video/digitale Anwendungen	4
Vertiefende Wahlfächer	8
Insgesamt:	12

Mode-Kommunikation und Mode-Business	ECTS
Mode-Kommunikation	4
Mode-Schreiben	2
Mode-Business	2
Vertiefende Wahlfächer	2
Insgesamt:	12

Mode im Kontext	ECTS
Theorie und Geschichte des Designs	4
Kostümkunde	2
Modegeschichte	2
Mode im Kontext von Nachhaltigkeit und Umwelt	2
Design und Diversität	2
Mode und Kulturwissenschaften	2
Insgesamt:	14

Freie Wahlfächer ECTS

- *Lehrveranstaltungen an Universitäten (national und international) nach freier Wahl der Studierenden,*
- *Mode-relevante Praktika in Wirtschaftsbetrieben und außeruniversitären Institutionen.*

Insgesamt: 16

Diplomarbeit	ECTS
Insgesamt:	30

4. Prüfungsordnung

4.1 Zulassungsprüfung

Die Zulassungsprüfung dient der Feststellung der künstlerischen Eignung.
Die Beurteilung erfolgt durch einen Prüfungssenat (kommissionelle Prüfung).

Die Prüfung besteht aus drei Teilen:

a. Beurteilung des vorbereiteten Portfolios
b. Bearbeitung von fachspezifischen gestalterischen Aufgaben
c. Interview

4. 2. Erste Diplomprüfung

Die erste Diplomprüfung schließt den ersten Studienabschnitt ab, sie wird als Sammelprüfung durchgeführt. Es ist nachzuweisen, dass alle Lehrveranstaltungen, die im ersten Studienabschnitt vorgeschrieben sind, absolviert wurden.

Studierende, die das zentrale künstlerische Fach **Angewandte Fotografie und zeitbasierte Medien** belegen, haben neben ihrem zentralen künstlerischen Fach (24 ECTS) für die erste Diplomprüfung zu absolvieren:

-	aus	**Künstlerische Grundlagen**	insgesamt:	10 ECTS
-	aus	**Methodische und theoretische Grundlagen**	insgesamt:	12 ECTS
-	aus	**Technische Grundlagen**	insgesamt:	14 ECTS

Studierende, die das zentrale künstlerische Fach **Grafik Design** belegen, haben neben ihrem zentralen künstlerischen Fach (24 ECTS) für die erste Diplomprüfung zu absolvieren:

-	aus	**Künstlerische Grundlagen**	insgesamt:	10 ECTS
		Naturstudien		*2 ECTS*
		Gestaltungslehre		*4 ECTS*
		Einführung: Formen des Erzählens		*2 ECTS*
		Einführung: Zeitbasierte Medien		*2 ECTS*
-	aus	**Methodische und theoretische Grundlagen**	insgesamt:	12 ECTS
		Grundlagen der Kulturwissenschaften – Einführung		*2 ECTS*
		Kunstgeschichte – Zyklus		*4 ECTS*
		Kommunikationstheorie – Einführung		*2 ECTS*
		Einführung in Theorie und Geschichte des Designs		*4 ECTS*
-	aus	**Technische Grundlagen**	insgesamt:	14 ECTS
		Schrift und Typografie		*2 ECTS*
		Entwurfs- und Zeichentechniken		*2 ECTS*
		Drucktechniken		*2 ECTS*
		Fotografie, Film, Video		*2 ECTS*
		Einführung in die Computeranwendung		*4 ECTS*
		Digitale Bildbearbeitung		*2 ECTS*

Studierende, die das zentrale künstlerische Fach **Grafik und Werbung** belegen, haben neben ihrem zentralen künstlerischen Fach (24 ECTS) für die erste Diplomprüfung zu absolvieren:

-	aus	**Künstlerische Grundlagen**	insgesamt:	10 ECTS
		Grundlagen des Aktzeichnens		*4 ECTS*
		Naturstudien		*2 ECTS*
		Gestaltungslehre		*4 ECTS*
-	aus	**Methodische und theoretische Grundlagen**	insgesamt:	12 ECTS
		Grundlagen der Kulturwissenschaften - Einführung		*2 ECTS*
		Kunstgeschichte – Zyklus		*4 ECTS*
		Kommunikationstheorie – Einführung		*2 ECTS*
		Einführung in Theorie und Geschichte des Designs		*4 ECTS*
-	aus	**Technische Grundlagen**	insgesamt:	14 ECTS
		Schrift und Typografie		*2 ECTS*
		Entwurfs- und Zeichentechniken		*2 ECTS*
		Drucktechniken		*2 ECTS*
		Fotografie, Film, Video		*2 ECTS*
		Einführung in die Computeranwendung		*4 ECTS*
		Digitale Bildbearbeitung		*2 ECTS*

Studierende, die das zentrale künstlerische Fach **Mode** belegen, haben neben ihrem zentralen künstlerischen Fach (24 ECTS) für die erste Diplomprüfung zu absolvieren:

-	aus	**Künstlerische Grundlagen**	insgesamt:	10 ECTS
		Mode- Tools		*4 ECTS*
		Modezeichnen – Basic		*4 ECTS*
		Wahlfachpool (nach Lehrangebot)		*2 ECTS*
-	aus	**Methodische und theoretische Grundlagen**	insgesamt:	12 ECTS
		Kunstgeschichte – Zyklus		*2 ECTS*
		Einführung in Theorie und Geschichte des Designs		*2 ECTS*
		Wahlfachpool (nach Lehrangebot)		*8 ECTS*
-	aus	**Technische Grundlagen**	insgesamt:	14 ECTS
		Nähtechnik – Basic		*2 ECTS*
		Schnitttechnik – Basic		*2 ECTS*
		Textiltechnologie für Mode		*1 ECTS*
		Digitale Bildbearbeitung		*2 ECTS*
		Wahlfachpool (nach Lehrangebot)		*7 ECTS*

4. 3. Zweite Diplomprüfung

Die zweite Diplomprüfung schließt das Studium ab und setzt sich aus folgenden Teilen zusammen:

- erfolgreiche Absolvierung sämtlicher Lehrveranstaltungen, die im zweiten Studienabschnitt vorgeschrieben sind,
- kommissionelle Prüfung über die Diplomarbeit.

Voraussetzung für die Zulassung zur abschließenden kommissionellen Prüfung ist die Absolvierung aller im Studienplan vorgeschriebenen Lehrinhalte.

Die Vizerektorin/der Vizerektor für Lehre bestimmt für die künstlerische Diplomprüfung einen Prüfungssenat, dem bis zu zehn Prüferinnen und Prüfer angehören können. Die Betreuerin/der Betreuer der künstlerischen Diplomarbeit gehört dem Prüfungssenat an und führt zwei Stimmen.

Die Beurteilung der künstlerischen Diplomarbeit erfolgt durch den Prüfungssenat im Rahmen der kommissionellen Teilprüfung der zweiten Diplomprüfung.

4. 4. Diplomarbeit

Die Studierenden sind berechtigt, das Thema der Diplomarbeit vorzuschlagen oder aus einer Anzahl von Vorschlägen der Betreuerin/des Betreuers auszuwählen. Die Studierenden haben das Recht, anstelle der künstlerischen Diplomarbeit eine wissenschaftliche Diplomarbeit aus einem wissenschaftlichen Prüfungsfach zu verfassen.

Das Thema der Diplomarbeit ist so zu wählen, dass die Bearbeitung innerhalb eines Semesters möglich und zumutbar ist.

Das Thema der künstlerischen Diplomarbeit ist dem zentralen künstlerischen Fach zu entnehmen.

Die Studierenden haben der Vizerektorin/dem Vizerektor für Lehre vor Beginn der Erarbeitung das Thema und die Betreuerin/den Betreuer der Diplomarbeit schriftlich bekannt zu geben.

Die Diplomarbeit hat neben einem künstlerischen Teil, der den Schwerpunkt bildet, auch einen schriftlichen Teil zu umfassen. Dieser hat den künstlerischen Teil zu erläutern.

4. 5. Lehrveranstaltungsprüfungen

Lehrveranstaltungsprüfungen werden von einem oder mehreren LehrveranstaltungsleiterInnen durchgeführt. Inhalt und Modalitäten der Prüfung sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Form bekannt zu geben.

4. 6. Anerkennung relevanter Praktika

Den Studierenden aller Studienzweige der Studienrichtung Design wird die Absolvierung facheinschlägiger Praktika von insgesamt mindestens drei Monaten Dauer im 2. Studienabschnitt empfohlen.

Wenn im Vorfeld durch eine verantwortliche Lehrperson für das "zentrale künstlerische Fach" schriftlich festgestellt wird, dass es sich um ein geeignetes Praktikumsangebot handelt, wird die entsprechende Leistung auf Antrag des/der Studierenden mit maximal 6 ECTS im Rahmen der freien Wahlfächer anerkannt.

Anhang 2.

KONSERVIERUNG UND RESTAURIERUNG
Curriculum

Diplomstudium
Dauer: 10 Semester
Studienkennzahl: 588

§ 1 Qualifikationsprofil

Die Studienrichtung Konservierung und Restaurierung bereitet die Studierenden auf ein sich kontinuierlich veränderndes und erweiterndes Tätigkeitsfeld der akademischen Restauratorin / des akademischen Restaurators vor.

Ziel des Studiums ist es, die Studierenden zu befähigen, entsprechend den berufsethischen Standards[1] eigenverantwortlich Untersuchungen sowie Konservierungs- und Restaurierungsmaßnahmen an Kunst- und Kulturgütern durchzuführen. Die Kenntnis aktueller Methoden zu Prävention und Erhaltung sind dafür Voraussetzung. Gleichzeitig werden die Studierenden dazu angeleitet, konservierungswissenschaftliche Forschung zu betreiben und mit anderen Fachgebieten interdisziplinär zusammenzuarbeiten.

Das Studium vermittelt die international anerkannten Qualitätskriterien[2] für die Entwicklung langfristiger und nachhaltiger Erhaltungsstrategien. Dafür bilden die Konservierungswissenschaften, Naturwissenschaften sowie die Geisteswissenschaften die Basis. Theoretische und praktische Inhalte werden im Studienverlauf gleichwertig behandelt und aufeinander abgestimmt. Individuelle Schwerpunktsetzungen werden nach Maßgabe ermöglicht. Internationale Kooperationen und Projekte dienen darüber hinaus zur Erweiterung der fachlichen Kompetenzen.

Die Absolventinnen / die Absolventen der Studienrichtung zeichnen sich durch einen verantwortungsvollen Umgang mit Kunst und Kulturgut und eine methodisch-strukturierte Vorgehensweise in der Ausübung ihrer Tätigkeit aus. Sie sind in der Lage, erarbeitete Strategien zu argumentieren und flexibel auf unterschiedlichste Anforderungen ihres Tätigkeitsfeldes zu reagieren.

§ 2 Zulassung

(1) Voraussetzung für die Zulassung zum Studium ist das positive Absolvieren einer kommissionellen Zulassungsprüfung.

(2) Die Anmeldung zur Zulassungsprüfung erfolgt zugleich mit der Abgabe einer Mappe mit künstlerischen Arbeitsproben.

(3) Die Zulassungsprüfung gliedert sich in drei Teile:

1. Beurteilung der von den Bewerberinnen / den Bewerbern vorbereiteten künstlerischen Arbeitsproben.
2. praktische Aufgaben und konservatorisch-restauratorische Übungen.
3. Prüfung aus dem Fachbereich Geisteswissenschaften und dem Fachbereich Naturwissenschaften.

(4) Die Zulassungsprüfung ist bestanden, wenn alle Teile positiv beurteilt werden.

(5) Personen, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, haben die Kenntnis der deutschen Sprache spätestens vor der Meldung der Fortsetzung des Studiums für das dritte Semester nachzuweisen. Davon ausgenommen sind Studierende, die ihr Studium bereits vor dem 1. Oktober 2014 begonnen haben.

(6) Die Deutschkenntnisse haben dem Niveau B2 im gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GeRS) zu entsprechen. Wird die Kenntnis der Deutschen Sprache nicht erbracht, erlischt die Zulassung zum Studium.

§ 3 Inhalt, Umfang und akademischer Grad

(1) Das Diplomstudium Konservierung und Restaurierung ist laut § 54 Abs. 1 Universitätsgesetz 2002 (UG) den künstlerischen Studienrichtungen zugeordnet und versteht sich als künstlerisches Studium mit hohem wissenschaftlichem Anteil.

---

[1] E.C.C.O. - Professional Guidelines I - The Profession (2002), E.C.C.O. - Professional Guidelines II - Code of Ethics (2003) und E.C.C.O. - Professional Guidelines III - Conservation education (2004).
[2] ENCoRE Clarification Paper (2001) und European Qualification Framework (2011).

(2) Das Diplomstudium umfasst 300 ECTS-Anerkennungspunkte, was einer Studiendauer von 10 Semestern entspricht. Damit verbunden sind 270 Semesterstunden beauftragte Lehre.

(3) Aufgrund des erfolgreichen Studienabschlusses wird der akademische Grad Magister oder Magistra der Künste (Magister/Magistra artium, Mag.art.) verliehen.

(4) Gemäß dem European Qualification Framework (EQF) ist das fünfjährige Diplomstudium entsprechend dem Level 7 (Master Degree) konzipiert.[3]

§ 4 Gliederung des Studiums

(1) Das Diplomstudium der Studienrichtung Konservierung und Restaurierung besteht aus zwei Studienabschnitten. Die genaue Aufteilung der Fächer nach Semesterstunden und ECTS ist im Anhang dargestellt.

(2) Der erste Studienabschnitt besteht aus folgenden Pflichtfächern und umfasst 60 Semesterstunden / 60 ECTS:

1. Zentrales künstlerisches Fach - konservatorisch-restauratorische Praxis I-II (36 Semesterstunden / 36 ECTS)
2. Konservierungswissenschaften – Restaurierung (10 Semesterstunden / 10 ECTS)
3. Naturwissenschaften (8 Semesterstunden / 8 ECTS)
4. Geisteswissenschaften (6 Semesterstunden / 6 ECTS)

(3) Der zweite Studienabschnitt besteht aus einer Diplomarbeit im Umfang von 0 Semesterstunden / 30 ECTS, freien Wahlfächern im Ausmaß von 27 Semesterstunden / 27 ECTS und folgenden Pflichtfächern im Ausmaß von 183 Semesterstunden / 183 ECTS:

1. Zentrales künstlerisches Fach - konservatorisch-restauratorische Praxis III-IX (126 Semesterstunden / 126 ECTS)
2. Konservierungswissenschaften – Restaurierung (24 Semesterstunden / 24 ECTS)
3. Naturwissenschaften (18 Semesterstunden / 18 ECTS)
4. Geisteswissenschaften (15 Semesterstunden / 15 ECTS)

(4) Studierende im ersten Studienabschnitt sind berechtigt, Lehrveranstaltungen aus den Pflichtfächern des zweiten Studienabschnittes zu belegen. Davon ausgenommen ist das zentrale künstlerische Fach.

(5) Das Studium wird maßgeblich durch das zentrale künstlerische Fach „Zentrales Künstlerisches Fach - konservatorisch-restauratorische Praxis“ charakterisiert.

(6) Das Zentrale Künstlerische Fach – konservatorisch-restauratorische Praxis bietet vier Fachbereiche: Die Konservierung und Restaurierung von Gemälden, Konservierung und Restaurierung von Objekten (Schwerpunkt Metall), Konservierung und Restaurierung von Stein und Konservierung und Restaurierung von Textil.

(7) Die Studierenden sind verpflichtet, ab dem zweiten Studienabschnitt einen der vier Fachbereiche zu wählen. Eine zusätzliche individuelle Schwerpunktsetzung ist innerhalb der Fachbereiche möglich (z. B. Konservierung und Restaurierung von archäologischem oder zeitgenössischem Kunst- und Kulturgut).

(8) Es wird empfohlen, im Rahmen der freien Wahlfächer Lehrveranstaltungen zu wählen, die allgemeine Kenntnisse über den Stand der Disziplin und / oder vertiefende Kenntnisse in den Pflichtfächern vermitteln.

§ 5 Lehrveranstaltungsprüfungen

[3] Darauf wird im englischen Diploma Supplement, das zusätzlich zum Diplomzeugnis von der Universität für angewandte Kunst vergeben wird, hingewiesen.

(1) Die Prüfungen aus den Pflichtfächern und den freien Wahlfächern sind Lehrveranstaltungsprüfungen.

(2) Lehrveranstaltungsprüfungen werden von den Leiterinnen / den Leitern der Lehrveranstaltung abgehalten. Die Prüfungsinhalte, Prüfungsmethoden und Beurteilungskriterien sind vor Beginn jedes Semesters in geeigneter Form bekannt zu geben.

(3) Lehrveranstaltungsprüfungen können mündlich und / oder schriftlich abgehalten werden.

(4) Die Lehrveranstaltungsprüfungen aus dem zentralen künstlerischen Fach bestehen aus einer laufenden Beurteilung der während des gesamten Semesters erbrachten Studienleistungen sowie einer zusammenfassenden Prüfung zu Semesterende. Für eine positive Gesamtbeurteilung müssen beide Teile positiv abgeschlossen werden. Diese Prüfung dient im ersten Studienabschnitt dem Nachweis von Grundkenntnissen der Konservierung und Restaurierung aus den angebotenen vier Fachbereichen, auch um die Eignung der Studierenden für die jeweiligen Fachbereiche zu erkennen. Im zweiten Studienabschnitt dient sie dem Nachweis von vertieften Kenntnissen im gewählten Fachbereich.

(5) Eine positive Beurteilung einer Lehrveranstaltung aus dem zentralen künstlerischen Fach setzt jedenfalls eine Anwesenheit von mindestens 80% der vorgesehen Lehreinheiten voraus.

(6) Die positive Beurteilung der vorangegangenen Lehrveranstaltung des Zentralen Künstlerischen Faches – konservatorisch-restauratorische Praxis ist die Voraussetzung für die Anmeldung zur nächstfolgenden Lehrveranstaltung.

§ 6 Diplomprüfung und Diplomarbeit

(1) Die erste Diplomprüfung besteht aus den im ersten Studienabschnitt vorgeschriebenen Prüfungen aus den Pflichtfächern.

(2) Die zweite Diplomprüfung besteht aus den im zweiten Studienabschnitt vorgeschriebenen Prüfungen aus den Pflichtfächern und der künstlerischen Diplomarbeit.

(3) Die künstlerische Diplomarbeit umfasst einen konservatorisch-restauratorischen Praxisteil und einen schriftlichen- konservierungswissenschaftlichen Teil, der den Praxisteil reflektiert und ergänzt.

(4) Das Thema der künstlerischen Diplomarbeit ist dem gewählten Fachbereich im zentralen künstlerischen Fach zu entnehmen.

(5) Die Studierende / der Studierende ist berechtigt, ein Thema vorzuschlagen oder ein Thema aus zwei Vorschlägen der Betreuerin / des Betreuers auszuwählen.

(6) Voraussetzungen für die positive Beurteilung der Diplomarbeit sind:

1. Der erfolgreiche Abschluss des vereinbarten konservatorisch-restauratorischen Praxisteils.
2. Der erfolgreiche Abschluss des schriftlich-konservierungswissenschaftlichen Teils.[4]

(7) Der konservatorisch-restauratorische Praxisteil und der schriftliche konservierungswissenschaftliche Teil sind getrennt zu beurteilen und in einer Gesamtnote zusammenzufassen. Für eine positive Gesamtbeurteilung müssen beide Teile positiv abgeschlossen werden.

(8) Der/die Studierende ist laut § 83 Abs. 1 UG berechtigt, anstelle der künstlerischen Diplomarbeit eine wissenschaftliche Diplomarbeit aus einem der im Studienplan festgelegten wissenschaftlichen

[4] Der schriftlich-konservierungswissenschaftliche Teil muss mit eingearbeiteten Korrekturen in fünffacher Ausfertigung und digital auf CD in dreifacher Ausfertigung bei der Institutsvorständin / dem Institutsvorstand vorliegen.

Prüfungsfächer zu verfassen. Diese sind: Konservierungswissenschaften - Restaurierung, Geisteswissenschaften und Naturwissenschaften.

§ 7 Schluss- und Übergangsbestimmungen

(1) Das Curriculum tritt einschließlich seiner Anhänge am 1. Oktober 2014 in Kraft und ist ab Inkrafttreten auf alle Studierenden des Studiums der Konservierung und Restaurierung anzuwenden. Bereits abgeschlossene Studienabschnitte bleiben unberührt.

ANHANG: Aufteilung der Fächer nach Semesterstunden und damit verbundenen ECTS

1. Studienabschnitt	**60 ECTS**
	Semesterstunden / ECTS
Zentrales Künstlerisches Fach – konservatorisch-restauratorische Praxis	**36 / 36**
Zentrales Künstlerisches Fach I-II	36 / 36
Konservierungswissenschaften - Restaurierung	**10 / 10**
Einführung in die Konservierungspraxis I-II	4 / 4
Historische Technologie – Maltechnik	2 / 2
Aktzeichnen / Naturstudium	2 / 2
Fotodokumentation in der Restaurierung	2 / 2
Naturwissenschaften	**8 / 8**
Chemische Grundlagen	3 / 3
Einführung in die Werkstoffkunden	4 / 4
Laborpraxis, Health & Safety	1 / 1
Geisteswissenschaften	**6 / 6**
Kunstgeschichte (Zyklus) I-II	4 / 4
Kunsthistorisches Proseminar	2 / 2

2. Studienabschnitt	**240 ECTS**
	Semesterstunden / ECTS
Zentrales Künstlerisches Fach - konservatorisch-restauratorische Praxis	**126 / 126**
Zentrales Künstlerisches Fach III – IX	126 / 126
Diplomarbeit	**0 / 30**
Konservierungswissenschaften - Restaurierung	**24 / 24**
Präventive Konservierung	6 / 6
Konservierungstechnologisches Seminar	4 / 4
Historische Technologie	4 / 4
Theorie und Praxis der Denkmalpflege	2 / 2
Ausstellungs- und Sammlungsbetreuung	2 / 2
Konservierungswissenschaftliches Arbeiten	2 / 2
Aktzeichnen / Naturstudium	2 / 2
Dokumentation in der Restaurierung	2 / 2
Naturwissenschaften	**18 / 18**
Binde- und Klebemittel in der Restaurierung	4 / 4
Instrumentelle Untersuchungsmethoden in der Restaurierung	3 / 3
Werkstoffkunde	2 / 2
Lösungsmittel in der Restaurierung	2 / 2
Untersuchungstechnisches Praktikum	2 / 2
Farbenchemie	2 / 2
Grundlagen der Pigment- und Bindemittelbestimmung	2 / 2
Farbenlehre	1 / 1
Geisteswissenschaften	**15 / 15**
Kunst- und Kulturgeschichte	7 / 7
Kunstgeschichte (Zyklus) III-IV	4 / 4
Ikonographie und Stilkunde	2 / 2
Übung vor Originalen	2 / 2
Freie Wahlfächer	**27 / 27**

di:'ʌngewʌndtə
Universität für angewandte Kunst Wien
University of Applied Arts Vienna

MITTEILUNGSBLATT

DER

UNIVERSITÄT FÜR ANGEWANDTE KUNST WIEN

Studienjahr 2013/2014 Ausgegeben am 9. April 2014 Stück 11

36. FORSCHUNGSSTIPENDIUM: FRISTVERLÄNGERUNG

36. FORSCHUNGSSTIPENDIUM: FRISTVERLÄNGERUNG

AbsolventInnen, die im Anschluss an ihr abgeschlossenes Studium (mit Ausnahme Bakkalaureat) ein Doktoratsstudium an der Universität für angewandte Kunst Wien betreiben, haben die Möglichkeit, sich um ein Forschungsstipendium zu bewerben. Es gelangen **zwei Stipendien à € 2.600,-- (einmalig)** zur Vergabe.

Bewerbungsschreiben sind an den Senat der Universität für angewandte Kunst Wien zu richten.

Diesen sind folgende **Nachweise** beizufügen:

- österreichische Staatsbürgerschaft (Kopie)
  Gleichstellung von EU-BürgerInnen analog zum § 4 Studienförderungsgesetz
- Diplom bzw. Studium mit Auszeichnung bestanden (Kopie)
- Begründung der Bewerbung / Projektbeschreibung
- Befürwortung der Betreuerin/des Betreuers der Dissertation
- Lebenslauf
- Angabe der Girokontonummer und der Bankverbindung

BewerberInnen um ein Forschungsstipendium müssen folgende **Kriterien** erfüllen:

- Das Einkommen darf nicht über dem Höchststipendium nach dem Studienförderungsgesetz liegen (derzeit € 8.148,- pro Jahr oder 679,- pro Monat)
- Sie sollten weder eine Planstelle des Bundes bekleiden noch Angestellte der jeweiligen Universität sein.

Abgabetermin verlängert: bis 29. April 2014

Die Zuerkennung der Stipendien erfolgt voraussichtlich im Sommersemester 2014.

Abgabe der Bewerbungen bei:

Christa Leitner / Büro des Vizerektors für Lehre / Ferstel-Trakt / 2. Stock (Aktsaal)

Terminvereinbarung:

Tel.: +43 1 71133 DW 2042 oder Email: christa.leitner@uni-ak.ac.at

Der Rektor
Dr. Gerald Bast

di:'ʌngewʌndtə
Universität für angewandte Kunst Wien
University of Applied Arts Vienna

MITTEILUNGSBLATT

DER

UNIVERSITÄT FÜR ANGEWANDTE KUNST WIEN

Studienjahr 2013/2014 Ausgegeben am 23. April 2014 Stück 12

37. STELLENAUSSCHREIBUNG: UNIVERSITÄTSASSISTENT/IN, ABTEILUNG MALEREI UND ANIMATIONSFILM

38. STELLENAUSSCHREIBUNG: LEHRSTELLE EINES/EINER ARCHIV-, BIBLIOTHEKS- UND INFORMATIONSASSISTENTEN/IN, UNIVERSITÄTSBIBLIOTHEK

37. STELLENAUSSCHREIBUNG: UNIVERSITÄTSASSISTENT/IN, ABTEILUNG MALEREI UND ANIMATIONSFILM

Die Universität für angewandte Kunst Wien sucht ab 1. Oktober 2014 eine/n teilbeschäftigte/n Universitätsassistent/in (10 Wochenstunden, unbefristet) für die Abteilung Malerei und Animationsfilm

Anstellungserfordernisse:

- österreichische bzw. EU/EWR-Staatsbürgerschaft oder mit gleichgestellter Anstellungsvoraussetzung
- abgeschlossenes Malerei Studium
- didaktische Fähigkeiten, Lehrerfahrung von Vorteil
- ausgezeichnete Deutsch- und sehr gute Englischkenntnisse
- sehr gute Kenntnis der zeitgenössischen Kunst
- organisatorische Fähigkeiten
- gute Teamfähigkeit

Tätigkeitsprofil:

- Vermittlung von Basiskenntnissen von Malerei- und Zeichentechniken
- Vermittlung von Kenntnissen der zeitgenössischen Kunst
- regelmäßige Unterrichts- und Korrektureinheiten
- Unterstützung und Beratung von Studierenden bei der Umsetzung ihrer Projekte

Das monatliche Mindestentgelt für diese Verwendung beträgt derzeit € 653 brutto (14x jährlich) und kann sich eventuell auf Basis der kollektivvertraglichen Vorschriften durch die Anrechnung tätigkeitsspezifischer Vorerfahrungen sowie sonstige mit den Besonderheiten des Arbeitsplatzes verbundene Entgeltbestandteile erhöhen.

Qualifizierte Interessent/innen richten ihre schriftliche Bewerbung mit sachdienlichen Unterlagen bis 19. Mai 2014 an die Personalabteilung der Universität für angewandte Kunst Wien, Oskar Kokoschka-Platz 2, 1010 Wien, e-mail: personalabteilung@uni-ak.ac.at

Die Universität für angewandte Kunst Wien strebt eine Erhöhung des Frauenanteils beim wissenschaftlichen und künstlerischen Personal an und fordert daher qualifizierte Frauen ausdrücklich zur Bewerbung auf. Bei gleicher Qualifikation werden Frauen vorrangig aufgenommen.

Die Bewerber/innen haben keinen Anspruch auf Abgeltung von Reise- und Aufenthaltskosten.

38. STELLENAUSSCHREIBUNG: LEHRSTELLE EINES/EINER ARCHIV-, BIBLIOTHEKS- UND INFORMATIONSASSISTENTEN/IN, UNIVERSITÄTSBIBLIOTHEK

In der Universitätsbibliothek der Universität für angewandte Kunst Wien gelangt mit September 2014 eine Lehrstelle eines/einer **Archiv-, Bibliotheks- und Informationsassistenten/in** zur Neubesetzung.

Das Berufsprofil des/der Archiv-, Bibliotheks- und Informationsassistenten/in umfasst die Beschaffung, elektronische Verarbeitung, Bereitstellung, Archivierung und Entlehnung von Medien sowie Informationsbeschaffung und –vermittlung. Die Dauer der Lehre beträgt 3 Jahre (für MaturantInnen 2 Jahre) und erfolgt gemäß den Ausbildungsvorschriften verlautbart im BGBl. II Nr. 451/2004.

Wir bieten eine abwechslungsreiche, umfangreiche Ausbildung und ein gutes Betriebsklima. Sie beschäftigen sich mit einer Vielfalt von analogen und digitalen Medien wie Büchern und gedruckten und elektronischen Zeitschriften, Videos, DVDs und CDs, Offline- und Online-Datenbanken. Sie arbeiten im Team, beraten und betreuen

die BibliotheksbenutzerInnen, führen die Verwaltungsarbeiten mit Hilfe des Computers aus.

Wir erwarten Neugier und Aufgeschlossenheit, Freude am Lernen und an der Weiterbildung, rasche Auffassungsgabe, Genauigkeit und systematische Arbeitsweise, sehr gutes Deutsch, Englisch-Grundkenntnisse, IT-Grundkenntnisse, Kontaktfreudigkeit, gute Umgangsformen. Interesse an Kunst, Architektur und Design ist vorteilhaft.

Anstellungserfordernis: Österreichische bzw. EU/EWR-Staatsbürgerschaft oder mit gleichgestellter Anstellungsvoraussetzung und Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht.

Monatliches Entgelt im 1. Lehrjahr: 486,40 € brutto

Bewerbungen mit Lebenslauf und sachdienlichen Unterlagen richten Sie bitte bis 7. Mai 2014 an die Rechts- und Personalabteilung der Universität für angewandte Kunst Wien, Oskar Kokoschka-Platz 2, 1010 Wien. personalabteilung@uni-ak.ac.at

Die Bewerber/innen haben keinen Anspruch auf Abgeltung von Reise- und Aufenthaltskosten.

Der Rektor
Dr. Gerald Bast

di:'ʌngewʌndtə
Universität für angewandte Kunst Wien
University of Applied Arts Vienna

MITTEILUNGSBLATT

DER

UNIVERSITÄT FÜR ANGEWANDTE KUNST WIEN

Studienjahr 2013/2014 Ausgegeben am 30. April 2014 Stück 13

39. RECHNUNGSABSCHLUSS: FINANZJAHR 2013

39. RECHNUNGSABSCHLUSS: FINANZJAHR 2013

Der von der Universität für angewandte Kunst Wien erstellte Rechnungsabschluss zum 31. Dezember 2013 wurde von der BDO Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft am 26. März 2014 geprüft und mit Bestätigungsvermerk in sinngemäßer Anwendung von § 274 Abs. 1 UGB versehen.

Siehe Beilage

Der Rektor
Dr. Gerald Bast

4. Bestätigungsvermerk

Bericht zum Rechnungsabschluss

Wir haben den beigefügten Rechnungsabschluss der

Universität für angewandte Kunst Wien
Wien

für das Rechnungsjahr vom 1. Jänner 2013 bis zum 31. Dezember 2013 unter Einbeziehung der Buchführung geprüft. Dieser Rechnungsabschluss umfasst die Bilanz zum 31. Dezember 2013, die Gewinn- und Verlustrechnung für das am 31. Dezember 2013 endende Geschäftsjahr sowie die Angaben und Erläuterungen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und die Buchführung

Die gesetzlichen Vertreter sind für die Buchführung sowie für die Aufstellung und den Inhalt eines Rechnungsabschlusses verantwortlich, der ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Universität in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften sowie den Vorschriften des Universitätsgesetzes 2002 und der Verordnung über den Rechnungsabschluss der Universitäten vermittelt. Diese Verantwortung beinhaltet: Gestaltung, Umsetzung und Aufrechterhaltung eines internen Kontrollsystems, soweit dieses für die Aufstellung des Rechnungsabschlusses und die Vermittlung eines möglichst getreuen Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Universität von Bedeutung ist, damit dieser frei von wesentlichen Fehldarstellungen, sei es auf Grund beabsichtigter oder unbeabsichtigter Fehler, ist; die Auswahl und Anwendung geeigneter Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden; die Vornahme von Schätzungen, die unter Berücksichtigung der gegebenen Rahmenbedingungen angemessen erscheinen.

Verantwortung des Abschlussprüfers und Beschreibung von Art und Umfang der gesetzlichen Abschlussprüfung

Unsere Verantwortung besteht in der Abgabe eines Prüfungsurteils zu diesem Rechnungsabschluss auf der Grundlage unserer Prüfung. Wir haben unsere Prüfung unter Beachtung der in Österreich geltenden gesetzlichen Vorschriften und Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern, dass wir die Standesregeln einhalten und die Prüfung so planen und durchführen, dass wir uns mit hinreichender Sicherheit ein Urteil darüber bilden können, ob der Rechnungsabschluss frei von wesentlichen Fehldarstellungen ist.

Eine Prüfung beinhaltet die Durchführung von Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen hinsichtlich der Beträge und sonstigen Angaben im Rechnungsabschluss. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Abschlussprüfers unter Berücksichtigung seiner Einschätzung des Risikos eines Auftretens wesentlicher Fehldarstellungen, sei es auf Grund von beabsichtigten oder unbeabsichtigten Fehlern. Bei der Vornahme dieser Risi-

Die Veröffentlichung oder Weitergabe des Rechnungsabschlusses mit unserem Bestätigungsvermerk darf nur in der von uns bestätigten Fassung erfolgen. Dieser Bestätigungsvermerk bezieht sich ausschließlich auf den deutschsprachigen und vollständigen Rechnungsabschluss. Für abweichende Fassungen sind die Vorschriften des § 281 Abs 2 UGB zu beachten.

koeinschätzung berücksichtigt der Abschlussprüfer das interne Kontrollsystem, soweit es für die Aufstellung des Rechnungsabschlusses und die Vermittlung eines möglichst getreuen Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Universität von Bedeutung ist, um unter Berücksichtigung der Rahmenbedingungen geeignete Prüfungshandlungen festzulegen, nicht jedoch um ein Prüfungsurteil über die Wirksamkeit der internen Kontrollen der Universität abzugeben. Die Prüfung umfasst ferner die Beurteilung der Angemessenheit der angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden und der von den gesetzlichen Vertreter vorgenommenen wesentlichen Schätzungen sowie eine Würdigung der Gesamtaussage des Rechnungsabschlusses.

Wir sind der Auffassung, dass wir ausreichende und geeignete Prüfungsnachweise erlangt haben, sodass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unser Prüfungsurteil darstellt.

Prüfungsurteil

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Rechnungsabschluss nach unserer Beurteilung den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage der Universität zum 31. Dezember 2013 sowie der Ertragslage der Universität für das Rechnungsjahr vom 1. Jänner 2013 bis zum 31. Dezember 2013 in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung.

Wien, am 26. März 2014

BDO Austria GmbH
Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft

ppa Mag Gerhard Posautz
Wirtschaftsprüfer

WIRTSCHAFTSPRÜFUNGS- UND STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT
BDO Austria GmbH
Kohlmarkt 8 -10
1010 Wien

Mag Peter Bartos
Wirtschaftsprüfer

Die Veröffentlichung oder Weitergabe des Rechnungsabschlusses mit unserem Bestätigungsvermerk darf nur in der von uns bestätigten Fassung erfolgen. Dieser Bestätigungsvermerk bezieht sich ausschließlich auf den deutschsprachigen und vollständigen Rechnungsabschluss. Für abweichende Fassungen sind die Vorschriften des § 281 Abs 2 UGB zu beachten.

Rechnungsabschluss

Bei der Summierung von gerundeten Beträgen und Prozentangaben können durch Verwendung automatischer Rechenhilfen rundungsbedingte Rechendifferenzen auftreten.

Universität für angewandte Kunst Wien
1010 Wien, Oskar Kokoschka-Platz 2

Bilanz zum 31. Dezember 2013

AKTIVA

	EUR	EUR	Vergleichszahlen 2012 TEUR
A. Anlagevermögen			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			
Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Vorteile sowie daraus abgeleitete Lizenzen		36.700,57	38
II. Sachanlagen			
1. Bauten auf fremdem Grund	26.331,41		46
2. technische Anlagen und Maschinen	798.993,16		789
3. wissenschaftliche Literatur und andere wissenschaftliche Datenträger	708.017,65		778
4. Sammlungen	2.822.107,94		2.803
5. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.321.104,70		1.395
6. geleistete Anzahlungen	55.857,69		0
		5.732.412,55	5.811
III. Finanzanlagen			
Beteiligungen		1,00	0
		5.769.114,12	**5.849**
B. Umlaufvermögen			
I. Vorräte			
Betriebsmittel		16.498,67	14
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
1. Forderungen aus Leistungen	42.943,06		106
2. sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	150.665,16		107
		193.608,22	213
III. Wertpapiere und Anteile			
sonstige Wertpapiere und Anteile		5.000.000,00	3.000
IV. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten		4.030.941,89	2.266
		9.241.048,78	**5.493**
C. Rechnungsabgrenzungsposten		**86.042,50**	**116**
		15.096.205,40	**11.458**

PASSIVA

	EUR	EUR	Vergleichszahlen 2012 TEUR
A. Eigenkapital			
I. Universitätskapital		124.510,99	125
II. Rücklagen		4.116.000,00	1.916
III. Bilanzgewinn			
davon Gewinnvortrag EUR 125.277,24 (31.12.2012: Verlustvortrag TEUR 138)		275.863,45	125
		4.516.374,44	**2.166**
B. Sonderposten für Investitionszuschüsse zum Anlagevermögen		**820.399,85**	**939**
C. Rückstellungen			
1. Rückstellungen für Abfertigungen	1.943.654,00		1.809
2. sonstige Rückstellungen	4.326.724,52		3.919
		6.270.378,52	**5.728**
D. Verbindlichkeiten			
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	660.337,16		482
2. sonstige Verbindlichkeiten, davon aus Steuern EUR 217.807,11 (31.12.2012: TEUR 208) davon im Rahmen der sozialen Sicherheit EUR 375.634,49 (31.12.2012: TEUR 308)	1.192.501,77		735
		1.852.838,93	**1.217**
E. Rechnungsabgrenzungsposten		**1.636.213,66**	**1.408**
		15.096.205,40	**11.458**

Verbindlichkeiten aus Haftungsverhältnissen 0,00 250

Beilage I

Gewinn- und Verlustrechnung für 2013

		EUR	EUR	Vergleichszahlen 2012 TEUR
1.	Umsatzerlöse			
a)	Erlöse auf Grund von Globalbudgetzuweisungen des Bundes	34.031.855,69		31.489
b)	Erlöse aus Studienbeiträgen	190.657,72		34
c)	Erlöse aus Studienbeitragsersätzen	976.225,48		883
d)	Erlöse aus universitären Weiterbildungsleistungen	175.949,00		214
e)	Erlöse gemäß § 27	956.053,03		598
f)	Kostenersätze gemäß § 26	648.654,44		432
g)	sonstige Erlöse und Kostenersätze	423.577,05		414
			37.402.972,41	34.064
2.	sonstige betriebliche Erträge			
a)	Erträge aus dem Abgang vom Anlagevermögen mit Ausnahme der Finanzanlagen	2.333,04		3
b)	Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	78.957,15		782
c)	übrige	198.148,15		264
	davon Erträge aus der Auflösung von Investzuschüssen	*118.983,93*		*143*
			279.438,34	1.049
3.	Aufwendungen für Sachmittel und sonstige bezogene Herstellungsleistungen			
a)	Aufwendungen für Sachmittel	-500.964,60		-493
b)	Aufwendungen für bezogene Leistungen	-218.649,38		-262
			-719.613,98	-755
4.	Personalaufwand			
a)	Löhne und Gehälter, davon Refundierungen an den Bund für der Universität zugewiesene Beamte EUR 4.407.809,67 (2012: TEUR 4.909)	-18.784.728,86		-17.980
b)	Aufwendungen für externe Lehre	-301.532,46		-296
c)	Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen, davon Refundierungen an den Bund für der Universität zugewiesene Beamte EUR 0,00 (2012: TEUR 0)	-398.450,44		-537
	Übertrag:	-19.484.711,76		-18.813

		EUR	EUR	Vergleichszahlen 2012 TEUR
	Übertrag:	-19.484.711,76		-18.813
d)	Aufwendungen für Altersversorgung, davon Refundierungen an den Bund für der Universität zugewiesene Beamte EUR 805.256,28 (2012: TEUR 874)	-1.242.916,15		-1.086
e)	Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge, davon Refundierungen an den Bund für der Universität zugewiesene Beamte EUR 238.528,87 (2012: TEUR 265)	-3.410.232,52		-3.240
f)	sonstige Sozialaufwendungen, davon Refundierungen an den Bund für der Universität zugewiesene Beamte EUR 15.648,60 (2012: TEUR 15)	-206.374,09		-225
			-24.344.234,52	-23.364
5.	Abschreibungen auf immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		-1.167.013,29	-1.164
6.	sonstige betriebliche Aufwendungen			
a)	Steuern, soweit sie nicht unter Z 11 fallen	-13.565,16		-24
b)	übrige	-9.126.234,14		-8.590
			-9.139.799,30	-8.614
7.	**Betriebserfolg = Zwischensumme aus Ziffer 1 bis 6**		**2.311.749,66**	**1.216**
8.	Erträge aus Finanzmitteln		46.292,81	54
9.	**Finanzerfolg = Zwischensumme aus Ziffer 8**		**46.292,81**	**54**
10.	**Ergebnis der gewöhnlichen Universitätstätigkeit**		**2.358.042,47**	**1.270**
11.	Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		-7.456,26	-7
12.	**Jahresüberschuss**		**2.350.586,21**	**1.263**
13.	Zuweisung zu Rücklagen		-2.200.000,00	-1.000
14.	Gewinnvortrag/Verlustvortrag aus dem Vorjahr		125.277,24	-138
15.	**Bilanzgewinn**		**275.863,45**	**125**

Universität für angewandte Kunst Wien

Oskar Kokoschka-Platz 2,

1010 WIEN

ANGABEN UND ERLÄUTERUNGEN ZUM RECHNUNGSABSCHLUSS

per 31.12.2013

I N H A L T S V E R Z E I C H N I S

A. RECHTLICHE GRUNDLAGEN 1

B. WIRTSCHAFTSGÜTER, FÜR DIE VERFÜGUNGSBESCHRÄNKUNGEN ODER ZWECKWIDMUNGEN BESTEHEN 1

C. BILANZIERUNGS- UND BEWERTUNGSMETHODEN 1

1. Allgemeine Grundsätze 1
2. Anlagevermögen 2
   a) Immaterielle Vermögensgegenstände 2
   b) Sachanlagevermögen 2
3. Vorräte 3
4. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände 3
5. Liquide Mittel 3
6. Rückstellungen 3
   a) Rückstellung für Anwartschaften auf Abfertigungen und Rückstellungen 3
   für ähnliche Verpflichtungen 3
   b) Sonstige Rückstellungen 4
7. Verbindlichkeiten 4

D. ERLÄUTERUNGEN ZUR BILANZ UND GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG 4

1. Erläuterungen zur Bilanz 4
   a) Anlagevermögen 4
   b) Vorräte 5
   c) Forderungen und Sonstige Vermögensgegenstände 5
   d) Wertpapiere und Anteile 6
   e) Eigenkapital 6
   f) Sonderposten für Investitionskostenzuschüsse zum Anlagevermögen 6
   g) Rückstellungen 7
   h) Verbindlichkeiten 7
   i) Sonstige finanzielle Verpflichtungen aus der Nutzung von in der Bilanz nicht ausgewiesenen Sachanlagen 8
2. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung 9
   a) Umsatzerlöse 9
   b) Personalaufwand 10
   c) Übrige sonstige betriebliche Aufwendungen 10

E. SONSTIGE ANGABEN 11
   a) Personalstand 11
   b) Bezüge 11
   c) Haftungsverhältnisse, Stiftungen und Beteiligungen 11

A. RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Der Rechnungsabschluss der Universität für angewandte Kunst Wien (im Folgenden auch als „Universität" bezeichnet) zum 31.12.2013 wurde gemäß den Vorschriften des Universitätsgesetzes 2002 und der Univ. RechnungsabschlussVO erstellt.

Soweit es zur Vermittlung eines möglichst getreuen Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage erforderlich ist, werden in den Angaben und Erläuterungen zusätzliche Angaben gemacht.

Die Gewinn- und Verlustrechnung ist in Staffelform nach dem Gesamtkostenverfahren aufgestellt.

B. WIRTSCHAFTSGÜTER, FÜR DIE VERFÜGUNGSBESCHRÄNKUNGEN ODER ZWECKWIDMUNGEN BESTEHEN

Unter der Position A.II.4. Sammlungen sind mit einem Buchwert von Euro 2.822.107,94 die Kunst- und die Kostümsammlung ausgewiesen. Soweit Gegenstände in Form von Schenkungen oder Stiftungen an die Universität übertragen wurden, ist von einem Veräußerungsverbot auszugehen, im Übrigen besteht aber für die Sammlungen insgesamt eine Zweckwidmung für die Lehre und Forschung der Universität, sodass die Verfügungsmöglichkeiten beschränkt auf diese Aufgabenstellung sind.

C. BILANZIERUNGS- UND BEWERTUNGSMETHODEN

1. Allgemeine Grundsätze

Der Rechnungsabschluss wurde unter Beachtung der *Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung*, sowie unter Beachtung der *Generalnorm*, ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Universität zu vermitteln, aufgestellt.

Bei der Erstellung des Rechnungsabschlusses wurde der Grundsatz der *Vollständigkeit* eingehalten.

Bei der Bewertung der einzelnen Vermögensgegenstände und Schulden wurde der Grundsatz der *Einzelbewertung* beachtet und eine *Fortführung des Universitätsbetriebes* unterstellt, da im §12 Universitätsgesetz 2002 eine Finanzierungsverpflichtung des Bundes normiert ist.

Dem *Vorsichtsprinzip* wurde dadurch Rechnung getragen, dass nur die am Abschlussstichtag verwirklichten Gewinne ausgewiesen wurden. Alle erkennbaren Risiken und drohende Verluste wurden berücksichtigt.

Es wurden die bisher angewandten Bewertungsmethoden auch bei der Erstellung des vorliegenden Rechnungsabschlusses beibehalten.

2. *Anlagevermögen*

a) *Immaterielle Vermögensgegenstände*

Die immateriellen Vermögensgegenstände werden zu Anschaffungskosten bewertet, die um die planmäßigen, linearen Abschreibungen vermindert sind. Selbst erstellte Rechte oder Lizenzen waren nicht vorhanden.

Folgende Nutzungsdauer wird der planmäßigen Abschreibung zugrundegelegt:

	Jahre	Prozent
Software	3	33,33 %

Von den Zugängen in der ersten Hälfte des Geschäftsjahres wurde eine volle Jahresabschreibung, von den Zugängen in der zweiten Hälfte eine halbe Jahresabschreibung verrechnet.

b) *Sachanlagevermögen*

Das abnutzbare Sachanlagevermögen wird zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten bewertet, die um die planmäßigen Abschreibungen vermindert wurden. Geringwertige Wirtschaftsgüter bis zu einem Wert von Euro 400,00 wurden im Zugangsjahr voll abgeschrieben.

Die *planmäßige Abschreibung* wird linear der voraussichtlichen Nutzungsdauer entsprechend vorgenommen.

Folgende Nutzungsdauer wird der planmäßigen Abschreibung zugrundegelegt:

	von	bis	
Bauten auf fremden Grund und Boden	10	10	Jahre
Technische Anlagen und Maschinen	5	8	Jahre
Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	5	10	Jahre
EDV-Ausstattung	3	3	Jahre
Kraftfahrzeuge und sonstige Fahrzeuge	8	8	Jahre

Von den Zugängen in der ersten Hälfte des Geschäftsjahres wurde eine volle Jahresabschreibung, von den Zugängen in der zweiten Hälfte eine halbe Jahresabschreibung verrechnet.

Abweichend von § 203 Abs.1 UGB gelten als Bewertungsmaßstab für die unter der Position „Wissenschaftliche Literatur und andere wissenschaftliche Datenträger" ausgewiesenen Gegenstände nicht die Anschaffungskosten sondern lediglich die Anschaffungspreise. Diese sind im Anschaffungsjahr zur Gänze, in den Folgejahren vermindert um jährliche Abschreibungen in Höhe von 20% anzusetzen. Die Nutzungsdauer beträgt daher insgesamt 6 Jahre.

Die „Sammlungen" beinhalten die Kunst- (TEUR 2.750) und die Kostümsammlung (TEUR 72) der Universität. Die Zugänge bei den Sammlungen werden zu Anschaffungskosten bewertet und unterliegen – mangels Abnutzbarkeit – keiner planmäßigen Abschreibung.

3. *Vorräte*

Die *Bewertung* der Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe erfolgte für das Lager des Büromaterials nach dem gleitenden Durchschnittspreisverfahren unter Beachtung des Niederstwertprinzips. Die Vorräte betreffend Kataloge wurden zu Anschaffungskosten oder niedrigeren zu erwartenden Veräußerungserlösen angesetzt.

4. *Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände*

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände sind mit dem *Nennwert* angesetzt. Im Falle erkennbarer *Einzelrisken* wird der niedrigere beizulegende Wert angesetzt.

5. *Liquide Mittel*

Die liquiden Mittel beinhalten den Kassenbestand sowie Guthaben bei Kreditinstituten.

6. *Rückstellungen*

a) *Rückstellung für Anwartschaften auf Abfertigungen und Rückstellungen für ähnliche Verpflichtungen*

Die Abfertigungsrückstellung ist nach anerkannten *finanzmathematischen* Grundsätzen auf Basis eines Rechnungszinssatzes von 2,5% und auf Grundlage individueller Pensionseintrittsalter unter Berücksichtigung der Pensionsreform 2004 berechnet. Die Berechnung erfolgte unter Beachtung des Fachgutachtens KFS/RL 2 des Institutes für Betriebswirtschaft, Steuerrecht und Organisation der Kammer der Wirtschaftstreuhänder. Fluktuationsabschläge wurden im Berichtsjahr nicht berücksichtigt.

Als Berechnungsbasis dienen die Bruttobezüge ohne anteiliger Sonderzahlungen. Dies ist begründet durch den Beschluss des OGH zu 9 Ob A 12j9/04t vom 25.1.2006. In diesem wird klargestellt, dass dem

Vertragsbedienstetengesetz Vorrang vor dem Angestelltengesetz zukommt. Aus diesem Grund wurde die Basis für die Berechnung der Abfertigung gemäß § 84 Vertragsbedienstetengesetz 1948 geändert.

b) Sonstige Rückstellungen

In den sonstigen Rückstellungen wurden unter Beachtung des Vorsichtsprinzips alle im Zeitpunkt der Bilanzerstellung erkennbaren Risiken und der Höhe und dem Grunde nach ungewisse Verbindlichkeiten mit den Beträgen berücksichtigt, die nach vernünftiger unternehmerischer Beurteilung erforderlich sind.

Die Jubiläumsgeldrückstellung wurde ebenfalls auf Basis einer finanzmathematischen Berechnung (Rechnungszinssatz 2,5%) und auf Grundlage individueller Pensionseintrittsalter (bei Vertragsbediensteten und Angestellten) unter Berücksichtigung der Pensionsreform 2004 ermittelt. Für Beamte wurde - wie im Vorjahr – ein einheitliches Pensionseintrittsalter von 65 Jahren unterstellt. Ein Fluktuationsabschlag wurde nicht berücksichtigt. Alle Personalrückstellungen wurden inklusive Lohnnebenkosten angesetzt.

Die Position „sonstige Rückstellungen im Zusammenhang mit Immobilien" beinhaltet Vorsorgen für notwendige Instandhaltungsmaßnahmen aufgrund von Schutzgesetzen.

7. Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten sind mit dem Rückzahlungsbetrag angesetzt.

D. ERLÄUTERUNGEN ZUR BILANZ UND GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

1. Erläuterungen zur Bilanz

a) Anlagevermögen

Die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens und die Aufgliederung der Jahresabschreibung ist dem Anlagenspiegel (Beilage zu den Erläuterungen und Angaben) zu entnehmen.

Für den Bereich der Forschung im Auftrag Dritter lt. § 27 Universitätsgesetzes 2002 wurden im Anlagenvermögen Anschaffungen in der Höhe von Euro 25.248,15 getätigt.

Die geringwertigen Wirtschaftsgüter werden im Zugangsjahr voll abgeschrieben und im Anlagenspiegel als Zu- und Abgang dargestellt.

b) Vorräte

Die Vorräte gliedern sich wie folgt:

	31.12.2013 Euro	**31.12.2012** Euro
Kataloge	5.983,12	5.113,75
Hilfs- und Betriebsmaterialien MM	10.515,55	9.208,84
	16.498,67	**14.322,59**

c) Forderungen und Sonstige Vermögensgegenstände

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände gliedern sich wie folgt (Werte in EUR):

Per 31.12.2013	**Gesamtbetrag**	**Restlaufzeit bis 1 Jahr**	**Restlaufzeit 1-5 Jahre**	**Restlaufzeit über 5 Jahre**
Forderungen aus Leistungen	42.943,06	42.943,06	0,00	0,00
Sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	150.665,16	114.853,96	35.811,20	0,00
	193.608,22	**157.797,02**	**35.811,20**	**0,00**

Per 31.12.2012	**Gesamtbetrag**	**Restlaufzeit bis 1 Jahr**	**Restlaufzeit 1-5 Jahre**	**Restlaufzeit über 5 Jahre**
Forderungen aus Leistungen	106.434,79	106.434,79	0,00	0,00
Sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	107.143,21	25.291,96	81.851,25	0,00
	213.578,00	**131.726,75**	**81.851,25**	**0,00**

Es wurden keine Pauschalwertberichtigungen gebildet. Die bei der Bewertung der Forderungen berücksichtigten pauschalen Einzelwertberichtigungen betragen Euro 26.957,50 (Vorjahr Euro 16.710,23).

Die offenen Forderungen aus Leistungen im Bereich der Forschung im Auftrag Dritter lt. § 27 Universitätsgesetzes 2002 zum 31.12.2013 betragen Euro 65.232,27 (Vorjahr Euro 87.683,52).

In den sonstigen Forderungen und Vermögensgegenständen sind Erträge iHv Euro 76.389,67 enthalten, die nach dem Bilanzstichtag zahlungswirksam werden.

d) Wertpapiere und Anteile

Unter dieser Position werden kurzfristige Vermögensveranlagungen der Universität ausgewiesen. Es handelt sich dabei um kurzfristige fixverzinste Veranlagungen.

e) Eigenkapital

Das Eigenkapital der Universität für angewandte Kunst ergibt sich als Saldo aus Vermögensgegenständen (Aktiva) und Schulden (Rückstellungen und Verbindlichkeiten) und beträgt zum 31.12.2013 Euro 4.516.374,44.

Die Zusammensetzung des Eigenkapitals zum 31.12.2013 sieht wie folgt aus (Werte in Euro):

Universitätskapital:	124.510,99
Rücklagen:	4.116.000,00
Bilanzgewinn:	275.863,45
Eigenkapital:	4.516.374,44

Die Rücklagen wurden aus den Jahresüberschüssen 2004, 2005, 2009, 2012 sowie 2013 gebildet und dienen der Finanzierung von künftigen universitären Projekten und Investitionen.

f) Sonderposten für Investitionskostenzuschüsse zum Anlagevermögen

Die Auflösung des Sonderpostens erfolgt korrespondierend zur Abschreibung der bezuschussten Anlagen und wird in der Gewinn- und Verlustrechnung unter den sonstigen betrieblichen Erträgen ausgewiesen.

Die Entwicklung des Sonderpostens war im Jahr 2013 wie folgt:

	Stand am 01.01.2013 EUR	Zugänge EUR	Umgliederung EUR	Auflösung EUR	Stand am 31.12.2013 EUR
Infrastrukturzuschüsse					
verwendet	581.033,99	0,00	3.446,16	32.265,34	552.214,81
noch nicht verwendet	103.739,79	0,00	-3.446,16	0,00	100.293,63
Profilbildung	254.610,00	0,00	0,00	86.718,59	167.891,41
	939.383,78	**0,00**	**0,00**	**118.983,93**	**820.399,85**

g) Rückstellungen

Die sonstigen Rückstellungen setzen sich wie folgt zusammen (Werte in Euro):

nicht konsumierte Urlaubstage:	1.455.885,68	(31.12.12:	1.068.233,00)
Jubiläumsgelder:	1.380.771,00	(31.12.12:	1.351.395,00)
Rückstellung im Zusammenhang mit Immobilien:	623.515,71	(31.12.12:	623.515,71)
Kollegiengelder und sonstige Bezüge:	226.907,01	(31.12.12:	252.611,64)
noch nicht abgerechnete Leistungen:	134.100,00	(31.12.12:	100.000,00)
noch nicht ausgeglichene Zeitguthaben:	93.969,41	(31.12.12:	107.845,00)
Restrukturierung Beteiligungen:	90.000,00	(31.12.12:	168.957,15)
Rechts-, Prüfungs- und Beratungskosten:	4.752,00	(31.12.12:	12.000,00)
Leistungsprämien Vertragsbedienstete:	10.000,00	(31.12.12:	10.000,00)
Sonstige:	306.823,71	(31.12.12:	224.106,77)
	4.326.724,52	(31.12.12:	3.918.664,27)

h) Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten sind mit dem Rückzahlungsbetrag angesetzt und gliedern sich wie folgt (Werte in EUR):

Per 31.12.2013	**Gesamtbetrag Euro**	**Restlaufzeit bis zu einem Jahr**	**Restlaufzeit 1 bis 5 Jahre**	**Restlaufzeit mehr als 5 Jahre**
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	660.337,16	660.337,16	0,00	0,00
Sonstige Verbindlichkeiten	1.192.501,77	1.172.437,77	20.064,00	0,00
	1.852.838,93	**1.832.774,93**	**20.064,00**	**0,00**

Per 31.12.2012	Gesamtbetrag Euro	Restlaufzeit bis zu einem Jahr	Restlaufzeit 1 bis 5 Jahre	Restlaufzeit mehr als 5 Jahre
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	482.078,88	482.078,88	0,00	0,00
Sonstige Verbindlichkeiten	735.555,58	686.811,58	48.744,00	0,00
	1.217.634,46	**1.168.890,46**	**48.744,00**	**0,00**

Hiervon machen die offenen Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen zum 31.12.2013 im Bereich der Forschung im Auftrag Dritter lt. § 27 Universitätsgesetzes 2002 Euro 51.133,75 (Vorjahr Euro 19.498,35) aus. Die sonstigen Verbindlichkeiten betreffen im Wesentlichen Aufwendungen, die nach dem Bilanzstichtag zahlungswirksam werden. Diese setzen sich insbesondere aus Gehaltsabgaben und Personalrefundierungskosten zusammen.

Dingliche Sicherheiten wurden nicht bestellt.

i) Sonstige finanzielle Verpflichtungen aus der Nutzung von in der Bilanz nicht ausgewiesenen Sachanlagen

Die künftigen Miet- und Leasingverpflichtungen werden wie folgt prognostiziert:

		2013	2012
für das folgende Geschäftsjahr:	TEUR:	4.974	4.650
für die fünf folgenden Geschäftsjahre:	TEUR:	26.650	26.243

Die sonstigen finanziellen Verpflichtungen betreffen insbesondere Kosten für die Anmietung der Räumlichkeiten der Universität sowie Miet- und Leasingkosten für Kopiergeräte und EDV-Anlagen.

2. *Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung*

a) Umsatzerlöse

Nach *Tätigkeitsbereichen* lassen sich die Umsatzerlöse gliedern in:

	Gesamterlöse	Universität	sonstige Drittmittel-erlöse	Erlöse aus Weiter-bildungs-leistungen
Erlöse auf Grund von Globalbudgetzuweisung des Bundes	34.031.855,69	34.031.855,69	0,00	0,00
Erlöse aus sonstigen Bundeszuschüssen	48.199,41	48.199,41	0,00	0,00
Erlöse aus Studienbeiträgen	190.657,72	190.657,72	0,00	0,00
Erlöse aus Studienbeitragsersätzen	976.225,48	976.225,48	0,00	0,00
Erlöse aus universitären Weiterbildungsleistungen	175.949,00	0,00	0,00	175.949,00
Kostenersätze gemäß § 26	648.654,44	648.654,44	0,00	0,00
Erlöse gemäß § 27 UG	956.053,03	0,00	956.053,03	0,00
sonstige Erlöse und Kostenersätze	375.377,64	249.726,68	125.650,96	0,00
Umsatzerlöse gesamt	**37.402.972,41**	**36.145.319,42**	**1.081.703,99**	**175.949,00**
sonst. betr. Erträge	279.438,34	226.119,32	53.319,02	0,00

Den *Umsatzerlösen* (ohne Erlöse aus universitären Weiterbildungsleistungen) gemäß § 27 Universitätsgesetzes 2002 in der Höhe von Euro 956.053,03 (Vorjahr Euro 597.498,17) stehen *Aufwendungen* in der Höhe von insgesamt Euro 896.023,00 (Vorjahr Euro 645.582,76) gegenüber. Daraus ergibt sich ein *Ergebnis* von Euro 60.030,03.

In den Umsatzerlösen werden weiters *Erträge aus universitären Weiterbildungsleistungen* (insbesondere Lehrgänge) in der Höhe von Euro 175.949,00 (Vorjahr Euro 213.842,50) ausgewiesen. Die *Aufwendungen* in diesem Bereich betragen Euro 143.166,27 (Vorjahr Euro 162.498,05). Daraus ergibt sich ein *Ergebnis* von Euro 32.782,73.

Den Kostenersätzen betreffend § 26 UG 2002 in Höhe von Euro: 648.654,44 (Vorjahr Euro 432.498,09) stehen Gesamtaufwendungen in Höhe von Euro 648.654,44 (Vorjahr Euro 432.498,09), gegenüber. Daraus ergibt sich ein *Ergebnis* von Euro 0,00.

Aus der Forschung im Auftrag Dritter lt § 27 und § 26 UG 2002 sowie aus den von der Universität abgehaltenen Lehrgängen bestehen keine besonderen Risiken.

b) *Personalaufwand*

Der *Personalaufwand* im Bereich der Forschung im Auftrag Dritter lt. § 27 Universitätsgesetzes 2002 betrug im Jahr 2013 Euro 176.110,72 (Vorjahr Euro 167.697,99). In den sonstigen Drittmittel beträgt der Personalaufwand Euro 11.640,31 (Vorjahr Euro 15.044,72). Im Bereich der Lehrgänge fielen im Jahr 2013 insgesamt Euro 79.866,10 (Vorjahr Euro 81.705,81) an.

c) *Übrige sonstige betriebliche Aufwendungen*

Die übrigen sonstigen betrieblichen Aufwendungen setzen sich aus folgenden Positionen zusammen:

	2013	2012
Gebäudemieten	3.899.834,97	3.835.896,04
Betriebskosten	377.664,10	380.698,91
Verbrauch von Energie (Heizung, Strom und sonstige Energie)	438.115,81	403.124,65
Leihpersonal und Werkverträge	1.123.687,88	916.635,10
Instandhaltung von Gebäuden	168.969,34	114.107,00
Nachrichtenaufwand (Porto,Telefon, Internet, Telefax)	201.946,19	224.408,03
Reiseaufwendungen und -Spesen	342.347,79	222.785,11
sonstige Miet-, Leasing- und Lizenzgebühren	335.202,52	379.770,11
Stipendien, Aus- und Fortbildung sowie Exkursionen und ähnliche Förderungen	230.925,45	286.735,44
sonstige Instandhaltungen und Reinigungen durch Dritte	470.839,87	468.173,51
übrige	1.536.700,22	1.358.114,37
übrige sonstige betriebliche Aufwendungen gesamt	**9.126.234,14**	**8.590.448,27**

E. SONSTIGE ANGABEN

a) Personalstand

Der durchschnittliche Personalstand im Jahr 2013 setzt sich wie folgt zusammen:

	2013	2012
Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren:	29,45	30,72
Wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (einschließlich Dozentinnen und Dozenten):	178,38	171,18
davon §26 u. §27 UG	13,76	9,40
Allg. Universitätspersonal (Zentrale Verwaltung, Bibliothek, Sammlung, Institute):	153,57	144,66
Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren:	0,70	0,48
Freie Dienstnehmerinnen und freie Dienstnehmer:	1,05	0,85
	363,15	**347,89**

Teilbeschäftigte Personen werden dabei in Vollzeitäquivalenten angeben.

b) Bezüge

An Bezügen für die Mitglieder des Rektorats für deren Tätigkeit im Rechnungsjahr 2013 sind insgesamt Euro 284.001,44 (Vorjahr Euro 279.639,43) angefallen. Darin enthalten sind im Jahr 2013 zur Auszahlung gelangende Leistungsprämien.

Den Mitgliedern des Universitätsrates wurden im Rechnungsjahr 2013 für deren Tätigkeiten insgesamt Euro 39.000,00 (Vorjahr Euro 34.000,00) an Vergütungen gewährt.

c) Haftungsverhältnisse, Stiftungen und Beteiligungen

Die Universität für angewandte Kunst ist nicht als Stifter aufgetreten. Die Universität ist 100% Gesellschafterin der im Jahr 2005 gegründeten „die Angewandte" Continuing Education GmbH mit Sitz in Wien. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt Euro 35.000,00 und ist zur Hälfte eingezahlt. Die Gesellschaft weist zum 31.12.2012 (letzter geprüfter Jahresabschluss, aktuellere Zahlen liegen noch nicht vor) bei einem Jahresüberschuss von Euro 45.858,59 unter Berücksichtigung des Vorjahresverlustes von Euro 111.281,71 ein negatives Eigenkapital von Euro 47.923,12 aus.

Darüber hinausgehende Verpflichtungen zur Verlustabdeckung bei Gesellschaften, Stiftungen und Vereinen gemäß § 10 UG bestehen nicht. Die Universität für angewandte Kunst hat im Geschäftsjahr 2013 keine Gesellschafterzuschüsse und sonstige Zuwendungen an Gesellschaften gemäß § 10 UG geleistet.

Wien, am 14.03.2014

DAS REKTORAT

DI Maria Zettler

Dr. Gerald Bast

Univ. Prof. Mag.art. Barbara Putz-Plecko

ao Univ. Prof. Mag. Josef Kaiser

Anlagenspiegel

	Anlagenposition	Anschaffungskosten Herstellungskosten 01.01.2013 EUR	Zugänge EUR	Abgänge EUR	Anschaffungskosten Herstellungskosten 31.12.2013 EUR	Kumulierte Abschreibungen EUR	Buchwert 31.12.2013 EUR	Buchwert 01.01.2013 EUR	Abschreibungen des Geschäftsjahres EUR
I.	**Immaterielle Vermögensgegenstände** Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Vorteile sowie daraus abgeleitete Lizenzen	340.175,38	20.860,90	181.166,80	179.869,48	143.168,91	36.700,57	38.078,47	22.238,80
II.	**Sachanlagen**								
	1. Bauten auf fremdem Grund	624.385,18	0,00	0,00	624.385,18	598.053,77	26.331,41	46.323,03	19.991,62
	2. technische Anlagen und Maschinen	2.637.982,00	205.305,65	0,00	2.843.287,65	2.044.294,49	798.993,16	789.057,06	195.369,55
	3. wissenschaftliche Literatur und andere wissenschaftliche Datenträger	2.782.671,29	215.570,69	0,00	2.998.241,98	2.290.224,33	708.017,65	778.380,66	285.933,70
	4. Sammlungen	2.802.796,79	19.311,15	0,00	2.822.107,94	0,00	2.822.107,94	2.802.796,79	0,00
	5. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	5.588.034,61	502.057,68	12.166,40	6.077.925,89	4.756.821,19	1.321.104,70	1.394.417,52	572.405,76
	geringwertige Wirtschaftsgüter	0,00	71.073,86	71.073,86	0,00	0,00	0,00	0,00	71.073,86
	6. geleistete Anzahlungen	0,00	55.857,69	0,00	55.857,69	0,00	55.857,69	0,00	0,00
		14.435.869,87	1.069.176,72	83.240,26	15.421.806,33	9.689.393,78	5.732.412,55	5.810.975,06	1.144.774,49
III.	**Finanzanlagen** Beteiligungen	17.500,00	0,00	0,00	17.500,00	17.499,00	1,00	1,00	0,00
		14.793.545,25	1.090.037,62	264.407,06	15.619.175,81	9.850.061,69	5.769.114,12	5.849.054,53	1.167.013,29

Beilage 1 zum Anhang

Universität für angewandte Kunst Wien
Oskar Kokoschka-Platz 2. 1010 Wien

Entwicklung der Investitionszuschüsse
für das Geschäftsjahr vom
1. Januar 2013 bis 31. Dezember 2013

Posten des Anlagevermögens	Entwicklung zu Anschaffungskosten					Entwicklung der Abschreibungen				Buchwerte	
	Anschaffungskosten 01.01.2013	Zugänge 2013	Umbuchungen 2013	Abgänge 2013	Anschaffungskosten 31.12.2013	Stand 01.01.2013	Jahres-abschreibung	Abgänge kum. Abschreibung	kum. Abschreibung 31.12.2013	Stand 31.12.2013	Stand 01.01.2013
	Eur	Eur	Eur	Eur	Eur	Eur	Eur	Eur	Eur	Eur	Eur
I. Immaterielle Vermögensgegenstände											
1. Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Vorteile sowie daraus abgeleitete Lizenzen	17.538,44	0,00	0,00	0,00	17.538,44	17.141,25	259,60	0,00	17.400,85	137,59	397,19
2. Nutzungsrechte verbundene Unternehmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3. Gel.Anz. Immat.Vermögensgegemst.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	17.538,44	0,00	0,00	0,00	17.538,44	17.141,25	259,60	0,00	17.400,85	137,59	397,19
II. Sachanlagen											
1. Bebaute Grundstücke und Bauten auf fremden Grund	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2. Maschinen und maschinelle Anlagen	654.524,32	0,00	0,00	0,00	654.524,32	336.958,90	68.874,68	0,00	405.833,58	248.690,74	317.565,42
3. Werkzeuge, Betriebs- und Geschäftsausstattung	993.247,62	0,00	3.446,16	0,00	996.693,78	475.566,24	49.849,65	0,00	525.415,89	471.277,89	517.681,38
4. geleistete Anzahlungen und Anlagen in Bau	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	1.647.771,94	0,00	3.446,16	0,00	1.651.218,10	812.525,14	118.724,33	0,00	931.249,47	719.968,63	835.246,80
III. Finanzanlagen											
1. Beteiligungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
IV. noch nicht verwendete IKZ	103.739,79	0,00	- 3.446,16	0,00	100.293,63	0,00	0,00	0,00	0,00	100.293,63	103.739,79
	1.769.050,17	0,00	0,00	0,00	1.769.050,17	829.666,39	118.983,93	0,00	948.650,32	820.399,85	939.383,78

KAMMER DER WIRTSCHAFTSTREUHÄNDER

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2011)

Festgestellt vom Arbeitskreis für Honorarfragen und Auftragsbedingungen bei der Kammer der Wirtschaftstreuhänder und zur Anwendung empfohlen vom Vorstand der Kammer der Wirtschaftstreuhänder mit Beschluss vom 8.3.2000, adaptiert vom Arbeitskreis für Honorarfragen und Auftragsbedingungen am 23.5.2002, am 21.10.2004, am 18.12.2006, am 31.8.2007, am 26.2.2008, am 30.6.2009, am 22.3.2010 sowie am 21.02.2011.

Präambel und Allgemeines

(1) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe gliedern sich in vier Teile: Der I. Teil betrifft Verträge, die als Werkverträge anzusehen sind, mit Ausnahme von Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und der Abgabenverrechnung; der II. Teil betrifft Werkverträge über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und der Abgabenverrechnung; der III. Teil hat Verträge, die nicht Werkverträge darstellen und der IV. Teil hat Verbrauchergeschäfte zum Gegenstand.

(2) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt, dass, falls einzelne Bestimmungen unwirksam sein sollten, dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

(3) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt weiters, dass der zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigte verpflichtet ist, bei der Erfüllung der vereinbarten Leistung nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung vorzugehen. Er ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages hiefür geeigneter Mitarbeiter zu bedienen.

(4) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt schließlich, dass ausländisches Recht vom Berufsberechtigten nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen ist.

(5) Die in der Kanzlei des Berufsberechtigten erstellten Arbeiten können nach Wahl des Berufsberechtigten entweder mit oder ohne elektronische Datenverarbeitung erstellt werden. Für den Fall des Einsatzes von elektronischer Datenverarbeitung ist der Auftraggeber, nicht der Berufsberechtigte, verpflichtet, die nach den DSG notwendigen Registrierungen oder Verständigungen vorzunehmen.

(6) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Mitarbeiter des Berufsberechtigten während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Berufsberechtigten verpflichtet.

I. TEIL

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Verträge über (gesetzliche und freiwillige) Prüfungen mit und ohne Bestätigungsvermerk, Gutachten, gerichtliche Sachverständigentätigkeit, Erstellung von Jahres und anderen Abschlüssen, Steuerberatungstätigkeit und über andere im Rahmen eines Werkvertrages zu erbringende Tätigkeiten mit Ausnahme der Führung der Bücher, der Vornahme der Personalsachbearbeitung und der Abgabenverrechnung.

(2) Die Auftragsbedingungen gelten, wenn ihre Anwendung ausdrücklich oder stillschweigend vereinbart ist. Darüber hinaus sind sie mangels anderer Vereinbarung Auslegungsbehelf.

(3) Punkt 8 gilt auch gegenüber Dritten, die vom Beauftragten zur Erfüllung des Auftrages im Einzelfall herangezogen werden.

2. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Auf die Absätze 3 und 4 der Präambel wird verwiesen.

(2) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen schriftlichen als auch mündlichen Äußerung, so ist der Berufsberechtigte nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen. Dies gilt auch für abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(3) Ein vom Berufsberechtigten bei einer Behörde (z.B. Finanzamt, Sozialversicherungsträger) elektronisch eingereichtes Anbringen ist als nicht von ihm beziehungsweise vom übermittelnden Bevollmächtigten unterschrieben anzusehen.

3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Berufsberechtigten auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Berufsberechtigten bekannt werden.

(2) Der Auftraggeber hat dem Berufsberechtigten die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen. Diese Vollständigkeitserklärung kann auf den berufsüblichen Formularen abgegeben werden.

(3) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit keinerlei Ersatzpflichten.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Berufsberechtigten gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Der Auftraggeber stimmt zu, dass seine persönlichen Daten, nämlich sein Name sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Berufsberechtigten und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nichtprüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschließungsgründen iSd §§ 271 ff UGB im Informationsverbund (Netzwerk), dem der Berufsberechtigte angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder des Informationsverbundes (Netzwerkes) auch ins Ausland übermittelt werden (eine Liste aller Übermittlungsempfänger wird dem Auftraggeber auf dessen Wunsch vom beauftragten Berufsberechtigten zugesandt). Hierfür entbindet der Auftraggeber den Berufsberechtigten nach dem Datenschutzgesetz und gem § 91 Abs 4 Z 2 WTBG ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber nimmt in diesem Zusammenhang des Weiteren zur Kenntnis, dass in Staaten, die nicht Mitglieder der EU sind, ein niedrigeres Datenschutzniveau als in der EU herrschen kann. Der Auftraggeber kann diese Zustimmun jederzeit schriftlich an den Berufsberechtigten widerrufen.

5. Berichterstattung und Kommunikation

(1) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstatten.

(2) Alle Auskünfte und Stellungnahmen vom Berufsberechtigten und seinen Mitarbeitern sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen oder schriftlich bestätigt werden. Als schriftliche Stellungnahmen gelten nur solche, bei denen eine firmenmäßige Unterfertigung erfolgt. Als schriftliche Stellungnahmen gelten keinesfalls Auskünfte auf elektronischem Wege, insbesondere auch nicht per E-Mail.

(3) Bei elektronischer Übermittlung von Informationen und Daten können Übertragungsfehler nicht ausgeschlossen werden. Der Berufsberechtigte und seine Mitarbeiter haften nicht für Schäden, die durch die elektronische Übermittlung verursacht werden. Die elektronische Übermittlung erfolgt ausschließlich auf Gefahr des Auftraggebers. Dem Auftraggeber ist es bewusst, dass bei Benutzung des Internet die Geheimhaltung nicht gesichert ist. Weiters sind Änderungen oder Ergänzungen zu Dokumenten, die übersandt werden, nur mit ausdrücklicher Zustimmung zulässig.

(4) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Berufsberechtigten und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung von automatischen Anrufbeantwortungssystemen, Fax, E-Mail und anderen elektronischen Kommunikationsmittel – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Berufsberechtigten nur dann als zugegangen, wenn sie auch schriftlich zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Berufsberechtigten gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.

(5) Der Auftraggeber stimmt zu, dass er vom Berufsberechtigten wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch übermittelt bekommt. Es handelt sich dabei nicht um unerbetene Nachrichten gemäß § 107 TKG.

6. Schutz des geistigen Eigentums des Berufsberechtigten

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Berufsberechtigten erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe beruflicher schriftlicher als auch mündlicher Äußerungen des Berufsberechtigten an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Berufsberechtigten.

(2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Berufsberechtigten zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Berufsberechtigten zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

(3) Dem Berufsberechtigten verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Berufsberechtigten vorbehalten.

7. Mängelbeseitigung

(1) Der Berufsberechtigte ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner beruflichen schriftlicher als auch mündlicher Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hievon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.

(2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Berufsberechtigten bzw. – falls eine schriftliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Berufsberechtigten.

(3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 8.

8. Haftung

(1) Der Berufsberechtigte haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Berufsberechtigten höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz (WTBG) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.

(4) Gilt für Tätigkeiten § 275 UGB kraft zwingenden Rechtes, so gelten die Haftungsnormen des § 275 UGB insoweit sie zwingenden Rechtes sind und zwar auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtete Handlungen begangen worden sind, und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.

(5) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.

(6) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt und der Auftraggeber hievon benachrichtigt, so gelten nach Gesetz und den Bedingungen des Dritten entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüch gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Berufsberechtigte haftet nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.

(7) Eine Haftung des Berufsberechtigten einem Dritten gegenüber wird bei Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen durch den Auftraggeber ohne Zustimmung oder Kenntnis des Berufsberechtigten nicht begründet.

(8) Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht nur im Verhältnis zum Auftraggeber, sondern auch gegenüber Dritten, soweit ihnen der Berufsberechtigte ausnahmsweise doch für seine Tätigkeit haften sollte. Ein Dritter kann jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuvorkommen befriedigt.

9. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

(1) Der Berufsberechtigte ist gemäß § 91 WTBG verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.

(2) Der Berufsberechtigte darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hiezu besteht.

(3) Der Berufsberechtigte ist befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftrages zu verarbeiten oder durch Dritte gemäß Punkt 8 Abs 6 verarbeiten zu lassen. Der Berufsberechtigte gewährleistet gemäß § 15 Datenschutzgesetz die Verpflichtung zur Wahrung des Datengeheimnisses. Dem Berufsberechtigten überlassenes Material (Datenträger, Daten, Kontrollzahlen, Analysen und Programme) sowie alle Ergebnisse aus der Durchführung der Arbeiten werden grundsätzlich dem Auftraggeber gemäß § 11 Datenschutzgesetz zurückgegeben, es sei denn, dass ein schriftlicher Auftrag seitens des Auftraggebers vorliegt, Material bzw. Ergebnis an Dritte weiterzugeben. Der Berufsberechtigte verpflichtet sich, Vorsorge zu treffen, dass der Auftraggeber seiner Auskunftspflicht laut § 26 Datenschutzgesetz nachkommen kann. Die dazu notwendigen Aufträge des Auftraggebers sind schriftlich an den Berufsberechtigten weiterzugeben. Sofern für solche Auskunftsarbeiten kein Honorar vereinbart wurde, ist nach tatsächlichem Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Der Verpflichtung zur Information der Betroffenen bzw. Registrierung im Datenverarbeitungsregister hat der Auftraggeber nachzukommen, sofern nichts Anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

10. Kündigung

(1) Soweit nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung kündigen. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 12.

(2) Ein – im Zweifel stets anzunehmender – Dauerauftrag (auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts Anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes (vergleiche § 88 Abs 4 WTBG) nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.

(3) Bei einem gekündigten Dauerauftragsverhältnis zählen - außer in Fällen des Abs 5 - nur jene einzelnen Werke zum verbleibenden Auftragsstand, deren vollständige oder überwiegende Ausführung innerhalb der Kündigungsfrist möglich ist, wobei Jahresabschlüsse und Jahressteuererklärungen innerhalb von 2 Monaten nach Bilanzstichtag als überwiegend ausführbar anzusehen sind. Diesfalls sind sie auch tatsächlich innerhalb berufsüblicher Frist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen Unterlagen unverzüglich zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund iSd § 88 Abs 4 WTBG vorliegt.

(4) Im Falle der Kündigung gemäß Abs 2 ist dem Auftraggeber innerhalb Monatsfrist schriftlich bekannt zu geben, welche Werke im Zeitpunkt der Kündigung des Auftragsverhältnisses noch zum fertig zu stellenden Auftragsstand zählen.

(5) Unterbleibt die Bekanntgabe von noch auszuführenden Werken innerhalb dieser Frist, so gilt der Dauerauftrag mit Fertigstellung der zum Zeitpunkt des Einlangens der Kündigungserklärung begonnenen Werke als beendet.

(6) Wären bei einem Dauerauftragsverhältnis im Sinne der Abs 2 und 3 - gleichgültig aus welchem Grunde - mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die darüber hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Mitteilung gemäß Abs 4 gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

11. Annahmeverzug und unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers

Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Berufsberechtigten angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 3 oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Berufsberechtigte zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 12. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Berufsberechtigten auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Berufsberechtigte von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

12. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Kündigung), so gebührt dem Berufsberechtigten gleichwohl das vereinbarte Entgelt, wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Bestellers liegen, daran verhindert worden ist (§ 1168 ABGB); der Berufsberechtigte braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Berufsberechtigte auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Abs 1.

(3) Kündigt der Berufsberechtigte ohne wichtigen Grund zur Unzeit, so hat er dem Auftraggeber den daraus entstandenen Schaden nach Maßgabe des Punktes 8 zu ersetzen. (4) Ist der Auftraggeber – auf die Rechtslage hingewiesen – damit einverstanden, dass sein bisheriger Vertreter den Auftrag ordnungsgemäß zu Ende führt, so ist der Auftrag auch auszuführen.

13. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit, aber auch nichts Anderes vereinbart ist, wird gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessenen Entlohnung geschuldet. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen. Der Honoraranspruch des Berufsberechtigten ergibt sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung.

(2) Das gute Einvernehmen zwischen den zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigten und ihren Auftraggebern wird vor allem durch möglichst klare Entgeltvereinbarungen bewirkt.

(3) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine viertel Stunde.

(4) Auch die Wegzeit wird üblicherweise im notwendigen Umfang verrechnet.

(5) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Berufsberechtigten notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(6) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder besondere Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so sind Nachverhandlungen mit dem Ziel, ein angemessenes Entgelt nachträglich zu vereinbaren, üblich. Dies ist auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren üblich.

(7) Die Berufsberechtigten verrechnen die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich.

(8) Zu den Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse, gegebenenfalls Schlafwagen), Diäten, Kilometergeld, Fotokopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(9) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien zu den Nebenkosten.

(10) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten uä. anzusehen.

(11) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Berufsberechtigten übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(12) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmergeschäften gelten Verzugszinsen in der Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz als vereinbart (siehe § 352 UGB).

(13) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(14) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Berufsberechtigten Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.

(15) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

14. Sonstiges

(1) Der Berufsberechtigte hat neben der angemessenen Gebührenoder Honorarforderung Anspruch auf Ersatz seiner Auslagen. Er kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte)-Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Er kann auch die Auslieferung des Leistungsergebnisses von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) wird in diesem Zusammenhang verwiesen. Wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Berufsberechtigte nur bei krass grober Fahrlässigkeit bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung. Bei Dauerverträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(2) Nach Übergabe sämtlicher, vom Wirtschaftstreuhänder erstellten aufbewahrungspflichtigen Daten an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhänder ist der Berufsberechtigte berechtigt, die Daten zu löschen.

(3) Eine Beanstandung der Arbeiten des Berufsberechtigten berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur Zurückhaltung der ihm nach Abs 1 zustehenden Vergütungen.

(4) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Berufsberechtigten auf Vergütungen nach Abs 1 ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

(5) Der Berufsberechtigte hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Berufsberechtigten und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach der Geldwäscherichtlinie unterliegen. Der Berufsberechtigte kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Der Auftraggeber hat hiefür die Kosten insoweit zu tragen als diese Abschriften oder Fotokopien zum nachträglichen Nachweis der ordnungsgemäßen Erfüllung der Berufspflichten des Berufsberechtigten erforderlich sein könnten.

(6) Der Auftragnehmer ist berechtigt, im Falle der Auftragsbeendigung für weiterführende Fragen nach Auftragsbeendigung und die Gewährung des Zugangs zu den relevanten Informationen über das geprüfte Unternehmen ein angemessenes Entgelt zu verrechnen.

(7) Der Auftraggeber hat die dem Berufsberechtigten übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Berufsberechtigte nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstellen und/oder Depotgebühren in Rechnung stellen.

(8) Der Berufsberechtigte ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrungnahme zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Berufsberechtigen rechnen musste.

(9) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Berufsberechtigte berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

15. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur österreichisches Recht.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Berufsberechtigten.

(3) Für Streitigkeiten ist das Gericht des Erfüllungsortes zuständig.

16. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungen

(1) Bei Abschlussprüfungen, die mit dem Ziel der Erteilung eines förmlichen Bestätigungsvermerkes durchgeführt werden (wie z.B. §§ 268ff UGB) erstreckt sich der Auftrag, soweit nicht anderweitige schriftliche Vereinbarungen getroffen worden sind, nicht auf die Prüfung der Frage, ob die Vorschriften des Steuerrechts oder Sondervorschriften, wie z.B. die Vorschriften des Preis-, Wettbewerbsbeschränkungs- und Devisenrechts, eingehalten sind. Die Abschlussprüfung erstreckt sich auch nicht auf die Prüfung der Führung der Geschäfte hinsichtlich Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit. Im Rahmen der Abschlussprüfung besteht auch keine Verpflichtung zur Aufdeckung von Buchfälschungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten.

(2) Bei Abschlussprüfungen ist der Jahresabschluss, wenn ihm der uneingeschränkte oder eingeschränkte Bestätigungsvermerk beigesetzt werden kann, mit jenem Bestätigungsvermerk zu versehen, der der betreffenden Unternehmensform entspricht.

(3) Wird ein Jahresabschluss mit dem Bestätigungsvermerk des Prüfers veröffentlicht, so darf dies nur in der vom Prüfer bestätigten oder in einer von ihm ausdrücklich zugelassenen anderen Form erfolgen.

(4) Widerruft der Prüfer den Bestätigungsvermerk, so darf dieser nicht weiterverwendet werden. Wurde der Jahresabschluss mit dem Bestätigungsvermerk veröffentlicht, so ist auch der Widerruf zu veröffentlichen.

(5) Für sonstige gesetzliche und freiwillige Abschlussprüfungen sowie für andere Prüfungen gelten die obigen Grundsätze sinngemäß.

17. Ergänzende Bestimmungen für die Erstellung von Jahres- und anderen Abschlüssen, für Beratungstätigkeit und andere im Rahmen eines Werkvertrages zu erbringende Tätigkeiten

(1) Der Berufsberechtigte ist berechtigt, bei obgenannten Tätigkeiten die Angaben des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig anzunehmen. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen. Der Auftraggeber hat dem Berufsberechtigten alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Berufsberechtigten eine angemessene Bearbeitungszeit, mindestens jedoch eine Woche, zur Verfügung steht.

(2) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:
a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden oder vom Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise.
b) Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.
c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.
d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
e) Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern. Erhält der Berufsberechtigte für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(3) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer und sonstiger Steuern und Abgaben erfolgt nur auf Grund eines besonderen Auftrages. Dies gilt auch für
a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftssteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
b) die Verteidigung und die Beiziehung zu dieser im Finanzstrafverfahren,
c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Gründung, Umwandlung, Verschmelzung, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerungen, Liquidation, betriebswirtschaftliche Beratung und andere Tätigkeiten gemäß §§ 3 bis 5 WTBG,
d) die Verfassung der Eingaben zum Firmenbuch im Zusammenhang mit Jahresabschlüssen einschließlich der erforderlichen Evidenzführungen.

(4) Soweit die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche Beauftragung.

(5) Vorstehende Absätze gelten nicht bei Sachverständigentätigkeit.

II. TEIL

18. Geltungsbereich

Die Auftragsbedingungen des II. Teiles gelten für Werkverträge über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und die Abgabenverrechnung.

19. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Auf die Absätze 3 und 4 der Präambel wird verwiesen.

(2) Der Berufsberechtigte ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und der Buchführung zu Grunde zu legen. Der Berufsberechtigte ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben.

(3) Falls für die im Punkt 18 genannten Tätigkeiten ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgabenund beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabenbemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelerhebung uä gesondert zu honorieren.

(4) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 18 genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages und ist nach dem I. oder III. Teil der vorliegenden Auftragsbedingungen zu beurteilen.

(5) Ein vom Berufsberechtigten bei einer Behörde (z.B. Finanzamt, Sozialversicherungsträger) elektronisch eingereichtes Anbringen ist als nicht von ihm beziehungsweise vom übermittelnden Bevollmächtigten unterschrieben anzusehen.

20. Mitwirkungspflicht des Auftraggebers

Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Berufsberechtigten auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und die Abgabenverrechnung notwendigen Auskünfte und Unterlagen zum vereinbarten Termin zur Verfügung stehen.

21. Kündigung

(1) Soweit nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart ist, kann der Vertrag ohne Angabe von Gründen von jedem der Vertragspartner unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.

(2) Kommt der Auftraggeber seiner Verpflichtung gemäß Punkt 20 wiederholt nicht nach, berechtigt dies den Berufsberechtigten zu sofortiger fristloser Kündigung des Vertrages.

(3) Kommt der Berufsberechtigte mit der Leistungserstellung aus Gründen in Verzug, die er allein zu vertreten hat, so berechtigt dies den Auftraggeber zu sofortiger fristloser Kündigung des Vertrages.

(4) Im Falle der Kündigung des Auftragsverhältnisses zählen nur jene Werke zum Auftragsstand, an denen der Auftragnehmer bereits arbeitet oder die überwiegend in der Kündigungsfrist fertig gestellt werden können und die er binnen eines Monats nach der Kündigung bekannt gibt.

22. Honorar und Honoraranspruch

(1) Sofern nichts Anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.

(2) Bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 21 Abs 2 behält der Berufsberechtigte den vollen Honoraranspruch für drei Monate. Dies gilt auch bei Nichteinhaltung der Kündigungsfrist durch den Auftraggeber.

(3) Bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 21 Abs 3 hat der Berufsberechtigte nur Anspruch auf Honorar für seine bisherigen Leistungen, sofern sie für den Auftraggeber verwertbar sind.

(4) Ist kein Pauschalhonorar vereinbart, richtet sich die Höhe des Honorars gemäß Abs 2 nach dem Monatsdurchschnitt des laufenden Auftragsjahres bis zur Vertragsauflösung.

(5) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit, aber auch nichts Anderes vereinbart ist, wird gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessenen Entlohnung geschuldet. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen. Der Honoraranspruch des Berufsberechtigten ergibt sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Im Übrigen gelten die unter Punkt 13. (Honorar) normierten Grundsätze.

(6) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

23. Sonstiges

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des I. Teiles der Auftragsbedingungen sinngemäß.

III. TEIL

24. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen des III. Teiles gelten für alle in den vorhergehenden Teilen nicht erwähnten Verträge, die nicht als Werkverträge anzusehen sind und nicht mit in den vorhergehenden Teilen erwähnten Verträgen in Zusammenhang stehen.

(2) Insbesondere gilt der III. Teil der Auftragsbedingungen für Verträge über einmalige Teilnahme an Verhandlungen, für Tätigkeiten als Organ im Insolvenzverfahren, für Verträge über einmaliges Einschreiten und über Bearbeitung der in Punkt 17 Abs 3 erwähnten Einzelfragen ohne Vorliegen eines Dauervertrages.

25. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Auf die Absätze 3 und 4 der Präambel wird verwiesen.

(2) Der Berufsberechtigte ist berechtigt und verpflichtet, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu wahren.

(3) Der Berufsberechtigte ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben.

26. Mitwirkungspflicht des Auftraggebers

Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Berufsberechtigten auch ohne dessen besondere Aufforderung alle notwendigen Auskünfte und Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung stehen.

27. Kündigung

Soweit nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung kündigen (§ 1020 ABGB).

28. Honorar und Honoraranspruch

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit, aber auch nichts Anderes vereinbart ist, wird gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessenen Entlohnung geschuldet. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen. Der Honoraranspruch des Berufsberechtigten ergibt sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Im Übrigen gelten die unter Punkt 13. (Honorar) normierten Grundsätze.

(2) Im Falle der Kündigung ist der Honoraranspruch nach den bereits erbrachten Leistungen, sofern sie für den Auftraggeber verwertbar sind, zu aliquotieren.

(3) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UBG, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

29. Sonstiges

Die Verweisungen des Punktes 23 auf Bestimmungen des I. Teiles der Auftragsbedingungen gelten sinngemäß.

IV. TEIL

30. Geltungsbereich

Die Auftragsbedingungen des IV. Teiles gelten ausschließlich für Verbrauchergeschäfte gemäß Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBl Nr.140 in der derzeit gültigen Fassung).

31. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

(1) Für Verträge zwischen Berufsberechtigten und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutz-gesetzes.

(2) Der Berufsberechtigte haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(3) Anstelle der im Punkt 8 Abs 2 AAB normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Berufsberechtigten nicht begrenzt.

(4) Punkt 8 Abs 3 AAB (Geltendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.

(5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG: Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Berufsberechtigten dauernd benützten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Berufsberechtigten sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,
1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Berufsberechtigten oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,
2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder
3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Berufsberechtigten außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt. Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Berufsberechtigten enthält, dem Berufsberechtigten mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird. Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug
1. der Berufsberechtigte alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,
2. der Verbraucher dem Berufsberechtigten den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen. Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

(6) Kostenvoranschläge gemäß § 5 KSchG Für die Erstellung eines Kostenvoranschlages im Sinn des § 1170a ABG durch den Berufsberechtigten hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist. Wird dem Vertrag ein Kostenvoranschlag des Berufsberechtigten zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

(7) Mängelbeseitigung: Punkt 7 wird ergänzt Ist der Berufsberechtigte nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Berufsberechtigten gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

(8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 15 Abs 3: Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

(9) Verträge über wiederkehrende Leistungen
(a) Verträge, durch die sich der Berufsberechtigte zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichten und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.
(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.
(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit.a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Berufsberechtigten und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit.a) und b) genannten abweichende Kündigungstermine und Kündigungsfristen vereinbart werden.
(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.

di:'ʌngewʌndtə
Universität für angewandte Kunst Wien
University of Applied Arts Vienna

MITTEILUNGSBLATT

DER

UNIVERSITÄT FÜR ANGEWANDTE KUNST WIEN

Studienjahr 2013/2014 Ausgegeben am 22. Mai 2014 Stück 14

40. ÄNDERUNG DER SATZUNG: III. TEIL, HABILITATIONSORDNUNG FÜR WISSENSCHAFTLICHE UND KÜNSTLERISCHE HABILITATIONEN

41. MASTERSTUDIUM TRANSARTS: ÄNDERUNG DES CURRICULUMS

42. DIPLOMSTUDIUM BILDENDE KUNST: ÄNDERUNG DES CURRICULUMS

43. BACHELORSTUDIUM LEHRAMT: VERLAUTBARUNG DES CURRICULUMS

44. MASTERSTUDIUM ARCHITEKTUR: ÄNDERUNG DES CURRICULUMS

45. DIPLOMSTUDIUM BÜHNENGESTALTUNG: ÄNDERUNG DES CURRICULUMS

46. EINTEILUNG DES STUDIENJAHRES 2015/2016

47. STELLENAUSSCHREIUBUNG: NETZWERKTECHNIKER/IN, ZENTRALER INFORMATIKDIENST

40. ÄNDERUNG DER SATZUNG: III. TEIL, ANGEHÖRIGE DER UNIVERSITÄT, HABILITATIONSORDNUNG FÜR WISSENSCHAFTLICHE UND KÜNSTLERISCHE HABILITATIONEN

Die Änderung der Habilitationsordnung für wissenschaftliche und künstlerische Habilitationen, Satzung der Universität für angewandte Kunst Wien, III. Teil, Angehörige der Universität wurde vom Senat der Universität für angewandte Kunst Wien in seiner 5. (o.) Sitzung am 15. Mai 2014 beschlossen.

Siehe Anhang 1

41. MASTERSTUDIUM TRANSARTS: ÄNDERUNG DES CURRICULUMS

Die Änderung des Curriculums des Masterstudiums TransArts wurde vom Senat der Universität für angewandte Kunst Wien in seiner 5. (o.) Sitzung am 15. Mai 2014, wie folgt beschlossen.

§ 4 Punkt 4.3 mit der Überschrift „Zulassungsvoraussetzungen" lautet neu:

„Für die Zulassung zum Masterstudium „TransArts" bedarf es des Nachweises eines abgeschlossenen einschlägigen Studiums im Umfang von mindestens 180 ECTS oder eines abgeschlossenen künstlerischen Masterstudiums im Umfang von mindestens 120 ECTS an einer Kunstuniversität oder gleichwertigen inländischen oder ausländischen tertiären Bildungseinrichtung, ebenso wie des Nachweises der künstlerischen Eignung im Rahmen der Zulassungsprüfung gem. § 76 UG 2002."

Die Änderung des Curriculums tritt nach Beschluss durch den Senat mit 1. Oktober 2014 in Kraft.

42. DIPLOMSTUDIUM BILDENDE KUNST: ÄNDERUNG DES CURRICULUMS

Die Änderung des Curriculums des Diplomstudiums Bildende Kunst wurde vom Senat der Universität für angewandte Kunst Wien in seiner 5. (o.) Sitzung am 15. Mai 2014 beschlossen.

Die Änderung des Curriculum tritt nach Beschluss durch den Senat mit 1.Oktober 2014 in Kraft.

Siehe Anhang 2

43. BACHELORSTUDIUM LEHRAMT: VERLAUTBARUNG DES CURRICULUMS

Das Curriculums des Bachelorstudiums Lehramt wurde vom Senat der Universität für angewandte Kunst Wien in seiner 5. (o.) Sitzung am 15. Mai 2014 beschlossen.

Siehe Anhang 3

Dieses Curriculum tritt nach Beschluss durch den Senat mit 1.Oktober 2014 in Kraft.

44. MASTERSTUDIUM ARCHITEKTUR: ÄNDERUNG DES CURRICULUMS

Die Änderung des Masterstudiums Architektur wurde vom Senat der Universität für angewandte Kunst Wien in seiner 5. (o.) Sitzung am 15. Mai 2014, wie folgt beschlossen.

Im § 5 (8) *wird der letzte Satz wie folgt geändert:*

„Dass es sich um ein geeignetes Praktikum im Sinne von § 78 Abs. 4 UG 2002 handelt, muss durch eine verantwortliche Lehrperson für Architekturentwurf schriftlich festgestellt werden, andernfalls kann das Praktikum durch das für studienrechtliche Angelegenheiten zuständige Organ nicht anerkannt werden."

Die Änderung des Curriculum tritt nach Beschluss durch den Senat mit 1.Oktober 2014 in Kraft.

45. DIPLOMSTUDIUM BÜHNENGESTALTUNG: ÄNDERUNG DES CURRICULUMS

Die Änderung des Diplomstudiums Bühnengestaltung wurde vom Senat der Universität für angewandte Kunst Wien in seiner 5. (o.) Sitzung am 15. Mai 2014, wie folgt beschlossen.

Im § 3 mit der Überschrift „Umfang und Gliederung des Studiums" unter „Zweiter Studienabschnitt" wird die Anzahl der ECTS Punkte für das Zentrale künstlerische Fach V-VIII von ursprünglich je 12 ECTS Punkte auf je 9 ECTS Punkte reduziert.

Die Änderung des Curriculum tritt nach Beschluss durch den Senat mit 1.Oktober 2014 in Kraft.

46. EINTEILUNG DES STUDIENJAHRES 2015/2016

Der Senat der Universität für angewandte Kunst Wien hat in seiner 5. (o.) Sitzung am 15. Mai 2014 die Einteilung des Studienjahres 2015/2016 beschlossen.

Siehe Anhang 4

47. STELLENAUSSCHREIUBUNG: NETZWERKTECHNIKER/IN, ZENTRALER INFORMATIKDIENST

Die Universität für angewandte Kunst Wien sucht für den Zentralen Informatikdienst (ZID) eine Karenzvertretung im Bereich der Netzwerktechnik im Ausmaß von 40 Wochenstunden, voraussichtlich ab Juli 2014 bis Juli 2015. Das monatliche Mindestgehalt für diese Verwendung beträgt EUR 2.153,30 brutto (14 x jährlich, Gehaltsgruppe IIIb) und kann sich eventuell auf Basis der kollektivvertraglichen Vorschriften durch die Anrechnung tätigkeitsspezifischer Vorerfahrungen sowie durch sonstige mit den Besonderheiten des Arbeitsplatzes verbundene Entgeltbestandteile erhöhen.

Qualifikation:

- abgeschlossene facheinschlägige Ausbildung (Lehre, HTL oder gleichwertige Berufsausbildung), sowie gute Englischkenntnisse und Bereitschaft zur Weiterbildung
- sehr gute Kenntnisse im Bereich Netzwerktechnik (Protokolle, Routing, Switching)
- Erfahrungen mit dem Betrieb von Netzwerkservices wie WLAN, DHCP, DNS, VPN, VOIP
- Kenntnisse im Bereich Serveradministration (Debian GNU/Linux)
- Kenntnisse im Bereich Firewall (zB iptables, ASA) und Security
- Grundlegende Kenntnisse im Bereich Programmierung
- Erfahrung mit Cisco-Komponenten von Vorteil

Aufgabengebiet:

- Administration und Konfiguration von Netzwerkservices

- Ausbau und Wartung der Netzwerk- und Kommunikationsinfrastruktur
- Mitarbeit bei Netzwerkprojekten
- Netzwerk-Support und Troubleshooting
- Betreuung der Betriebsüberwachung

Aufgrund der internen Personalstruktur kann die Stelle nur mit einem/einer Nichtakademiker/in besetzt werden.

Bewerbungen mit Lebenslauf sind bis 20.06.2014 an die Personalabteilung der Universität für angewandte Kunst Wien, Oskar Kokoschka-Platz 2, 1010 Wien, E-Mail: personalabteilung@uni-ak.ac.at, zu richten. Die Bewerber und Bewerberinnen haben keinen Anspruch auf Abgeltung von Reise- und Aufenthaltskosten.

Der Rektor
Dr. Gerald Bast

Habilitationsordnung
für wissenschaftliche und künstlerische Habilitationen

gemäß §103 UG 2002 (Bundesgesetz über die Organisation der Universitäten und ihre Studien, BGBl I Nr. 120/2002 idgF)

§ 1 Habilitation

(1) Das Rektorat hat das Recht, auf Antrag die Lehrbefugnis (venia docendi) für ein wissenschaftliches oder künstlerisches Fach in seiner Gesamtheit zu erteilen (§103 Abs. 1 UG 2002).

(2) Voraussetzung für die Erteilung der Lehrbefugnis ist der Nachweis einer hervorragenden wissenschaftlichen oder künstlerischen Qualifikation sowie der mehrmaligen Lehrtätigkeit an anerkannten postsekundären Bildungseinrichtungen zum Nachweis der didaktischen Fähigkeiten der Antragstellerin/des Antragstellers in einem Fachgebiet, das in den Wirkungsbereich der Universität fällt (§103 Abs. 2 UG 2002).

(3) Die Habilitation dient der formalen Feststellung der hervorragenden wissenschaftlichen oder künstlerischen sowie der pädagogischen und didaktischen Qualifikation und der Fähigkeit das Fach in der Lehre und Forschung bzw. Entwicklung und Erschließung der Kunst zu vertreten.

§ 2 Antrag

(1) Der Antrag auf Verleihung der Lehrbefugnis ist schriftlich und mit Angabe der genauen Bezeichnung des wissenschaftlichen oder künstlerischen Faches, für welches die Lehrbefugnis angestrebt wird, an das Rektorat zu richten (§ 103 Abs. 4 UG 2002). Dieses hat den Antrag, sofern er nicht mangels Zuständigkeit der Universität zurückzuweisen ist, an den Senat weiterzuleiten.

(2) Dem Antrag sind anzuschließen:

a) Ein Lebenslauf mit Darstellung der bisher ausgeübten wissenschaftlichen oder künstlerischen Tätigkeiten.
b) Ein Nachweis über den Abschluss eines wissenschaftlichen oder künstlerischen Doktoratsstudiums an einer anerkannten postsekundären Bildungseinrichtung.
c) Ein Verzeichnis aller bisher verfassten und veröffentlichten wissenschaftlichen oder künstlerischen Arbeiten bzw. eine Aufstellung der bisherigen Ausstellungstätigkeit, der Katalogpublikationen und/oder fachbezogener künstlerischer Tätigkeiten.
d) Nachweise über die bisherige Lehrtätigkeit an anerkannten postsekundären Bildungseinrichtungen.
e) Für wissenschaftliche Habilitationen: Eine Habilitationsschrift, die ein Thema aus dem beantragten Habilitationsfach zu behandeln hat. Anstelle einer Habilitationsschrift können mehrere thematisch verwandte wissenschaftliche Veröffentlichungen eingereicht werden, deren Zusammenhänge separat in einem wissenschaftlichen Beitrag

darzustellen sind. Sowohl die Habilitationsschrift als auch die vorgelegten kumulierten Schriften sind in jeweils fünffacher Ausfertigung vorzulegen. Die Habilitationsschrift muss ein anderes Thema als die Dissertation behandeln oder eine entscheidende Weiterentwicklung der Dissertation erkennen lassen.

f) Für künstlerische Habilitationen: Es ist ein schriftlicher Beitrag zur Kontextualisierung der eigenen künstlerischen Praxis im Feld aktueller künstlerischer Produktion und Theoriebildung beizufügen.
g) Falls an den kumulativ vorgelegten wissenschaftlichen oder künstlerischen Arbeiten mehrere Autorinnen/Autoren beteiligt waren, bedarf es eines geeigneten Nachweises, aus dem die Eigenleistung der Antragstellerin/des Antragsstellers eindeutig hervorgeht.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zulassungsvoraussetzungen zum Habilitationsverfahren sind:

a) Die beantragte Lehrbefugnis muss in den Wirkungsbereich der Universität fallen oder diesen sinnvoll ergänzen;
b) die Vollständigkeit des Antrags gem. § 2 (2);
c) die genaue Bezeichnung des wissenschaftlichen oder künstlerischen Faches, für das die Lehrbefugnis angestrebt wird;
d) ein für die beantragte Lehrbefugnis fachlich in Betracht kommendes inländisches Doktorat oder einen gleichwertigen ausländischen Studienabschluss.

(2) Das Rektorat hat zu prüfen, ob die formalen Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 3 (1) erfüllt sind. Ist dies nicht der Fall, so ist der Antrag zur Verbesserung zurückzustellen. Erfolgt binnen angemessener Frist keine Verbesserung ist der Antrag als unzulässig zurückzuweisen. Sind die Voraussetzungen gemäß § 3 (1) erfüllt, hat das Rektorat den Antrag an den Senat weiterzuleiten.

§ 4 Einsetzung einer Habilitationskommission

(1) Der Senat hat eine entscheidungsbefugte Habilitationskommission einzusetzen, die aus drei Universitätsprofessorinnen/Universitätsprofessoren, einer Vertreterin/einem Vertreter der in § 94 (2) Ziff. 2 UG 2002 genannten Universitätsangehörigen - nach Möglichkeit mit venia docendi - sowie einer Vertreterin/einem Vertreter der Studierenden besteht. Das Mitglied der Gruppe der Studierenden muss sich in einer für das beantragte Habilitationsfach inhaltlich relevanten Studienrichtung im zweiten Abschnitt eines Diplomstudiums oder in einem Masterstudium befinden oder ein einschlägiges Doktoratsstudium betreiben. Mindestens zwei Mitglieder des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen sind als Gäste zu den Kommissionssitzungen einzuladen.

(2) Die Mitglieder der Habilitationskommission werden durch die Vertreterinnen und Vertreter der jeweiligen Gruppe von Universitätsangehörigen im Senat entsandt.

(3) Die konstituierende Sitzung der Habilitationskommission ist vom Rektor/von der Rektorin der Universität für angewandte Kunst Wien unverzüglich einzuberufen und bis zur Wahl einer/eines Vorsitzenden zu leiten.

(4) Die Habilitationskommission hat zunächst die gemäß § 2 beizubringenden Unterlagen zu prüfen. Sind die Unterlagen mangelhaft, hat die Habilitationskommission der Antragstellerin/dem Antragssteller die Verbesserung der Einreichung vorzuschreiben. Werden die Unterlagen innerhalb angemessener Frist nicht verbessert, ist der Antrag zurückzuweisen.

§ 5 Gutachterinnen und Gutachter

(1) Die/Der Vorsitzende des Senats hat die Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren des für das beantragte Habilitationsfach zuständigen Fachbereichs über den eingelangten Habilitationsantrag zu informieren und um die Vorlage eines Vorschlags für die Bestellung von Gutachterinnen/Gutachtern zu ersuchen. Die Vertreterinnen und Vertreter der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren im Senat haben mindestens zwei Vertreterinnen/Vertreter des angestrebten Habilitationsfachs als Gutachterinnen/Gutachter – darunter mindestens eine externe Gutachterin/einen externen Gutachter zu bestellen. Sie können diese Aufgabe aber auch an die Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren des Fachbereichs und des fachlich nahe stehenden Bereichs übertragen (§103 Abs. 5 UG 2002).

(2) Die Gutachterinnen/Gutachter werden vom Senat mit der Prüfung der wissenschaftlichen oder künstlerischen Qualifikationen der Antragstellerin/des Antragsstellers auf der Grundlage der Habilitationsschrift und der sonstigen vorgelegten wissenschaftlichen Arbeiten bzw. der vorgelegten künstlerischen Arbeiten innerhalb einer zu vereinbarenden Frist, längstens jedoch von drei Monaten, betraut.

(3) Die Gutachterinnen/Gutachter haben die Gutachten in schriftlicher Form der Habilitationskommission vorzulegen.

(4) Die Antragstellerin/der Antragsteller hat die Möglichkeit, selbst zusätzliche schriftliche Gutachten vorzulegen.

(5) Nach Vorlage aller Gutachten benachrichtigt die Vorsitzende/der Vorsitzende der Habilitationskommission die Mitglieder der Habilitationskommission, die Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren des Fachbereichs und des fachlich nahe stehenden Bereichs sowie die Antragstellerin/den Antragsteller über das Vorliegen der Gutachten. Für die Mitglieder der Habilitationskommission und die Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren des Fachbereichs bzw. des fachlich nahe stehenden Bereichs wird eine Frist von fünf Wochen zur

Einsichtnahme in die Habilitationsschrift bzw. die wissenschaftlichen oder künstlerischen Veröffentlichungen (einschließlich der zur künstlerischen Habilitation gehörigen Abhandlung) und die Gutachten festgesetzt. Die Gutachten sind der Antragstellerin/dem Antragsteller zur Kenntnis zu bringen.

(6) Die Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren des Fachbereichs und des fachlich nahe stehenden Bereichs haben die Möglichkeit, bis spätestens zwei Wochen nach Ende der Auflagefrist bei der/beim Vorsitzenden der Habilitationskommission schriftliche Stellungnahmen zu den Gutachten und den wissenschaftlichen oder künstlerischen Arbeiten der Antragstellerin/des Antragstellers abzugeben (§ 103 Abs.6 UG 2002). Die Antragstellerin/ der Antragsteller hat gleichfalls die Möglichkeit, innerhalb dieser Frist eine Stellungnahme zu den Gutachten abzugeben.

§ 6 Kriterien

(1) Die Gutachterinnen/Gutachter haben zu beurteilen, ob die vorgelegten schriftlichen Arbeiten bei einer wissenschaftlichen Habilitation:

a) methodisch einwandfrei durchgeführt sind,
b) neue wissenschaftliche Ergebnisse enthalten und
c) die wissenschaftliche Beherrschung des Habilitationsfaches und die Fähigkeit zu seiner Förderung beweisen.

(2) Die Gutachter haben zu beurteilen, ob die vorgelegten künstlerischen Arbeiten bei einer künstlerischen Habilitation:

a) auf einem hohen Niveau ausgeführt sind,
b) eine fortgesetzte, für die Entwicklung und Erschließung der Künste relevante Ausstellungstätigkeit bzw. fachspezifisch öffentliche Präsenz und
c) die Fähigkeit zur Vertretung des künstlerischen Faches und seiner Förderung im Umfang der beantragten Lehrbefugnis nachweisen.

§ 7 Verfahren vor der Habilitationskommission

(1) Die Habilitationskommission entscheidet über die wissenschaftliche oder künstlerische Qualifikation auf Grund der eingeholten Gutachten und der eingelangten Stellungnahmen unter Beachtung der Kriterien gemäß § 6. Nach Maßgabe der Kommission können die gegebenenfalls von der Antragstellerin/vom Antragsteller zusätzlich vorgelegten Gutachten in die Entscheidung miteinbezogen werden.

(2) Darüber hinaus ist eine öffentliche Aussprache ("Kolloquium") mit der Antragstellerin/dem Antragsteller über deren/dessen wissenschaftliche/ künstlerische Arbeit durchzuführen, in der auch auf die Gutachten und Stellungnahmen einzugehen ist. Im Rahmen dieses Kolloquiums ist der Antragstellerin/dem Antragsteller die Gelegenheit zu einem Vortrag zu

geben, in welchem sie/er die wissenschaftliche Position der Habilitationsschrift zu verteidigen bzw. die eigene künstlerische Praxis im Kontext der aktuellen künstlerischen Produktion und Theoriebildung zu erläutern hat.

(3) In die Beurteilung der didaktischen Fähigkeiten kann neben der nachgewiesenen Lehrtätigkeit auch das durchgeführte Kolloquium einbezogen werden.

(4) Die Habilitationskommission hat abschließend mit Beschluss zu entscheiden, ob der Antragstellerin/dem Antragsteller die beantragte Lehrbefugnis (venia docendi) zu erteilen ist.

(5) Der Beschluss der Habilitationskommission ist dem Rektorat samt aller Verfahrensakten zu übermitteln.

§ 8 Bescheid über die Erteilung der Lehrbefugnis

(1) Entsprechend dem Beschluss der Habilitationskommission erlässt der Rektor den Bescheid über die Erteilung der Lehrbefugnis.

(2) Gegen den Bescheid des Rektors ist eine Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zulässig (§103 Abs. 9 UG 2002).

Bildende Kunst

Curriculum für das Diplomstudium

Dauer: 8 Semester
Studienkennzahl: 605

Zentrale künstlerische Fächer:

- Fotografie
- Grafik
- Malerei
- Malerei und Animationsfilm
- Landschaftskunst
- Skulptur und Raumkunst

§ 1. Profil

Gegenstand des Studiums ist die Bildende Kunst der Gegenwart, in ihren vielfältigen Formen.

Aufgrund der historischen und aktuellen Entwicklung der Angewandten werden derzeit *Fotografie*, *Grafik*, *Malerei*, *Malerei und Animationsfilm*, *Landschaftskunst* sowie *Skulptur und Raumkunst* als zentrale künstlerische Fächer angeboten, die das Studium inhaltlich prägen. Darüber hinaus können die Studierenden zur individuellen Ergänzung des zentralen künstlerischen Fachs – nach Maßgabe des laufend aktualisierten Lehrangebots – aus einer vielfältigen Palette wählen.

Ein dynamisches Entwicklungs- und Produktionsfeld zwischen den künstlerischen und wissenschaftlichen Abteilungen und Werkstätten der Angewandten eröffnet vielfältige und qualitativ hochwertige Arbeitsmöglichkeiten für alle Studierenden des Studiums Bildende Kunst. Das Format des Diplomstudiums bildet dazu den Rahmen, der für eine eigenverantwortliche künstlerische Entwicklung der Studierenden erforderlich ist.

Die AbsolventInnen des Studiums Bildende Kunst sollen laut Entwicklungsplan der Angewandten[1] „beruflich erfolgreiche, innovative, kritikfähige, verantwortungsbewusste und grenzüberschreitend denkende Persönlichkeiten in der Welt der Kunst, der Kreativwirtschaft und weit darüber hinaus“ sein.

Der ständige Wandel des Berufsfelds Bildende Kunst spiegelt sich auch in der regelmäßigen kritischen Analyse und konsequenten Weiterentwicklung des Curriculums wider.

§ 2. Ziel des Studiums und Qualifikationsprofil

Zeitgenössische KünstlerInnen sind in vielfältigen Kontexten tätig, sie Overwenden unterschiedlichste Medien und Materialien. Ihre Arbeit kann künstlerisch-praktische, theoretische, konzeptuelle und wissenschaftliche Aspekte in sämtlichen gesellschaftlichen Feldern umfassen. Daher ist es das Ziel des Studiums für Bildende Kunst, die Voraussetzungen für ein künstlerisch und ökonomisch autonomes Agieren zu schaffen und dadurch eine individuell definierte künstlerische Karriere zu ermöglichen.

AbsolventInnen sollen in der Lage sein, eigenständig mit Materialien, Werkzeugen und der „Sprache“ der Bildenden Kunst umzugehen. Sie sollen auf Basis von umfassendem Wissen und Verständnis in den zeitgenössischen und historischen Praktiken und Theorien im Kontext der Bildenden Kunst sowie im breiteren kulturellen und sozialen Kontext ein Bewusstsein entwickelt haben, das ihnen ermöglicht, folgende Kenntnisse und Fähigkeiten sowohl in die eigene Kunstpraxis als auch in andere Berufsfelder und gesellschaftliche Bereiche einzubringen:

- Fähigkeit zur Entwicklung einer künstlerischen Praxis, die Produktion, Präsentation, Verwaltung, Selbstorganisation und Selbstmarketing mit umfasst
- Fähigkeit zur Weiterentwicklung handwerklicher Fähigkeiten entsprechend den Anforderungen der eigenen künstlerischen Arbeit
- Fundierte Kenntnis und Verständnis aktueller Entwicklungen bei Praktiken, Diskursen und Kontexten der zeitgenössischen bildenden Kunst
- Kenntnis technischer Fertigkeiten und Theorien sowie Organisations- und Kommunikationskompetenzen, die für die künstlerische Tätigkeit relevant sind
- Fähigkeit zu inter- und transdisziplinärem Arbeiten und Forschen
- Konzeptuelles und ästhetisches Bewusstsein und Verständnis
- Ideen und Gedanken visuell, mündlich und schriftlich formulieren und vermitteln
- Strategien zur Ideenfindung und Entwicklung experimenteller Herangehensweisen im Einsatz geeigneter Medien
- Bewusstsein für Kontexte, in denen die eigene Arbeit sich entwickeln kann
- Verständnis und Bewusstsein für Gender- und Diversity-Themen
- Verständnis für das System Kunst und seine Mechanismen
- Fähigkeit zu ökonomisch autonomem Agieren
- Fähigkeit, sich in aktuelle Diskurse, zu Fragen von Kunst, Kultur und Gesellschaft einzubringen

[1] Universität für angewandte Kunst Wien: Entwicklungsplan 2013-2015, S.12.

Studierende werden mit vielfältigen Lehrangeboten dabei unterstützt, ihr Studium je nach individueller Ausrichtung weiter zu spezialisieren, neben allen angebotenen künstlerischen und wissenschaftlichen Fächern auch in der Fähigkeit zu:

- Wissenschaftlichem Arbeiten
- Durchführung eines selbst geleiteten Forschungsprojektes
- Effektiver Teamarbeit

§ 3. Umfang und akademischer Grad

(1) Das Diplomstudium Bildende Kunst wird gemäß § 54 Abs. 1 UG 2002 der Gruppe der künstlerischen Studien zugeordnet. Es umfasst 240 ECTS-Anerkennungspunkte, das entspricht einer Mindeststudiendauer von acht Semestern.

(2) Aufgrund des erfolgreichen Studienabschlusses wird der akademische Grad Magister/Magistra artium (Magister/Magistra der Künste, abgekürzt „Mag.art." sowie „Mag.a.art.") verliehen.

§ 4. Struktur

(1) Das Studium besteht aus zwei Studienabschnitten, der erste umfasst 60, der zweite 180 ECTS. Zentrale künstlerische Fächer sind Fotografie, Grafik, Landschaftskunst, Malerei, Malerei und Animationsfilm sowie Skulptur und Raumkunst.

(2) Der erste Studienabschnitt unterstützt die Studierenden bei der Orientierung im Studium Bildende Kunst. Die Studierenden sollen ausgehend von ihrem jeweiligen zentralen künstlerischen Fach ihr individuelles Potential mit Blick auf die Studienziele ausloten und ihr persönliches Kompetenzprofil weiter entwickeln.

(3) Der zweite Studienabschnitt ermöglicht den Studierenden die Weiterentwicklung und Vertiefung eines eigenständigen Umgangs mit den Inhalten, Materialien, Werkzeugen und der „Sprache" der Bildenden Kunst. Ein breites künstlerisches und wissenschaftliches Lehrangebot gibt den Studierenden jene Impulse, durch die sie ein fundiertes Verständnis zeitgenössischer und historischer Praktiken und Theorien im Kontext der Bildenden Kunst sowie im breiteren kulturellen und sozialen Kontext erwerben können. Durch die Diplomarbeit erhalten die Studierenden Gelegenheit, anhand einer geeigneten künstlerischen Fragestellung unter Beweis zu stellen, dass sie zur konsequenten Entwicklung einer eigenständigen Kunstpraxis in der Lage sind.

§ 5. Zulassungsprüfung

(1) Voraussetzung für die Zulassung zum Studium ist das positive Absolvieren einer kommissionellen Zulassungsprüfung. Durch diese Prüfung soll festgestellt werden, ob die BewerberInnen künstlerisch dazu geeignet sind, ihr Kompetenzprofil im ersten Studienabschnitt für eine künstlerische Vertiefung im zweiten Abschnitt weiter zu entwickeln.

(2) Die Zulassungsprüfung besteht aus zwei Teilen:

1. der Vorlage eines Portfolios bestehend aus künstlerischen Arbeitsproben und
2. einer künstlerischen Klausurarbeit.

(3) Die Zulassungsprüfungskommissionen werden für jedes zentrale künstlerische Fach durch den/die VizerektorIn für Lehre gebildet, ihnen gehören mindestens drei Lehrende mit Sitz und Stimme an. Die Kommission kann Studierende und den Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen zur Beratung miteinbeziehen.

(4) Die BewerberInnen haben mit der Einreichung ihres Portfolios das gewünschte zentrale künstlerische Fach bekanntzugeben.

(5) Die Zulassungsprüfung ist bestanden, wenn die Zulassungsprüfungskommission beide Teile positiv beurteilt hat, und berechtigt die Studierenden zum Besuch des zentralen künstlerischen Fachs gemäß § 8 Abs. 3.

§ 6. Erster Studienabschnitt: Einführung

(1) Die Inhalte des ersten Studienabschnitts (60 ECTS) sind:
- Zentrales künstlerisches Fach (30 ECTS)
- Einführung und Tutorium (1 ECTS): Vorgestellt wird das Studium der Bildenden Kunst, die Angebote und Möglichkeiten an der Angewandten in den künstlerischen und wissenschaftlichen Fächern, in den Werkstätten, der Bibliothek, den Sammlungen etc. Unter Einbeziehung von AbsolventInnen und Studierenden in höheren Semestern werden mögliche Berufsperspektiven erörtert.
- Einführungslehrveranstaltung (2 ECTS) in einer Werkstätte des Hauses, nach Maßgabe des vorhandenen Lehrangebots
- Kunstgeschichte Zyklus II-IV (6 ECTS)
- Aktzeichnen und Objekt-/Naturstudium (4 ECTS)
- Einführung in wissenschaftliches Arbeiten (3 ECTS)
- Lehrangebote nach Wahl (14 ECTS)

§ 7. Zweiter Studienabschnitt: Vertiefung

(1) Der zweite Studienabschnitt (180 ECTS) besteht aus Lehrveranstaltungen im Umfang von 150 ECTS, die gemäß den Vorgaben in Anlage 1 zu absolvieren sind, und der Diplomarbeit im Umfang von 30 ECTS.

(2) Zusätzlich sind in Anlage 2 je nach dem gewählten zentralen künstlerischen Fach weitere Mindestvorgaben definiert.

(3) Die abschließende Lehrveranstaltung aus dem zentralen künstlerischen Fach unterstützt die Studierenden bei der Vorbereitung auf das eigenständige Arbeiten an der künstlerischen Diplomarbeit. Diese umfasst 30 ECTS-Punkte und dient dem Nachweis der Befähigung, ein Thema aus einem der zentralen künstlerischen Fächer inhaltlich und methodisch selbständig zu bearbeiten.

(4) Entscheiden sich die Studierenden gemäß § 83 Abs. 1 UG 2002 zur Abfassung einer wissenschaftlichen Diplomarbeit, haben sie vor Wahl des Betreuers bzw. der Betreuerin im Rahmen der freien Wahlfächer Lehrveranstaltungen aus der Fächergruppe „wissenschaftliche und forschende Praxis“ im Umfang von mindestens 14 ECTS zu absolvieren. Diese müssen zumindest zwei Seminare und zwei weitere Lehrveranstaltungen aus dem gewählten Fach der Diplomarbeit enthalten.

§ 8. Zentrales künstlerisches Fach

(1) Das zentrale künstlerische Fach (ZKF) steht im Zentrum der künstlerischen Ausbildung. Hier entwickeln die Studierenden ihre individuelle künstlerische Identität und erforschen ihre Möglichkeiten und Denkweisen als KünstlerInnen. Darüber wird regelmäßig Bericht erstattet und diskutiert, sowohl in der Gruppe als auch in individuellem Mentoring mit dem/der LeiterIn und/oder MitarbeiterInnen der jeweiligen künstlerischen Abteilung. Das ZKF kann auch Kurse, Gruppenarbeit und Sonderprojekte beinhalten.

(2) Die Lehrveranstaltungen aus dem ZKF umfassen jeweils 15 ECTS und werden in Form von künstlerischem Einzelunterricht (KE) angeboten.

(3) Die Studierenden der Bildenden Kunst erwerben das Recht zum Besuch von ZKF-Lehrveranstaltungen aufgrund der positiven Beurteilung der Zulassungsprüfung durch die für dieses ZKF zuständige Kommission oder, alternativ für Studierende aus einem anderen ZKF, aufgrund der positiven Beurteilung eines zu diesem Zweck vorgelegten Portfolios durch den/die LeiterIn der jeweiligen künstlerischen Abteilung.

(4) Der Besuch einer Lehrveranstaltung aus einem anderen ZKF (Gastsemester) ist möglich, wenn der/die BeurteilerIn der letzten absolvierten ZKF-Lehrveranstaltung und die für die andere ZKF-Lehrveranstaltung verantwortliche Lehrperson zustimmen.

(5) Das besuchte ZKF ist am Diplomprüfungszeugnis, dem Verleihungsbescheid und der Verleihungsurkunde auszuweisen.

§ 9. Diplomarbeit

(1) Das Thema einer künstlerischen Diplomarbeit muss im Bereich eines zentralen künstlerischen Fachs verortet sein. Das Thema einer wissenschaftlichen Diplomarbeit muss in der Fächergruppe „wissenschaftliche und forschende Praxis“ (vgl. Liste in der Anlage 1) verortet sein.

(2) Nach Absolvierung aller im gesamten Studium vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen können die Studierenden das Thema einem/einer fachlich geeigneten BetreuerIn mit einer entsprechenden Lehrbefugnis gemäß Satzung Studienrechtlicher Teil vorschlagen oder aus einer Reihe von Vorschlägen wählen. Um die notwendige Konzentration auf die Diplomarbeit zu gewährleisten, kann die Zuweisung eines/einer BetreuerIn nicht erfolgen, wenn noch mehr als 8 ECTS an Lehrveranstaltungen zu absolvieren sind.

§ 10. Prüfungsordnung

(1) Lehrveranstaltungsprüfungen
Lehrveranstaltungsprüfungen werden von den LeiterInnen der Lehrveranstaltungen in schriftlicher oder mündlicher Form abgehalten. Die Prüfungsinhalte, -methoden und Beurteilungskriterien sind vor Beginn jedes Semesters in geeigneter Form bekannt zu geben.

(2) Zentrales künstlerisches Fach
Die Lehrveranstaltungen aus dem zentralen künstlerischen Fach haben prüfungsimmanenten Charakter, das heißt, die Leistungen der Studierenden werden über ein ganzes Studiensemester hinweg betrachtet und zu Semesterende zusammenfassend beurteilt.

(3) Einführung und Tutorium
Die Beurteilung von „Einführung und Tutorium“ erfolgt durch „mit Erfolg teilgenommen“ bzw. „ohne Erfolg teilgenommen“.

(4) Diplomprüfungen
Mit den Diplomprüfungen wird der jeweilige Studienabschnitt abgeschlossen:

1. Die erste Diplomprüfung besteht in der erfolgreichen Absolvierung aller dem ersten Studienabschnitt zugeordneten Lehrveranstaltungen.
2. Die zweite Diplomprüfung besteht in der erfolgreichen Absolvierung aller dem zweiten Studienabschnitt zugeordneten Lehrveranstaltungen, wobei die in Anlage 1 und Anlage 2 formulierten Mindestvorgaben für die unterschiedlichen zentralen künstlerischen Fächer zu erfüllen sind, und der positiven kommissionellen Beurteilung der künstlerischen Diplomarbeit bzw. der Beurteilung der wissenschaftlichen Diplomarbeit.

§ 11. Inkrafttreten

Das Curriculum tritt mit 1. Oktober 2014 in Kraft.

§ 12. Übergangsbestimmungen (Satzungsbestimmung)

Die zu einem Studienzweig des Studiums Bildende Kunst zugelassenen Studierenden haben das Recht, ihr Studium innerhalb der vorgesehenen Mindeststudienzeit zuzüglich zweier Toleranzsemester je Studienabschnitt abzuschließen. Auf Antrag innerhalb der Zulassungsfrist können sie in das nicht in Studienzweige gegliederte Studium Bildende Kunst nach dem gegenständlichen Curriculum übertreten.

Anlage 1 (zu § 7 Abs. 1 und § 10 Abs. 4): Fächergruppen und Fächer des zweiten Studienabschnittes

Die den einzelnen Fächern zugeordneten ECTS sind für alle Studierenden der Bildenden Kunst gültige Mindestvorgaben, die durch weitere, in Anlage 2 festgehaltene Vorgaben für das jeweilige zentrale künstlerische Fach ergänzt werden. Alle übrigen Lehrveranstaltungen können innerhalb der einzelnen Fächergruppen frei gewählt werden.

Fächergruppe künstlerische und forschende Praxis	ECTS 87
Zentrale künstlerische Fächer (ZKF): Fotografie, Grafik, Landschaftskunst, Malerei, Malerei und Animationsfilm, Skulptur und Raumkunst	75
Angebote außerhalb des ZKF: Bildhauerei, Digitales Arbeiten, Druckgrafik, Fotografie, Keramik, Video, Zeichnung u.a.m.	2
Grundlagen bildnerischen Arbeitens	2
Schreiben und Sprechen über Kunst, Kontextualisierung der eigenen Arbeit	2
Ausstellungspraxis und Kuratieren	
frei wählbar (bzw. durch Anhang 2 geregelt) aus der gesamten Fächergruppe	6

Fächergruppe wissenschaftliche und forschende Praxis	ECTS 15
Kunsttheorie, Kulturwissenschaften, Kunstgeschichte, Philosophie	8
Medientheorie, Kunst- und Wissenstransfer, Architekturtheorie, Theorie und Geschichte des Designs	
frei wählbar (bzw. durch Anhang 2 geregelt) aus der gesamten Fächergruppe, davon mindestens 2 ECTS aus Gender Studies	7

Fächergruppe technischer Kontext künstlerischer Praxis	ECTS 15
Fachspezifische Techniken	
Werkstätten: Computerstudio, Holztechnologie, Keramik, Druckgrafik, Metalltechnologie, Textiltechnologie u.a.m.	
frei wählbar (bzw. durch Anhang 2 geregelt) aus der gesamten Fächergruppe	15

Fächergruppe Ökonomische und organisatorische Praxis	ECTS 3
Selbstmanagement und Projektmanagement	
Urheber- und Nutzungsrecht	
Betriebswirtschaft für KünstlerInnen	
frei wählbar (bzw. durch Anhang 2 geregelt) aus der gesamten Fächergruppe	3

Freie Wahlfächer	ECTS 30
Die Studierenden können nicht nur auf das Lehrangebot der Angewandten, sondern nach Maßgabe der jeweiligen Zugangsvoraussetzungen auch auf das künstlerische und wissenschaftliche Lehrangebot aller österreichischen Universitäten bzw. im Rahmen von Austauschprogrammen auch auf das Lehrangebot der jeweiligen Partneruniversitäten zugreifen.	

Anlage 2 (zu § 7 Abs. 2 und § 10 Abs. 4):
Weitere Vorgaben in Abhängigkeit zum gewählten zentralen künstlerischen Fach

Je nach belegtem zentralem künstlerischen Fach haben die Studierenden aus folgenden Fächergruppen Lehrveranstaltungen im angeführten Mindestausmaß zu besuchen:

Grafik		**ECTS 8**
aus:	Technischer Kontext künstlerischer Praxis	
	Techniken der Druckgrafik	8
Landschaftskunst		**ECTS 14**
aus:	Künstlerische und forschende Praxis	
	Raum, Inszenierung und Dramaturgie	2
	Interdisziplinäre Erkundungen in der Landschaft	2
aus:	Wissenschaftliche und forschende Praxis	
	Geschichte und Theorie der Landschaft	2
aus:	Technischer Kontext künstlerischer Praxis	
	Pflanzenkunde	2
	Gartenpraxis	2
	Garten- und Landschaftsbau	2
	Plandarstellung	2
Malerei		**ECTS 4**
aus:	Wissenschaftliche und forschende Praxis	
	Kunstgeschichte	2
Malerei und Animationsfilm		**ECTS 4**
aus:	Wissenschaftliche und forschende Praxis	
	Kunstgeschichte	2
aus:	Technischer Kontext künstlerischer Praxis	
	Maltechnik	2

Universität für angewandte Kunst Wien
University of Applied Arts Vienna

Lehramt

Curriculum für das Bachelorstudium

Dauer: 8 Semester

Studienfächer

- kkp: Kunst und kommunikative Praxis (Bildnerische Erziehung)
  Studienkennzahl <wird zugewiesen>
- dae: Design, Architektur und Environment
  Studienkennzahl <wird zugewiesen>
- tex: Textil – freie und kontextuelle künstlerische Praxis und Material-kultur (Textiles Gestalten)
  Studienkennzahl <wird zugewiesen>

§ 1. Praxisfeld Angewandte

Präambel

Die Universität für angewandte Kunst Wien (Angewandte) bietet drei Studienfächer für das Lehramt in den Sekundarstufen I und II, für tertiäre Bildungsbereiche sowie für alle professionellen Felder an, für die

- ein künstlerisch/gestalterisches,
- ein material-, medien- und technikbezogenes,
- ein kunst- und kulturwissenschaftliches sowie
- ein pädagogisches und didaktisches Kompetenzspektrum

ein notwendiges und gutes Fundament darstellen.

Alle drei Studienfächer werden von Kunst aus aufgebaut – das heißt, ihr Fundament und Herzstück sind gestalterische und künstlerische Praxen. Diese künstlerisch-praktischen Herangehensweisen, Denk- und Handlungsformen werden im Studium mit wissenschaftlichen Methoden verknüpft – wobei die drei Studienfächer jeweils unterschiedliche Aspekte kulturellen Handelns fokussieren.

Wird in diesem Curriculum von „Kunst" gesprochen, ist immer das gesamte Spektrum der bildenden und angewandten Künste (also auch Architektur, Design, Mode u.a.m.) sowie das breite Feld visueller Kultur umfasst, wie es auch dem disziplinären Angebot der Angewandten entspricht.

Die Fähigkeiten zur kulturellen Produktion, Reflexion und Kommunikation sowie zur gestalterischen und künstlerischen Artikulation sind wesentlicher Teil einer umfassenden allgemeinen Bildung – der bestmöglichen persönlichen Entwicklung und Entfaltung jedes einzelnen Menschen in Hinblick auf ein erfülltes Leben und der Gestaltung eines sozialen Lebens als verantwortungsvolles und emanzipiert handlungsfähiges gesellschaftliches Wesen.

Ein künstlerisch forschendes Zugehen auf die Welt – auf ihre vielfältigen und auch widersprüchlichen Ausformungen, auf ihre Themen, Herausforderungen und Problemstellungen – öffnet spezifische Erfahrungs-, Entwicklungs- und Lernräume. Dieses Lernen zeichnet sich mit seinen sinnlichen und experimentellen Dimensionen durch besondere Anschaulichkeit aus. Künstlerische Prozesse stellen – aufbauend auf einer geschärften Wahrnehmungsfähigkeit – in eigener Weise Einsicht und Erkenntnis her. Sie bringen implizites sowie explizites Wissen hervor.

Über Praxis und ihre kritische Rezeption und Reflexion wird sichtbar und begreifbar, wie wir Welt und Welten in ihren verschiedenen Dimensionen erleben, verstehen, sie interpretieren und konstruieren; wie wir uns darin artikulieren, verantwortungsvoll handeln und sie zu gestalten vermögen.

Kunst und Kultur entstehen und entwickeln sich in einem kontinuierlichen Prozess des Aushandelns. Es ist Aufgabe der angebotenen Studienfächer, derartige Lernprozesse zu fördern – sie zu initiieren, zu entwickeln, zu begleiten, zu reflektieren – und in verschiedener Weise zu kontextualisieren.

Säulen des Studiums

Künstlerische Praxis (Bestandteil von Säule 1): Das Lehrangebot ist auf die Befähigung der AbsolventInnen zur selbständigen künstlerischen Praxis ausgerichtet, darauf, Projekte konzipieren und umsetzen, reflektieren, kritisch einschätzen und angemessen vermitteln zu können. Dabei geht es um die Entwicklung einer reflektierenden künstlerischen Praxis, die sich als kommunikative Praxis versteht. Sie ist Voraussetzung für die kompetente künstlerisch-pädagogische und -vermittelnde Arbeit mit anderen Menschen in unterschiedlichen Kontexten.

Wesentlich ist dabei die

- Entwicklung eines Verständnisses von künstlerischer Arbeit als einem experimentellen, konzeptuellen und forschenden Handeln,
- die Einbeziehung wissenschaftlicher und gesellschaftlicher Perspektiven,
- Erwerb von Fertigkeiten und Techniken, Material-, Medien-, und Fachwissen,
- also die Entwicklung einer vielseitigen und differenzierten künstlerischen Praxis als Voraussetzung für eine den verschiedenen Schultypen angemessene kunst- und designpädagogische Professionalisierung,
- Erwerb von Kenntnissen in Darstellungstechniken und Präsentationsformen,
- sowie der Erwerb von Kenntnissen gegenwärtiger und zukunftsorientierter Technologien und Herstellungstechniken.

Die **wissenschaftliche Praxis (Bestandteil von Säule 1)** ist darauf ausgerichtet, die AbsolventInnen zu befähigen, selbständig kunst- und kulturwissenschaftliche Frage- und Problemstellungen zu entwickeln, relevante Quellen und Literatur zu recherchieren und die daraus gewonnenen Ergebnisse und Erkenntnisse schriftlich in Texten darzustellen und zu präsentieren. Erworben werden soll ein Allgemeinwissen über die Entwicklung von (angewandter) Kunst1, visueller Kultur und der ästhetischen Theorien, insbesondere Medientheorie und Mediengeschichte ein Überblickswissen über kultur- und sozialgeschichtliche sowie kunst- und kultursoziologische Entwicklungen, die verschiedenen Zeichentheorien sowie Grundlagenwissen über die Frage- und Problemstellungen der Frauen- und Geschlechterforschung.

Die **fachdidaktische Theorie und Praxis (Säule 2)** befähigt AbsolventInnen auf Basis der Lehrpläne von Schulen bzw. der spezifischen Bedürfnisse von Lernenden in anderen Arbeitsfeldern, relevante Lehr- und Lernziele zu erarbeiten und mittels vielfältigster adäquater Methoden künstlerisch-gestalterische und Kunst rezipierende Lernprozesse und deren Reflexion zu initiieren, zu begleiten und zu evaluieren. Die Fachdidaktik regt zur Gewinnung neuer inhaltlicher und methodischer Perspektiven unter besonderer Berücksichtigung der technischen und medialen Entwicklungen und deren Wechselwirkung mit Kunst und visueller Kultur/Design, Mode und Styles /Architektur und Environment sowie Gesellschaft an. Durch interdisziplinäre wie auch internationale Vermittlungspraxis in Kooperation mit anderen Institutionen und sozialen Systemen sowohl im schulischen wie auch außerschulischen Kontext wird der Blick aufs Ganze gerichtet wie auch neue Perspektiven eröffnet.

Der Erwerb von fachdidaktischer Praxis ist darüber hinaus in allen Lehrveranstaltungen (allen fünf Säulen) möglich: Die Praxis der Lehrenden soll von den Studierenden vor dem Hintergrund einer späteren eigenen Lehrpraxis als beispielhaft verstanden und reflektiert werden, zum Beispiel unter den Gesichtspunkten: Was bedeutet individuelle Förderung, was heißt es Themen durch kunstgeleitete Methoden zu erschließen, was heißt es zu kollaborieren, was meint Partizipation, wie ist ein gendersensibles Unterrichten zu gewährleisten, was ist ein konstruktiver Umgang mit Differenz usw .

Die **pädagogische und bildungswissenschaftliche Theorie und Praxis (Säule 3)** in Kombination mit der **schulpraktischen Ausbildung (Säule 4)** ist ausgerichtet auf den Erwerb persönlicher, sozialer, pädagogischer, didaktischer, psychologischer, bildungswissenschaftlicher und bildungssoziologischer sowie schultheoretischer Kompetenzen, die es den AbsolventInnen ermöglichen, eigenverantwortlich, auf wissenschaftlicher Grundlage und in sozialer Verantwortung den Anforderungen des Lehrberufes an Allgemeinbildenden Höheren Schulen, an Berufsbildenden Höheren Schulen und an anderen Institutionen des sekundären und tertiären Bildungsbereiches zu entsprechen.

Ein erfolgreicher Studienprozess zeichnet sich durch eine vielschichtige Vertiefung und Verschränkung der angeführten Säulen aus. Das heißt: Im konstruktiven Zusammenspiel von künstlerischen und wissenschaftlichen Praxen und Theoriebildungen, fachdidaktischen, bildungswissenschaftlichen, pädagogischen sowie schulpraktischen Erfahrungen bauen sich in den jeweiligen Studienfächern vielschichtige, an Erfahrungen, Verarbeitungs- und Handlungsformen, Wissen und sozialen Qualitäten reiche Kompetenzfelder auf.

Die **individuelle Dokumentation und Reflexion dieses Kompetenzaufbaus** wird durch das **Portfolio** geleistet, das von den Studierenden über das gesamte Studium hinweg begleitend geführt und regelmäßig vorgestellt wird.

[1] vgl. Erläuterung zum verwendeten Kunstbegriff in der Präambel

Studienfächer an der Angewandten

Das Lehramtstudium ist bezüglich der Fächerwahl kombinationspflichtig, wobei sowohl Studienfachkombinationen innerhalb der Angewandten sowie Kombinationen mit Lehramtsfächern an anderen österreichische Universitäten möglich sind.

Die Angewandte bietet im Bachelorstudium drei Studienfächer sowie darauf aufbauende Masterstudien an:

- kkp: Kunst und kommunikative Praxis (Bildnerische Erziehung)
- dae: Design, Architektur, Environment (Technisches Werken)
- tex: Textil – freie und kontextuelle künstlerische Praxis und Materialkultur (Textiles Gestalten)

Die drei Studienfächer orientieren sich sowohl am aktuellen Stand der Erschließung der Künste als auch am Forschungsstand der beteiligten Wissenschaften und nehmen Bezug auf die Lehrpläne der Mittleren und Höheren Schulen und die darin enthaltenen allgemeinen und fachspezifischen Bildungsziele.

Sie verknüpfen medial, technisch und methodisch ein breites Spektrum künstlerischer und kontextuell-gestalterischer Praxen (also die Erschließung der bildenden und angewandten Künste und visueller Kulturen) mit kunst-, medien- und kulturwissenschaftlichen Reflexions-, Forschungs- und Praxisformen. Sie verschränken diese in forschungsgeleiteter Lehre mit pädagogischen, fachdidaktischen und schulpraktischen Inhalten und Methoden – mit dem Ziel einer bestmöglichen Professionalisierung (Masterstudium) für eine Lehrtätigkeit sowie für Berufe im Feld von Kunst, Kultur, Bildung und Wissenschaft.

Alle drei Studienfächer sind auf die Befähigung der Studierenden zu einer reflektierten gestalterischen/künstlerischen Praxis ausgerichtet. Basis dafür ist eine solide Kenntnis von Material, Medium und Technik, sowie eine differenzierte Vermittlungs- und Kritikfähigkeit – im Sinne der Professionalisierung für eine spätere kontextuelle künstlerische, kunst(design)pädagogische oder kunst(design)-vermittelnde Tätigkeit.

Die genaue Analyse von Gestaltungsprozessen und ein daraus resultierendes Verständnis ihrer Dynamiken ermöglichen diese zu initiieren, zu steuern und einzuschätzen, sowie die erworbenen Kompetenzen in verschiedene Bereiche und (Schul-)Systeme zu übersetzen.

In diesem Sinne wird in allen drei Studienfächern der Anspruch verfolgt, die Studierenden nicht nur auf eine gegenwärtige professionelle Praxis bestmöglich vorzubereiten, sondern sie auch mit notwendigen weiterführenden Kompetenzen auszustatten. Damit sollen die AbsolventInnen zu einer positiven Veränderung und kontinuierlichen Entwicklung ihrer Berufsfelder beitragen bzw. diese verantwortlich und zukunftsorientiert im Interesse von Lernenden und einer guten Schule bzw. aller beteiligten PartnerInnen gestalten.

Um eine möglichst hohe Durchlässigkeit zwischen den Studienfächern zu erreichen, wurde eine für alle drei Studienfächer identische Studienstruktur aufgebaut. Durch die große Offenheit dieser Struktur ist gleichzeitig sichergestellt, dass Anforderungen, die sich aus den im Folgenden beschriebenen spezifischen Profilen der einzelnen Studienfächer ergeben, ohne Einschränkung eingelöst werden können.

Interdisziplinarität wird durch die im Curriculum strukturell angelegte und in Projektarbeiten realisierte Bezugnahme der fünf Säulen aufeinander gewährleistet. Die Zusammenhänge zwischen Produktion, Reflexion und Kommunikation/Vermittlung werden aus unterschiedlichen Perspektiven betrachtet, ausgelotet und erforscht.

Studienfach kkp: Kunst und kommunikative Praxis (Bildnerische Erziehung)

Fokus des Studienfachs ist die Erschließung und Vermittlung der vielgestaltigen und komplexen Felder visueller Kultur, der bildenden Künste, medialer Repräsentationen und kommunikativer Praxen. Es ist auf den Aufbau interdisziplinärer Kompetenzen ausgerichtet – sowohl in Hinblick auf technische und mediale Grundlagen sowie hinsichtlich künstlerischer und kultureller Praxisformen, ihrer kunst- und kulturwissenschaftlichen Reflexion und transdisziplinären und gesellschaftlichen Kontextualisierung. Die Projektarbeiten siedeln sich an im breiten und vielschichtigen Feld gegenwärtiger künstlerischer Produktion und visueller Mediengestaltung. Die Verschränkung von Theorie und künstlerischer Praxis betont einen mehrperspektivischen Zugang zu Themen. Konstruktionsprinzipen und ihre Bedingtheiten werden untersucht und darüber eine visuelle Lese- und Deutungsfähigkeit sowie eine eigene Ausdrucks- und Handlungsfähigkeit entwickelt (Säule1).

Die erworbenen Kompetenzen werden in unterschiedlichen Lehrveranstaltungsformaten mit fachdidaktischen (Säule 2), pädagogischen und bildungswissenschaftlichen (Säule 3) und schulpraktischen Kompetenzen (Säule 4), also der Praxis und Theorie der Vermittlung von Kunst und Kultur, verschränkt und in Projektarbeiten vertieft (Säule 5).

Das Studienfach dae: Design, Architektur und Environment (Technisches Werken)

Das Studienfach dae vermittelt jene Kompetenzen, die es den AbsolventInnen ermöglichen, selbständig Konzepte für zweckgebundene, freiexperimentelle, modellhafte und konkrete Gestaltungsprojekte entwickeln, vermitteln, begleiten, evaluieren und reflektieren zu können. Kerninhalte des Studienfachs sind künstlerisch-, technisch-, design-, und architekturwissenschaftliche Qualifikationen und ihre kunst- und kulturwissenschaftliche bzw. transdisziplinäre und gesellschaftliche Kontextualisierung (Säule1).

Die erworbenen Kompetenzen werden in unterschiedlichen Lehrveranstaltungsformaten mit fachdidaktischen (Säule 2), pädagogischen und bildungswissenschaftlichen (Säule 3) und schulpraktischen Kompetenzen (Säule 4), also der Praxis und Theorie der Vermittlung von Kunst und Kultur, verschränkt und in Projektarbeiten vertieft (Säule 5).

Das Studienfach tex: Textil freie und kontextuelle künstlerische Gestaltung und Materialkultur (Textiles Gestalten)

Das Studienfach ist auf den Aufbau interdisziplinärer Kompetenzen in der Erschließung textiler Kultur ausgerichtet. Thematisiert wird das Textile: als wesentlicher Teil unserer Alltagskultur; als technisch funktionales und kommunikatives Gestaltungselement und Material; als künstlerisches Medium in freien und angewandten Feldern; als Mittel der Selbstinszenierung und kulturellen Hautbildung in Hinblick auf Wearables, Moden und Styles und hinsichtlich seiner strukturbildenden Qualitäten. Textile Kultur wird thematisiert in Hinblick auf ihre technologischen, materialspezifischen sowie ihre medialen Grundlagen und zukunftsweisenden Entwicklungen (smart textiles) und vielfältigen Praxisformen. Sie wird sowohl kunst- und kulturwissenschaftlich reflektiert als auch gesellschaftlich und transdisziplinär kontextualisiert (Säule 1).

Die erworbenen Kompetenzen werden in unterschiedlichen Lehrveranstaltungsformaten mit fachdidaktischen (Säule 2), pädagogischen und bildungswissenschaftlichen (Säule 3) und schulpraktischen Kompetenzen (Säule 4), also der Praxis und Theorie der Vermittlung von Kunst und Kultur, verschränkt und in Projektarbeiten vertieft (Säule 5).

Anforderungen an Studierende

Die Zukunft einer guten Schule baut auf motivierten, kompetenten und empathischen Persönlichkeiten auf. Aus diesem Grund ist es wichtig, dass sich in persönlicher und fachlicher Hinsicht geeignete Personen für den Lehrberuf entscheiden: (Jungen) Menschen Inhalte zu vermitteln, für sie und mit ihnen Lehr- und Lernprozesse zu gestalten. Wer sich für ein Lehramtsstudium an der Angewandten entschließt, das über das Berufsfeld Schule hinaus eine berufliche Vorbildung für künstlerische und kunstvermittlerische Tätigkeiten und Praxen im Kontext diverser sozialer Felder anbietet, sollte Freude, Interesse und Fähigkeiten mitbringen, mit unterschiedlichsten Menschen, Zielgruppen und Öffentlichkeiten zu arbeiten.

Für einen gelingenden Unterricht ist eine breite und zugleich vertiefte künstlerische Praxis der LehrerInnen eine ebenso notwendige und solide Voraussetzung wie die wissenschaftliche Fundierung und Fähigkeit zur Kontextualisierung, pädagogische und fachdidaktische Kompetenzen sowie Stärken in Kommunikation und Vermittlung. Die Identität der zukünftigen Kunst-, DesignpädagogInnen und -vermittlerInnen ist dementsprechend hybrid: Lehrende, KünstlerInnen (DesignerInnen) und Forschende. Das Lehramtsstudium an der Angewandten baut auf künstlerische Forschung und Praxen auf und ist wie alle universitären Lehramtsstudien als wissenschaftliches definiert.

Pädagogisches Handeln, sei es im schulischen Rahmen oder in anderen Vermittlungskontexten, ist immer auch kommunikatives und soziales Handeln. Daher sollten BewerberInnen über entsprechend hohe soziale sowie sprachliche Kompetenzen verfügen. Letztere umfasst sowohl den mündlichen und schriftlichen Ausdruck als auch eine Argumentations- und Vermittlungsfähigkeit. Daraus leiten sich besondere Anforderungen ab. Es ist

wichtig, das Interesse mitzubringen, die eigenen Perspektiven in ein Verhältnis zu setzen. Das heißt, auch über Fächer-, Disziplinen- und Ländergrenzen hinaus kommunizieren, Inhalte diskutieren und verhandeln zu können.

Eine diesen Anforderungen entsprechende persönliche, pädagogische und fachlich-künstlerische Eignung der BewerberInnen wird in einem entsprechend differenzierten Zulassungsverfahren geprüft. Dieses umfasst mündliche, schriftliche und gestalterische Anteile.

Berufliche Perspektiven

Das Lehramtsstudium orientiert sich sowohl am aktuellen Stand der Erschließung der Künste als auch am Forschungsstand der beteiligten Wissenschaften sowie den Lehrplänen der Mittleren und Höheren Schulen und den darin enthaltenen allgemeinen und fachspezifischen Bildungszielen.

Es dient der künstlerisch/fachwissenschaftlichen, fachdidaktischen, der pädagogischen, bildungswissenschaftlichen und der schulpraktischen Grundausbildung als Berufsvorbildung in jeweils zwei Unterrichtsfächern für das Lehramt an Mittleren und Höheren Schulen sowie an Berufsbildenden Höheren Schulen. Eine vollständige Lehrbefähigung setzt allerdings den Abschluss eines konsekutiven Masterstudiums voraus.

Über das Lehramt hinaus baut das Bachelorstudium Kompetenzen für weitere Berufsfelder auf: Für außerschulische Bildungsbereiche für Jugendliche und Erwachsene, für das tertiäre Bildungsfeld für Museumspädagogik, Kunst-, Architektur-, Design- und Technikvermittlung, Kulturvermittlung, für Freizeitpädagogik, für Tätigkeiten in verschiedenen Medienbereichen und Kultureinrichtungen sowie für diverse Felder künstlerischer und kultureller Produktion.

Aus der kontinuierlichen und kritischen Arbeit an Theorien und Methodologien resultieren Erkenntnisse und Praxen – sowohl für das Berufsfeld Schule wie für außerschulische Berufsfelder – als differenzierte, lebendige und entwicklungsfähige theoretische, praktische und methodische Basis für eine aktive Beteiligung an der Entwicklung von künftigen (Berufs)Feldern. Der Aufbau von Forschungskompetenzen, bezogen auf alle Studienbereiche, untermauert diese Vision von kompetenten und emanzipierten, engagierten und differenziert kommunikationsfähigen, empathischen PädagogInnen und VermittlerInnen.

§ 2. Qualifikationsprofil

Dieses Qualifikationsprofil beschreibt, über welche Kompetenzen die AbsolventInnen des Lehramtsstudiums in einem der drei angebotenen künstlerischen Studienfächer verfügen sollen. Es dient als Referenzpunkt für das laufend geführte Portfolio der Studierenden und unterstützt diese während ihres gesamten Studiums in ihrer individuellen Orientierung.

Das Bachelorstudium mit seinen drei Studienfächern für das Lehramt entwickelt ein solides Fundament für ein folgendes Masterstudium und eine spätere erfolgreiche berufliche Praxis in institutionellen und außerinstitutionellen Feldern.

1. Selbstkompetenzen

Unter Selbstkompetenzen werden jene Fähigkeiten und Einstellungen verstanden, in denen sich die individuelle Haltung zur Welt und insbesondere zur Gesellschaft und Arbeit widerspiegelt.

AbsolventInnen der Angewandten können Lerninhalte mit Überzeugung und starker persönlicher Ausstrahlung vermitteln. Dabei können sie sich in ihrer Umgebung angemessen behaupten, sich dieser aus eigener Einsicht anpassen und Aufgaben, Stellungnahmen und Entscheidungen selbstständig und selbstverantwortlich bewältigen. Damit können sie für ihre Mitmenschen und die Gesellschaft eine hohe soziale Leistung erbringen.

Konkret schließt Selbstkompetenz mit ein:

- eigenverantwortlich handeln,
- zur sozialen Verantwortung bereit sein,
- Anforderungen und Erwartungen selbst realisieren,
- sich weiterbilden,

- an einem positiven Arbeitsklima mitgestalten,
- ein waches und empathisches Interesse an Kindern und Jugendlichen haben,
- vor, mit und für eine(r) Gruppe angemessen auftreten können (Haltung, Sprache etc.),
- Präsentationskultur,
- Problemlösungskompetenz, Konfliktkultur, konstruktiver Umgang mit Differenz,
- Feedbackkultur, Kritikfähigkeit,
- Kommunikations- und Verhandlungsfähigkeit,
- Fähigkeit zu interkultureller Kommunikation und Kooperation,
- Fähigkeit zu gendersensibler Kommunikation und Kooperation,
- zielgruppenorientierte Vermittlungs- und Translationskompetenz, Transferkompetenz,
- Vernetzungsfähigkeit,
- Teamfähigkeit (Bereitschaft zur Selbsthinterfragung, Fähigkeit zur Selbstbehauptung) und Kooperationsfähigkeit,
- Fähigkeiten im Bereich Projektarbeit, Projektmanagement, -abwicklung und –präsentation sowie
- soziale Kompetenzen wie Courage, lebendiges Interesse, Passion, Empathie und Integrationsfähigkeit, Neugier, Risikobereitschaft, Verantwortungsbereitschaft, Selbstbestimmtheit, Selbstsicherheit, Weitblick, Lernbereitschaft.

2. Fachkompetenzen

a. Bildung und Vermittlung

AbsolventInnen sind in der Lage, auf Basis der Lehrpläne bzw. der spezifischen Bedürfnisse von Lernenden in anderen Arbeitsfeldern relevante Lern- und Vermittlungsziele zu erarbeiten. Sie können mittels adäquater Methoden künstlerisch-gestalterische und Kunst rezipierende Lernprozesse und deren Reflexion initiieren, begleiten, steuern, einschätzen, evaluieren und damit eine gute Lernkultur aufbauen.

AbsolventInnen haben Erfahrung in Theorien und Methoden der Unterrichtsführung und der Entwicklung von unterschiedlichen Lernumgebungen. Sie sind befähigt, selbständig fachdidaktische Forschungsfragen zu identifizieren und Forschungsvorhaben umzusetzen. Sie haben ein vertieftes Verständnis für die Dynamik von Gestaltungsprozessen, von Individual- und Gruppenprozessen und Geschlechterdifferenz in Lernsituationen und können individuelle Begabungen im künstlerischen und gestaltenden Kontext erkennen und individuell fördern. Die AbsolventInnen können kommunikative wie auch vernetzende Fähigkeiten anwenden und verfügen über Erfahrungen im Projektmanagement.

AbsolventInnen können selbstständig Forschungsfragestellungen für schulfeldbezogene Praxisforschung erkennen und deren wissenschaftliche Aufarbeitung umsetzen. Sie können Bildungsprozesse evaluieren und gestalten, verfügen über Kenntnis von diversen Formen von Bildungsprozessen und verfügen über Kenntnis zur Qualitätssicherung an österreichischen Schulen. Sie wenden daher auch Instrumente der Selbstevaluierung und Unterrichtsertragssicherung im eigenen Unterricht an und können Schulentwicklungsprozesse aus ihrer Perspektive aktiv mitgestalten.

Darüber hinaus verfügen die AbsolventInnen auch über:

- Entwicklungspsychologische Kompetenzen (z.B. in Hinblick auf die Entwicklung der Gestaltungsfähigkeit der Kindern),
- Kompetenzen in Classroom Management,
- Kompetenzen für verschiedene Handlungsfelder außerschulischer Kunstvermittlung und
- Kompetenzen für diverse kuratorische Bereiche, Ausstellungsgestaltung und verschiedene Bereiche von Kulturarbeit.

b. Kunst und Wissenschaft

AbsolventInnen kennen unterschiedliche künstlerische Praxen und verfügen über ein Verständnis von künstlerischer Arbeit als einen Prozess ästhetischer Forschung, unter Berücksichtigung wissenschaftlicher und gesellschaftlicher Perspektiven. Sie können nach Bedarf weitere Fertigkeiten und Fachwissen erwerben, die für qualitätsvolles Arbeiten jeweils notwendig sind.

AbsolventInnen sind zur selbständigen künstlerischen Arbeit befähigt, sie können eigenständige Projekte konzipieren, umsetzen und reflektieren. Sie verfügen über Wissen und praktische Kompetenzen hinsichtlich der medialen, technischen und methodischen Grundlagen und deren Anwendung in künstlerischen und kulturellen Praxen. Sie können ihre und andere Praxen kunst- und kulturwissenschaftlich reflektieren, kontextualisieren und Einschätzungen angemessen kommunizieren, als Voraussetzung für kompetente Arbeit mit anderen. Sie verfügen über Kompetenzen für forschende Arbeitsweisen und die Fähigkeit zu einer kritischen Praxis.

Im wissenschaftlichen Bereich können AbsolventInnen

- selbständig kunst- und kulturwissenschaftliche sowie fachdidaktische Frage- und Problemstellungen entwickeln,
- relevante Quellen und Literatur recherchieren,
- die daraus gewonnenen Ergebnisse und Erkenntnisse schriftlich in Texten darstellen und präsentieren und
- Aktions-, Fall- und Biographieforschung anwenden.

Sie verfügen über Wissen hinsichtlich:

- der Entwicklung von bildender und angewandter Kunst,
- visueller Kultur und ästhetischen Theorien, insbesondere Medientheorie und Mediengeschichte,
- kultur- und sozialgeschichtliche Entwicklungen,
- kunst- und kultursoziologischen Entwicklungen,
- den verschiedenen Zeichentheorien,
- Frage- und Problemstellungen der Frauen- und Geschlechterforschung,
- Erschließung der Künste, Erschließung visueller Kultur(en), Erschließung von Kommunikationspraxen,
- Erarbeitung emanzipativer und partizipativer Kunstpraxen,
- Kontextualisierung im sozialen Feld,
- medialen Produktionsgrundlagen und der aktuellen und historischen medienwissenschaftlichen Diskurse,
- wissenschaftlichen Methoden und
- gesellschaftspolitischen Kontexten.

Spezifische Qualifikationen in den einzelnen Studienfächern

kkp: Kunst und kommunikative Praxis (Bildnerische Erziehung)

AbsolventInnen des Studienfachs *kkp: Kunst und kommunikative Praxis* (Bildnerische Erziehung) verfügen über jene Kompetenzen, die es braucht, um die verschiedenen Ebenen und Erscheinungsformen visueller Kultur und bildender bzw. angewandter Kunst in einer differenzierten und kritischen Rezeption erschließen und selbst Projekte, die diesen Feldern zuzuordnen sind, initiieren, entwickeln, durchführen, einschätzen, präsentieren und vermitteln zu können. Die Kompetenzen umspannen künstlerische / gestalterische Kompetenzen, fachwissenschaftliche Kompetenzen, fachdidaktische und schulpraktische Kompetenzen und Vernetzungskompetenzen.

Die Studierenden lernen Kunst und Kultur als Grundtechniken gesellschaftlicher Anforderungen zu verstehen und erkennen kulturelle Kompetenz als die Grundlage für eine angemessene Handlungsfähigkeit in unserer Gesellschaft. Als AbsolventInnen sind sie dementsprechend in der Lage mit kulturellen Artikulationen und Zeichen gleichzeitig auf produktiver, reflexiver und kommunikativer Ebene umzugehen, um dementsprechend Prozesse kultureller Bildung für und mit anderen, als LehrerInnen und VermittlerInnen so aufzusetzen zu können, dass sie ein emanzipatorisches Potenzial entfalten.

dae: Design, Architektur und Environment (Technisches Werken)

AbsolventInnen des Studienfachs dae: Design, Architektur und Environment (Technisches Werken) können selbständig Konzepte für zweckgebundene, freiexperimentelle, modellhafte und konkrete Gestaltungsprojekte entwickeln, vermitteln, begleiten, evaluieren und reflektieren.

Wesentlich sind hier Kompetenzen in den Bereichen Design, Architektur und Environment im Zusammenhang zur (gebauten) Umwelt, Raum und Technik bzw. das Diskutieren und Austarieren ihrer Zweckmäßigkeit auf ökologische, ökonomische und soziale Nachhaltigkeit. Die AbsolventInnen verstehen Design nicht nur als Formfindung, sondern als Strategie von Denk- und Handlungsprozessen, die Methoden und Problemlösungen erwirken und eine humane Kultur fördern.

Die AbsolventInnen verfügen neben ihrer hohen künstlerischen Kompetenz über eine solide handwerkliche und technische Basis und fundiertes Fachwissen über Material, Technologien, Werkzeugkunde und Fachterminologie. Aufgrund zahlreicher Experimente sind sie außerdem erfahren und geschult in Teamfähigkeit, Moderation und Konfliktkultur.

tex: Textil – freie und kontextuelle künstlerische Praxis und Materialkultur (Textiles Gestalten)

AbsolventInnen des Studienfachs Textilfreie und kontextuelle künstlerische Praxis und Materialkultur (Textiles Gestalten) verfügen über jene Kompetenzen, die es braucht, um die verschiedenen Ebenen textiler Kultur in ihren Erscheinungsformen – als wesentlicher Teil unserer Alltagskultur, als technisch funktionales und kommunikatives Gestaltungselement und Material, als Medium in Feldern freier und angewandter künstlerischer Produktion (zum Beispiel im Bereich von Bekleidung, Moden, Styles, Architektur und Design, smart textiles u.a.), als Mittel der Selbstinszenierung und kultureller Hautbildung sowie als Strukturbildung zu erschließen. Dementsprechend erwerben sie sich als Studierende Kenntnisse und Kompetenzen in Materialkultur, Fertigungstechniken und gestalterischen/künstlerischen Praxen und können dadurch als AbsolventInnen selbständig Projekte initiieren, entwickeln, durchführen, einschätzen, präsentieren und vermitteln.

Die erworbenen Kompetenzen umspannen also künstlerische und gestalterische Kompetenzen (die immer auf Materialwissen und technischen Kompetenzen aufbauen), fachwissenschaftliche Kompetenzen, fachdidaktische und schulpraktische Kompetenzen und Vernetzungskompetenzen.

§ 3. Zuordnung und akademischer Grad

(1) Das Bachelorstudium „Lehramt“ wird gemäß § 54 Abs. 1 UG 2002 der Gruppe der Lehramtsstudien zugeordnet.

(2) Aufgrund des erfolgreichen Studienabschlusses wird der akademische Grad „Bachelor of Arts and Education“, abgekürzt „BA“ verliehen.

§ 4. Umfang und Gliederung

(1) Das Bachelorstudium umfasst 240 ECTS-Anerkennungspunkte, das entspricht einer Mindeststudiendauer von acht Semestern. Es besteht aus zwei Studienfächern zu je 100 ECTS sowie 40 ECTS aus allgemeinen bildungswissenschaftlichen Grundlagen (Pädagogik und Schulpraxis).

(2) Es setzt sich zusammen aus

1. einem an der Angewandten zu absolvierenden künstlerischen Studienfach zum Erwerb der für das jeweilige Unterrichtsfach erforderlichen künstlerischen, fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Kompetenzen (100 ECTS),
2. einem an der Angewandten oder einer anderen österreichischen Universität zu absolvierenden künstlerischen oder wissenschaftlichen Studienfach zum Erwerb der für das jeweilige Unterrichtsfach erforderlichen künstlerischen und/oder fachwissenschaftlichen sowie fachdidaktischen Kompetenzen (100 ECTS),
3. allgemeinen bildungswissenschaftlichen Grundlagen (Pädagogik und Schulpraxis) und Querschnittsaufgaben (z.B. Fragen der Inklusion) (insgesamt 40 ECTS)

(3) Sind in einem dieser Bereiche aufgrund curricularer Vorgaben anderer an einem Lehramtsstudium beteiligter Universitäten Studienleistungen in einem geringeren Ausmaß (bis zu 5 ECTS) vorgeschrieben, haben die Studierenden die fehlenden Studienleistungen im Rahmen der freien Wahlfächer an der Angewandten zu erbringen.

(4) **Erweiterungsstudium:** Ein drittes Studienfach kann als Erweiterungsstudium belegt werden. Dafür wird ein Abschlusszeugnis ausgestellt, aber kein weiterer akademischer Grad verliehen. Der Abschluss eines Erweiterungsstudiums ist erst nach Abschluss des jeweiligen Lehramtsstudiums möglich.

(5) Bereits erbrachte Studienleistungen können für das Erweiterungsstudium anerkannt werden, sofern sie nicht bereits im zugehörigen Lehramtsstudium für Lehrveranstaltungen nach Wahl aus wissenschaftlicher oder fachdidaktischer Praxis verwendet wurden.

(6) Werden zwei Studienfächer an der Angewandten kombiniert, können die Studierenden im Rahmen der zu wählenden Lehrveranstaltungen Schwerpunkte im Umfang von 10 ECTS bilden, die auch am Abschlusszeugnis ausgewiesen werden können (vgl. Anlage 2).

§ 5. Zulassungsprüfung

(1) Eine Voraussetzung für die Zulassung zum Studium ist das erfolgreiche Ablegen einer kommissionellen Zulassungsprüfung, zur Feststellung der künstlerischen Eignung gemäß § 51 Abs. 2 Z 19 und der Eignung für das Lehramt an Schulen gemäß § 63 Abs. 1 Z 5.

(2) Im Rahmen der Zulassungsprüfung wird in einem gemeinsamen Prüfungsvorgang sowohl die Eignung für das Lehramt an Schulen festgestellt als auch die künstlerische Eignung für jene künstlerischen Studienfächer, für die sich der/die BewerberIn angemeldet hat.

(3) Für Studierende mit aufrechter Zulassung zum Bachelorstudium an der Angewandten kann die künstlerische Eignung für ein zusätzliches Studienfach durch den/die zuständige AbteilungsleiterIn festgestellt werden.

(4) Folgende Fähigkeiten und Kompetenzen sind Gegenstand der Zulassungsprüfung:

- Fähigkeit, Themen in einem gestalterischen Prozess zu entwickeln,
- Fähigkeit zur differenzierten Wahrnehmung und konkreten Wiedergabe sowie freien zweidimensionalen Umsetzung,
- Fähigkeit zur räumlichen Vorstellung und gestalterischen Umsetzung
- Fähigkeit, Materialqualitäten gestalterisch adäquat einzusetzen,
- Kommunikative Kompetenz und Vermittlungsfähigkeit

(5) Die Anmeldung zur Zulassungsprüfung erfolgt durch Abgabe einer Auswahl von Arbeitsproben.

(6) Die Zulassungsprüfung gliedert sich in

- ein Interview mit den BewerberInnen entlang der vorgelegten Arbeitsproben,
- eine schriftliche Prüfung zur Diskussion einer studienspezifischen Fragestellung und
- eine zweitägige künstlerische Klausurarbeit.

(7) Die Prüfung ist bestanden, wenn alle Teile positiv beurteilt wurden.

§ 6. Aufbau eines Studienfachs

(1) Jedes an der Angewandten angebotene Studienfach ist unterteilt in drei Studienphasen: Grundlagen- und Orientierungsphase (Foundation – GO), Entwicklungsphase (Formation – FOR) und Intensivierungsphase (Intensification – IT). Über alle Phasen hinweg wird ein studienbegleitendes Portfolio geführt, dass je Studienfach insgesamt 4 ECTS umfasst.

(2) Die **GO** dient der Einführung der Studierenden in die künstlerischen/gestalterischen und technologischen Grundlagen für das jeweilige Studienfach sowie der Einführung in die wissenschaftliche Praxis, und Theorien und

Methoden der Fachdidaktik. Sie schafft Überblick und dient zur Orientierung als Grundlage für Entwicklung und Vertiefung.

(3) Die **FOR** dient dem Aufbau von Kompetenzen im Feld künstlerischer / gestalterischer Praxen, in der wissenschaftlichen Praxis und in der Fachdidaktik. Angebotene Lehrveranstaltungen aus den Studienfachbereichen (vgl. § 7) werden nach Möglichkeit von den Lehrenden in der Planung so aufeinander abgestimmt, dass die Studierenden projektbezogen und thematisch über mehrere Lehrveranstaltungen hinweg arbeiten können.

(4) Die **IT** dient der Intensivierung der erworbenen Kompetenzen im Feld künstlerischer / gestalterischer Praxen, in der wissenschaftlichen Praxis und der Fachdidaktik sowie einer individuellen Schwerpunktsetzung in Verbindung mit Bachelorarbeiten und einer kommissionellen Bachelorprüfung.

(5) **Voraussetzung** für den Besuch von in der FOR vorgesehenen Lehrveranstaltungen ist das Absolvieren aller für die GO vorgesehenen Lehrveranstaltungen, Voraussetzung für den Besuch von in der IT vorgesehenen Lehrveranstaltungen das Absolvieren aller in der FOR vorgesehenen Lehrveranstaltungen.

(6) Das **Portfolio** dient der Dokumentation und kontinuierlichen Reflexion des individuellen Lernprozesses. Beim Herstellen von Bezügen zwischen dem eigenen Kompetenzaufbau und dem Qualifikationsprofil des Studiums werden die Studierenden nach Bedarf unterstützt.

§ 7. Studienfachbereiche

(1) In allen Studienphasen werden Lehrveranstaltungen aus folgenden Studienfachbereichen angeboten:

1. Künstlerische und technologische Praxis
2. Wissenschaftliche Praxis (Kunstgeschichte, Kulturwissenschaften, Kunsttheorie, Medientheorie, Philosophie, Theorie und Geschichte der Architektur, Theorie und Geschichte des Designs, Kunst- und Wissenstransfer)
3. Fachdidaktische Theorie und Praxis
4. Allgemeine bildungswissenschaftliche Grundlagen (Pädagogik und Schulpraxis) und Querschnittsaufgaben.

(2) Neben den im Studienfachbereich Fachdidaktische Theorie und Praxis vermittelten Inhalten unterstützen die Lehrenden in allen Bereichen durch ihre eigene didaktisch-methodische Praxis den Aufbau fachdidaktischer Kompetenzen bei den Studierenden. Dazu wird insbesondere im Rahmen der Präsentationen die Arbeit der Studierenden sowie die didaktische Methodik der Lehrenden gemeinsam reflektiert und damit für den Kompetenzaufbau der Studierenden besser nutzbar gemacht.

(3) Zur Unterstützung dieser Reflexion werden je Studienfach alternierend zumindest in einer Lehrveranstaltung aus künstlerischer Praxis zur abschließenden Präsentation Lehrpersonen aus wissenschaftlicher und fachdidaktischer Praxis beigezogen.

(4) Die zu besuchenden Lehrveranstaltungen aus den einzelnen Studienfachbereichen sind in Anlage 1 festgelegt.

(5) Lehrveranstaltungen im Ausmaß von insgesamt 4 ECTS sind auf Vorschlag der Studienkommission zu beauftragen.

§ 8. Allgemeine bildungswissenschaftliche Grundlagen (Pädagogik und Schulpraxis)

(1) Die Lehrveranstaltungen aus den allgemeinen bildungswissenschaftlichen Grundlagen (Pädagogik und Schulpraxis) sind gemäß den curricularen Vorgaben der Universität Wien zu absolvieren. Zusätzlich an der Angewandten oder anderen Wiener Kunstuniversitäten angebotene Lehrveranstaltungen sind ebenfalls dafür anerkennbar, sofern darüber eine Vereinbarung zwischen der Universität Wien und der Angewandten abgeschlossen wurde.

(2) Im Rahmen ihres Portfolios reflektieren die Studierenden auch die Erkenntnisse aus den allgemeinen bildungswissenschaftlichen Grundlagen (Pädagogik und Schulpraxis) und verschränken diese mit den künstlerischen, wissenschaftlichen und fachdidaktischen Erkenntnissen aus dem jeweiligen Studienfach.

§ 9. Portfolio

(1) Das individuelle Portfolio beschreibt den eigenen Lernweg. Dabei sind die Erkenntnisse aus den künstlerischen/gestalterischen Projektarbeiten sowohl mit den wissenschaftlichen und fachdidaktischen als auch den pädagogischen, bildungswissenschaftlichen und schulpraktischen Erfahrungen und Erkenntnissen zu verschränken, im Sinne einer Kompetenzanalyse und mit Bezug auf das Qualifikationsprofil des Studiums.

(2) Die Erstellung des Portfolios (digitales Format) wird begleitet durch eine Einführung in der GO, Gruppenbesprechungen nach Bedarf und persönliches Feedback in Abschlusspräsentationen im Forum der Abteilungen.

(3) Das Portfolio wird von den verantwortlichen LeiterInnen der künstlerischen Abteilungen betreut.

(4) Werden zwei Studienfächer an der Angewandten belegt, sind die Portfolios in einem zu führen.

§ 10. Bachelorarbeiten

(1) Jedes an der Angewandten angebotene Studienfach schließt mit einer Bachelorarbeit ab. Bachelorarbeiten entstehen im Rahmen von als solchen ausgewiesenen Bachelorseminaren.

(2) In einem an der Angewandten belegten Studienfach ist eine zweiteilige Bachelorarbeit zu erstellen, die im Rahmen eines künstlerischen Seminars und eines Seminars aus „wissenschaftlicher Praxis“ oder „fachdidaktischer Theorie und Praxis“ zu erarbeiten ist. Die Verschränkung der beiden Teile und eine gemeinsame Beurteilung wird angestrebt, ist aber nicht zwingend erforderlich. Wenn das zweite Studienfach an der Angewandten belegt wird, ist dafür eine Bachelorarbeit im Rahmen eines Seminars aus wissenschaftlicher oder fachdidaktischer Theorie und Praxis zu verfassen.

(3) Seminare, in denen Bachelorarbeiten erstellt werden können, sind eigens auszuweisen. Für Studierende, die im Rahmen eines solchen Seminars eine Bachelorarbeit erstellen, hat der/die LehrveranstaltungsleiterIn anstelle des Zeugnisses über die Lehrveranstaltung ein Zeugnis über die Lehrveranstaltung „künstlerisches Bachelorseminar“ bzw. „wissenschaftliches Bachelorseminar“ auszustellen, mit einem um 2 ECTS höheren Arbeitsaufwand als der des jeweiligen Seminars. Der Titel der Bachelorarbeit ist im Zeugnis anzuführen.

§ 11. Prüfungsordnung

(1) Lehrveranstaltungsprüfungen

Lehrveranstaltungsprüfungen werden von den LeiterInnen der Lehrveranstaltungen in schriftlicher oder mündlicher Form abgehalten. Die Prüfungsinhalte, -methoden und Beurteilungskriterien sind vor Beginn jedes Semesters in geeigneter Form bekannt zu geben.

(2) Portfolio

Die Beurteilung des Portfolios lautet „mit Erfolg teilgenommen“, wenn daraus der persönliche Lernweg und dessen rückblickende bzw. vorausschauende Reflexion mit Bezug auf das Qualifikationsprofil des Studiums klar erkennbar sind. Andernfalls lautet die Beurteilung „ohne Erfolg teilgenommen“.

(3) Künstlerische Praxis

Die Lehrveranstaltungen aus künstlerischer Praxis haben prüfungsimmanenten Charakter, das heißt, die Leistungen der Studierenden werden über ein ganzes Studiensemester hinweg betrachtet und zu Semesterende zusammenfassend beurteilt.

(4) Bachelorprüfung

Die Bachelorprüfung besteht aus folgenden Teilen:

1. Erfolgreiches Absolvieren aller vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen im jeweiligen Studienfach und aus den allgemeinen bildungswissenschaftlichen Grundlagen (Pädagogik und Schulpraxis),
2. Kommissionelle Prüfung in Form einer öffentlichen Präsentation und Diskussion der an der Angewandten erstellen Bachelorarbeiten und des Portfolios, in dem die Reflexion der persönlichen Entwicklung während des Studiums und weiterführende Perspektiven enthalten sind. Diese Prüfung ist mit 1 ECTS bewertet.

§ 12. Inkrafttreten

Das Curriculum tritt mit 1. Oktober 2014 in Kraft.

Anlage 1 (zu § 7 Abs. 4): Vorgeschriebene ECTS-Punkte nach Studienfachbereichen

	SemStd.	ECTS
JE STUDIENFACH		**je 100**
Portfolioarbeit		4
Laufende Portfolioarbeit (8 x 0,5 ECTS)		4
Künstlerische und technologische Praxis: spezifisch für kkp, dae oder tex		**44**
GO: Künstlerische Grundlagen		5
GO: Technologien / Praxen (Grundlagen)		10
FOR: Projektarbeiten *2 ECTS können alternativ aus der künstlerischen Praxis eines anderen Studienfachs belegt werden. Der Besuch einer Lehrveranstaltung aus einem zentralen künstlerischen Fach oder Hauptfach an einer anderen künstlerischen Abteilung an der Angewandten kann aufgrund des Umfangs gegebenenfalls auch für zwei Studienfächer anerkannt werden.*		8
FOR: Technologien / Praxen		8
FOR: freie Projektarbeit *(davon mindestens: 4 ECTS aus Technologien / Praxen)*		7
IT: Projektseminar (Bachelorseminar, falls künstlerische Bachelorarbeit)		4
IT: Technologien		2
Fachdidaktische Theorie und Praxis: spezifisch für kkp, dae, tex		**16**
GO: Einführung in wissenschaftlich-fachdidaktisches Arbeiten, VO[2]	1	1
GO: Einführung in Fachdidaktik, PS	2	3
FOR: Experimentierlabor	1	1
FOR: Übersetzen I, II Schulischer Kontext *(in enger Abstimmung mit dem Angebot der Universität Wien)*	4	4
FOR: Fachdidaktische Forschungstheorien und Methoden[2]	2	4
FOR: Lehrveranstaltungen nach Wahl		3
Wissenschaftliche Praxis		**25**
GO: Einführung in wissenschaftliches Arbeiten, PS[2]	2	3
GO: Kunstgeschichte Zyklus, VO[2]	4	4
FOR: Theorie der angewandten Kunst (Einführung), VO[2]	2	2
FOR: Lehrveranstaltungen nach Wahl *davon mindestens:* – *9 ECTS aus Kunstgeschichte, Kunsttheorie (angewandte Kunst) oder Kulturwissenschaften* – *2 ECTS aus Gender Studies* – *2 VO, 2 PS, 1 SE (Voraussetzung für Seminar: Ablegung zweier Proseminare)* *davon höchstens:* – *2 ECTS Exkursionen*		16

[2] wenn bereits im anderen Studienfach absolviert, stattdessen Lehrveranstaltungen aus den freien Wahlfächern

		ECTS
Bachelorarbeiten		**9/7**
IT:	Bachelorseminar aus wissenschaftlicher oder fachdidaktischer Theorie und Praxis (Seminar zuzüglich Mehraufwand für Bachelorarbeit)	6
IT:	Mehraufwand für künstlerische Bachelorarbeit (nur im Studienfach mit der künstlerischen Bachelorarbeit, in diesem Fall Reduktion der freien Wahlfächer um 2 ECTS)	2/0
IT:	Kommissionelle Bachelorprüfung	1
Freie Wahlfächer		**2/4**
Wenn in diesem Studienfach eine künstlerische Bachelorarbeit erstellt wird, sind 2 ECTS aus freien Wahlfächern zu absolvieren, ansonsten 4 ECTS.		

ALLGEMEINE BILDUNGSWISSENSCHAFTLICHE GRUNDLAGEN	**40**
Allgemeine bildungswissenschaftliche Grundlagen (Pädagogik und Schulpraxis) (*an der Universität Wien, entsprechend den dortigen curricularen Vorgaben)*	36
Supervision zum pädagogischen Praktikum (PÄP)	1
Supervision zum fachbezogenen Praktikum (FAP)	1
Supervision zum außerschulischen Praktikum	2

Anlage 2 (zu § 4 Abs. 6): Mögliche Schwerpunkte für Studierende mit zwei Studienfächern an der Angewandten

Zusätzlich zu den im Folgenden genannten Schwerpunkten können die Studierenden auch individuelle Schwerpunkte bilden. Auf Antrag an den Vizerektor für Lehre können auch diese im Abschlusszeugnis ausgewiesen werden.

Vorgesehene Schwerpunkte:

- Kunst- und Kulturwissenschaften
- Neue Medien / Medienpädagogik
- Kunst und soziale Praxis
- Diversity & Gender Studies
- Mode[3]
- Materialkultur und Produktionstechniken / Textil[3]
- Social Skills & Pädagogik
- Künstlerisch-pädagogische Praxen in außerschulischen Berufsfeldern
- Research Basics in:
  - Kunst
  - Design
  - Architektur/Environment
  - Textil
  - Art Education
  - Design Education

Anmerkung: Die Schwerpunkte enthalten jeweils Anteile aus künstlerischer Praxis verschränkt mit wissenschaftlicher Praxis bzw. fachdidaktischer Theorie und Praxis. Die Ausformulierung wird bis Ende Juni verlautbart.

[3] Diese Schwerpunktbildung richtet sich an erforderlichen Kompetenzen für LehrerInnen in einschlägigen berufsbildenden höheren Schulen und Kollegs aus.

Anlage 3a: Legende zu den Grafiken

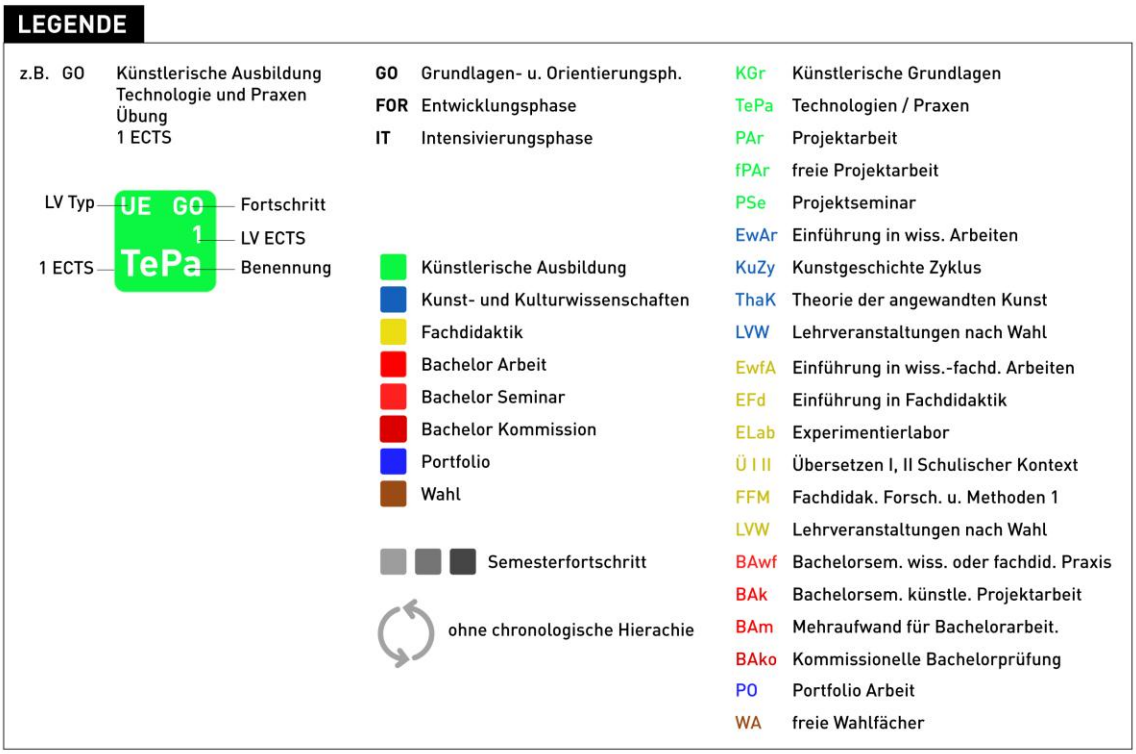

Anlage 3b: Grafiken zur Struktur des Studiums eines Studienfachs

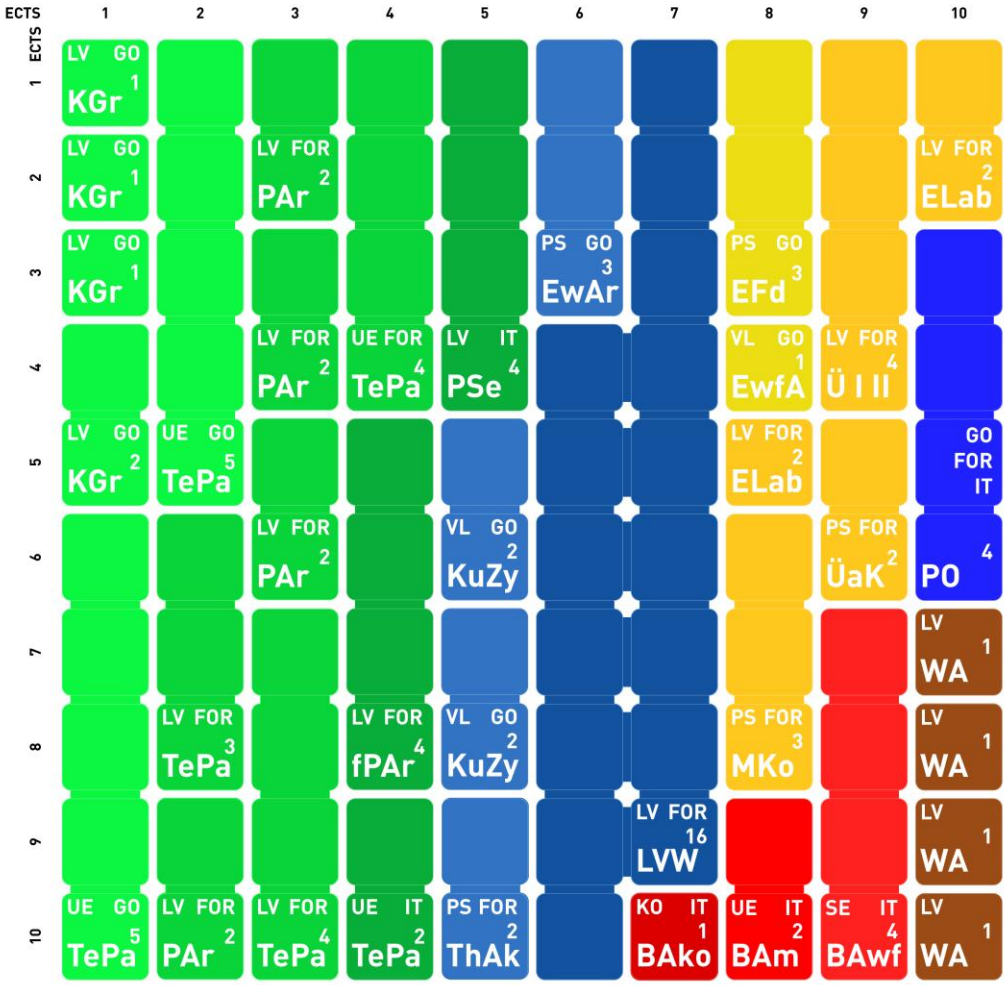

Anlage 3c: Grafiken zur Struktur der Semester eines Studienfachs (BAk & BAwf)

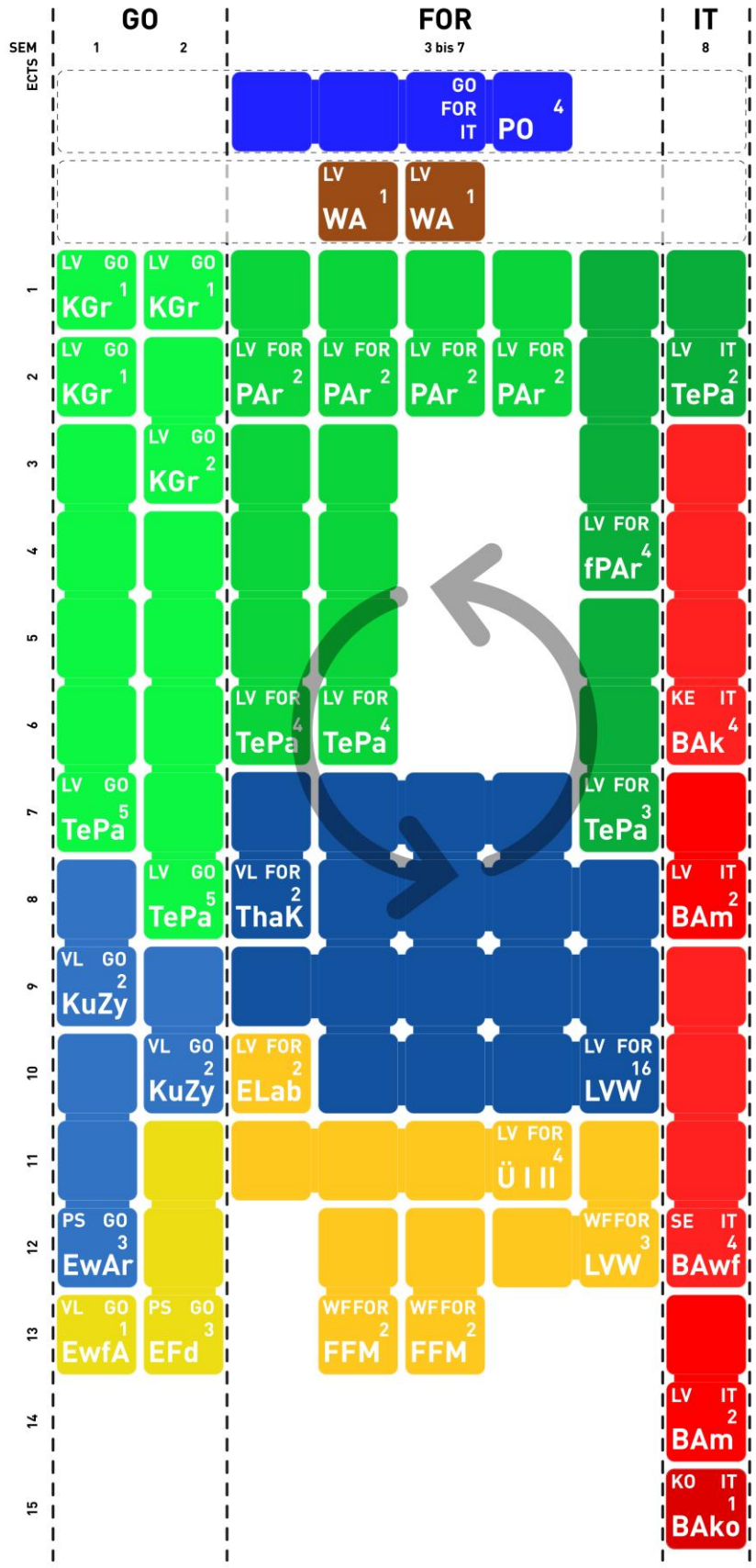

Anlage 3d: Grafiken zur Struktur der Semester eines Studienfachs (BAk)

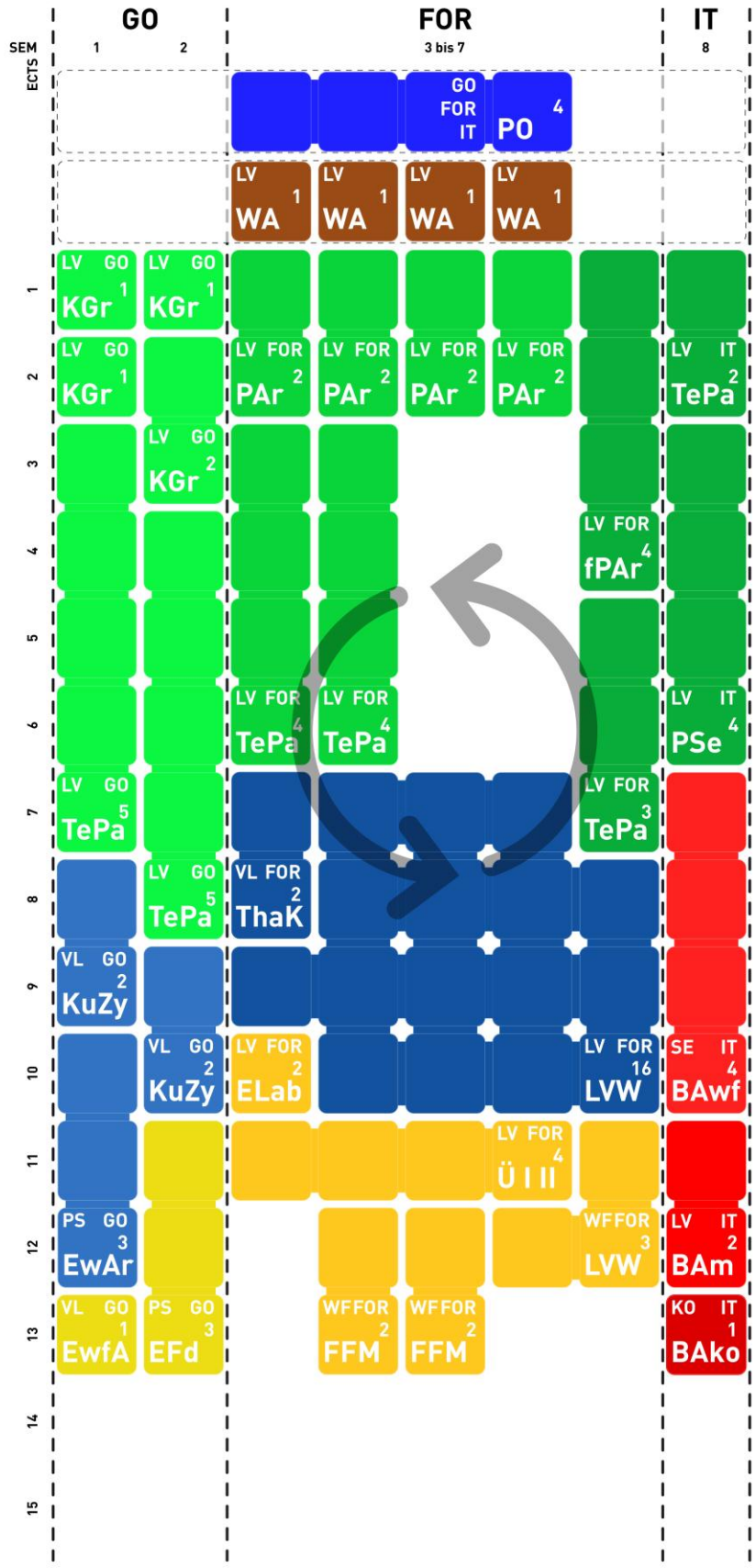

Studienjahr 2015/16

1.10.2015 – 30.9.2016

Universität für angewandte Kunst Wien
University of Applied Arts Vienna

Studienangelegenheiten,
Universitäts- und Qualitätsentwicklung
Mag. Bernhard Kernegger

WINTERSEMESTER 2015/16

01.10.2015 – 24.02.2016

Zulassung / Meldung der Fortsetzung des Studiums

Allgemeine Zulassungsfrist: 07.09.–30.10.2015
(Ende der gesetzlichen Nachfrist: 30.11.2015)

Lehrveranstaltungsfreie Zeiten

Allerseelen: 02.11.2015
Weihnachtsferien: 19.12.2015–08.01.2016
Semesterferien: 01.02.-28.02.2016

Sponsion/Promotion

Festakt: 29.01.2016

Zulassungsprüfung für Studienjahr 2016/17

Prüfungswoche: 22.02.–26.02.2016
Ergebnisbekanntgabe: 29.02.–04.03.2016

SOMMERSEMESTER 2016

29.02 – 30.09.2016

Zulassung / Meldung der Fortsetzung des Studiums

Allgemeine Zulassungsfrist: 08.02.–31.03.2016
(Ende der gesetzlichen Nachfrist: 30.04.2016)
Zulassungsfrist Urban Strategies: 04.07.–08.07.2016 (zusätzliche Frist)

Lehrveranstaltungsfreie Zeiten

Osterferien: 21.03.–03.04.2016
Pfingsten: 14.05.–17.05.2016
Sommerferien: 04.07.–30.09.2016

Sponsion/Promotion

Festakt: 30.06.2016

di:'ʌngewʌndtə
Universität für angewandte Kunst Wien
University of Applied Arts Vienna

MITTEILUNGSBLATT

DER

UNIVERSITÄT FÜR ANGEWANDTE KUNST WIEN

Studienjahr 2013/2014 Ausgegeben am 4. Juni 2014 Stück 15

48. WISSENSBILANZ 2013: KUNDMACHUNG

48. WISSENSBILANZ 2013: KUNDMACHUNG

Die Wissensbilanz 2013 der Universität für angewandte Kunst Wien wurde gemäß §13 (6) Universitätsgesetz 2002 am 20. Mai 2014 vom Universitätsrat genehmigt. Gedruckte Exemplare von "Angewandte 2013 - Grundlagen, Praxis, Ergebnisse" sind ab Mitte Juni in der Abteilung Universitäts- und Qualitätsentwicklung erhältlich.

Die Wissensbilanz 2013 steht als Download unter dieangewandte.at/berichte bzw. http://www.uni-ak.ac.at/uqe/download/WB2013.pdf zur Verfügung.

Der Rektor
Dr. Gerald Bast

di:'ʌngewʌndtə
Universität für angewandte Kunst Wien
University of Applied Arts Vienna

MITTEILUNGSBLATT
DER
UNIVERSITÄT FÜR ANGEWANDTE KUNST WIEN

Studienjahr 2013/2014 Ausgegeben am 27. Juni 2014 Stück 16

Korrigierte Fassung/30. Juni 2014

---

49. EINRICHTUNG DES BACHELORSTUDIUMS LEHRAMT
50. AUFLASSUNG DER STUDIENZWEIGE DES DIPLOMSTUDIUMS BILDENDE KUNST
51. BACHELORSTUDIUM LEHRAMT: NACHTRAG ZUM CURRICULUM
52. ERTEILUNG DER LEHRBEFUGNIS FÜR DAS FACH „BILDHAUEREI“

---

49. EINRICHTUNG DES BACHELORSTUDIUMS LEHRAMT

Mit Beschluss des Rektorats vom 28. Mai wird mit 1. Oktober 2014 das Bachelorstudium Lehramt in den Studienfächern
- kkp: Kunst und kommunikative Praxis (Bildnerische Erziehung)
- dae: Design, Architektur und Environment (Technisches Werken)
- tex: Textil - freie und kontextuelle künstlerische Praxis und Materialkultur (Textiles Gestalten) eingerichtet.

Die Studierenden im bestehenden Diplomstudium sind berechtigt, ihr Studium innerhalb der vorgesehenen Mindeststudiendauer zuzüglich zweier Toleranzsemester je Studienabschnitt abzuschließen oder auf Antrag in das Bachelorstudium überzutreten. Neuzulassungen zum Diplomstudium sind ab sofort nicht mehr möglich, das Studium ist aufgelassen, sobald keine Studierenden mehr zugelassen sind

50. AUFLASSUNG DER STUDIENZWEIGE DES DIPLOMSTUDIUMS BILDENDE KUNST

Aufgrund des Rektoratsbeschlusses vom 28. Mai 2014 sind Neuzulassungen zu folgenden Studienzweigen ab Wintersemester 2014/2015 nicht mehr möglich, die Studienzweige sind aufgelassen, sobald keine Studierenden mehr zugelassen sind:

Bildende Kunst: Fotografie

Bildende Kunst: Grafik

Bildende Kunst: Landschaftskunst

Bildende Kunst: Malerei

Die Studierenden im bestehenden Diplomstudium sind berechtigt, ihr Studium innerhalb der vorgesehenen Mindeststudiendauer zuzüglich zweier Toleranzsemester je Studienabschnitt abzuschließen oder auf Antrag in das nicht in Studienzweige gegliedertes Diplomstudium Bildende Kunst überzutreten.

51. BACHELORSTUDIUM LEHRAMT: NACHTRAG ZUM CURRICULUM

Der Nachtrag zum Curriculum des Bachelorstudiums Lehramt wurde vom Senat der Universität für angewandte Kunst Wien in seiner 6. (o.) Sitzung am 12. Juni 2014 beschlossen.

Siehe Anhang 1

Weiters wurde eine Korrektur im Curriculum wie folgt, beschlossen:

In der Anlage 1 (zu § 7 Abs.4): Vorgeschriebene ECTS-Punkte nach Studienfachbereichen, *unter* Allgemeine bildungswissenschaftliche Grundlagen *wird* „Supervision zum außerschulischen Praktikum“ *durch* „aus fachdidaktischen Lehrveranstaltungen“ *ersetzt.*

Der Nachtrag sowie die Änderung des Curriculums treten nach Beschluss durch den Senat mit 1.Oktober 2014 in Kraft.

52. ERTEILUNG DER LEHRBEFUGNIS FÜR DAS FACH „BILDHAUEREI“

Aufgrund des Beschlusses der Habilitationskommission vom 2. April 2014 wurde mit Bescheid des Rektors vom 13. Juni 2014 Herrn Mag. art. Karl-Heinz Ströhle die Lehrbefugnis für das Fach „Bildhauerei“ verliehen.

Der Rektor
Dr. Gerald Bast

Anhang 1

Lehramt

Nachtrag zum Curriculum für das Bachelorstudium

1. § 4 Abs. 6 des Curriculums wird wie folgt korrigiert:

„Schwerpunkte: Die Studierenden haben nach Abschluss der GO-Phase die Möglichkeit, im Rahmen der zu wählenden Lehrveranstaltungen Schwerpunkte im Umfang von 10 ECTS zu bilden, die auch am Abschlusszeugnis ausgewiesen werden können (vgl. Anlage 2). Sie weisen damit individuell gewählte Studienfoki nach (Research Basics), die im Masterstudium vertieft werden können."

2. Anlage 2 lautet:

Schwerpunkte

Zusätzlich zu den im Folgenden genannten Schwerpunkten können die Studierenden auch individuelle Schwerpunkte bilden. Diese können ebenfalls auf Antrag an den Vizerektor für Lehre im Abschlusszeugnis ausgewiesen werden.

Anmerkung:
Die Schwerpunkte enthalten jeweils Anteile aus künstlerischer Praxis verschränkt mit wissenschaftlicher Praxis bzw. fachdidaktischer Theorie und Praxis.

(1) Kunst- und Kulturwissenschaften

Ziele	• *Ausbau eines fachspezifischen Grundlagenwissens und einer Kritik- und Diskursfähigkeit in den Bereichen Kunst- und Kulturwissenschaften* • *Befähigung zur selbständigen wissenschaftlichen Arbeit und zur Ausarbeitung einer fachspezifisch relevanten Fragestellung* • *Fähigkeit zur Reflexion und Präsentation der verwendeten Methoden und der Ergebnisse* • *Selbständige Erarbeitung kunst- und kulturwissenschaftlicher Kontexte, Vertiefung kunst- und kulturwissenschaftlicher Kenntnisse*
Struktur	*Die Lehrveranstaltungen sind frei wählbar (davon mind. 1 SE):* • *aus Kunstgeschichte* • *aus Kunsttheorie* • *aus Kulturwissenschaften oder Philosophie* • *aus Medientheorie* • *aus Architekturtheorie* • *aus Architekturgeschichte* • *aus Theorie und Geschichte des Design*

(2) Neue Medien/Kommunikationsdesign/Medienpädagogik

Ziele	• *Aufbau fachspezifischer Kenntnisse und Fertigkeiten sowie von Grundlagenwissen über digitale Medien und aktuelles Informations- und Kommunikationsdesign* • *Aufbau von Kenntnissen technischer Standards für den Umgang mit Neuen Medien* • *Kenntnis von „Applikationen" und ihren Anwendungen* • *Einsicht in die Komplexität Neuer Medien (auch im Verhältnis zum eigenen Nutzerverhalten)* • *Entwicklung einer emanzipierten Haltung und Handlungsfähigkeit in den verschiedenen Medienfeldern* • *Aufbau einer Reflexionsfähigkeit bezüglich der eigenen Medienpraxis und Kommunikationskultur, Kritik- und Diskursfähigkeit* • *Aufbau von medienpädagogischen Kompetenzen unter besonderer Berücksichtigung jugendkultureller Kommunikationspraxen (Einsicht in die Bedeutung und die Konsequenzen von aktuellen „Web-Services" oder Trends an Hand von didaktisch aufbereiteten Beispielen (z.B. Google/glass, Facebook, Twitter, Youtube, Moodle, Cloud, Foren ...)* • *Aufbau praktischer und theoretischer Kompetenzen, um Lehr- und Lernbeispiele für den eigenen Unterricht entwickeln zu können* • *Aufbau eines Verständnisses für Spiele/Games als einem zentralen Element, einem expressiven Medium unserer Jugendkultur, anhand dessen verschiedenste Inhalte reflektiert werden können* • *Reflexions- und Analysefähigkeit hinsichtlich diverser Spielkulturen, ihrer Strategien, Inhalte und Agenden* • *Basiskompetenzen zur Entwicklung/Umsetzung von Game Designs (analogen und digitalen Spielkonzepten) gemeinsam mit SchülerInnen* • *Selbstständige Wahl eines oder mehrerer thematischer oder fachlicher, disziplinärer oder interdisziplinärer Schwerpunkte (den Studienfächern zugeordnet) und Aufbau eines vertiefenden Wissens und einer fortgeschrittenen Diskurs- und Kritikfähigkeit innerhalb dieser Themenstellungen* • *Befähigung zur vertiefenden wissenschaftlichen Arbeit und zur Ausarbeitung einer fachspezifisch relevanten Fragestellung, Fähigkeit zur Reflexion und Präsentation der verwendeten Methoden und der Ergebnisse sowie unterschiedlicher Taxonomien von Vermittlungspraxen*
Struktur	*Die Lehrveranstaltungen sind frei wählbar:* • *aus dem fachbezogenen künstlerischen/gestalterischen Lehrangebot mit Schwerpunkt „Neue Medien"* • *aus der Medientheorie und inhaltlich einschlägigen LV der Kunst- und Kulturwissenschaften* • *aus der Fachdidaktik (mit der Markierung „Neue Medien" oder „Jugendkultur").*

(3) **Kunst und soziale Praxis**
Kollaboration, Intervention, Partizipation

Ziele	• *Aufbau von Kenntnissen über künstlerische Praxisformen und Entwicklung von Umsetzungsfähigkeiten, die über eine individuell gefasste künstlerische Studiopraxis hinausgehen und kontextuell Bezug nehmen* • *Aufbau der erforderlichen künstlerischen, kunsttheoretischen, kulturwissenschaftlichen (soziokulturellen), didaktischen, pädagogischen und sozialen Kompetenzen, als Voraussetzung für eine verantwortungsvolle Praxis in diversen Communities und gesellschaftlichen Räumen, Organisationen und Institutionen* • *Aufbau von empathischen und zugleich analytisch-reflektierenden Arbeitskulturen* • *Entwicklung einer Reflexions- und Differenzierungsfähigkeit sowie einer Kritikfähigkeit (auch im Sinne einer konsequenten Kritik des eigenen Handelns) in Hinblick auf verantwortungsvolle kollaborative, interventionistische oder partizipative Praxen* • *Aufbau von Kompetenzen, um Gruppendynamiken verstehen und angemessen begleiten und steuern zu können* • *Aufbau von Fähigkeiten zum konstruktiven und produktiven Umgang mit Differenz.* • *Basiskenntnisse hinsichtlich Inklusionsthematiken*
Struktur	*Die Lehrveranstaltungen sind frei wählbar:* • *aus dem fachbezogenen künstlerischen/gestalterischen Lehrangebot mit Schwerpunkt Kollaboration, Intervention, Partizipation* • *aus den inhaltlich einschlägigen LVs der Kunst- und Kulturwissenschaften .* • *aus der Fachdidaktik (mit der Markierung „Kunst und soziale Praxis“)* • *aus den Pädagogiklehrveranstaltungen der Universität Wien und dem Lehrveranstaltungspool Pädagogik der Wiener Kunstuniversitäten mit einschlägigem Schwerpunkt*

(4) Diversity und (Trans-)Gender

Ziele	• *Aufbau eines fachspezifischen Grundlagenwissens und einer Kritik- und Diskursfähigkeit in Diversity-, Queer- & Gender-Kompetenzen* • *Entwicklung und Vertiefung eines konstruktiven und produktiven Umgangs mit Differenz* • *Aufbau eines praxisnahen Verständnisses vom Konzept eines Diversity Managements, seiner Kerndimensionen und Dependenzen* • *Einsicht in Beziehungen zwischen Diversity Management, interkultureller Kompetenz und Gender Mainstreaming* • *Reflexions- und Analysekompetenzen bzgl. Wahrnehmungsmuster und unbewusster Vorurteile, um ihre Bedeutung und Auswirkung im beruflichen Alltag erkennen und bearbeiten zu können* • *Entwicklung eines wertschätzenden und ressourcenbewussten Umgangs mit Vielfalt im pädagogischen Alltag (internationale und regionale Bespiele)* • *Aufbau entsprechender Kompetenzen, um im schulischen und außerschulischen Kontext eine gender- und diversitätssensible Vermittlungspraxis zu entwickeln* • *Selbstständige Wahl eines oder mehrerer thematischer oder fachlicher, disziplinärer oder interdisziplinärer Schwerpunkte (den Studienfächern zugeordnet) und Aufbau eines vertiefenden Wissens und einer fortgeschrittenen Diskurs- und Kritikfähigkeit innerhalb dieser Themenstellungen* • *Befähigung zur vertiefenden wissenschaftlichen Arbeit und zur Ausarbeitung einer fachspezifisch relevanten Fragestellung, die Fähigkeit zur Reflexion und Präsentation der verwendeten Methoden und der Ergebnisse sowie unterschiedlicher Taxonomien von Vermittlungspraxen*
Struktur	*Die Lehrveranstaltungen sind frei wählbar:* • *aus dem fachbezogenen künstlerischen/gestalterischen Lehrangebot mit Schwerpunkt „Diversity“ oder „Gender“* • *aus den inhaltlich einschlägigen LVs der wissenschaftlichen Lehrkanzeln (Markierung „Gender“)* • *Wählbar sind Genderlehrveranstaltungen aller wissenschaftlichen Lehrkanzeln der Angewandten bzw. der Universität Wien und der Fachdidaktik (mit der Markierung „Gender“) sowie der vertiefenden Lehrveranstaltungen aus dem Bereich Schulpraxis und Pädagogik aus dem Angebot der Universität Wien und dem Lehrveranstaltungspool Pädagogik der Wiener Kunstuniversitäten mit einschlägigem Schwerpunkt.*

(5) Moden und Styles[3]

Ziele	• *Aufbau eines fachspezifischen Grundlagenwissens, einer Fachpraxis und einer Kritik- und Diskursfähigkeit im Bereich von Moden und Styles* • *Aufbau eines reflektierten Umgangs mit Kleidung als Form und Zeichen sowie der Produktion von Kleidung als kultureller Hautbildung, mit Individualisierung und Stereotypisierung, mit Moden als Konstituierung von Lebenswelten und Inszenierung von Identitäten* • *Aufbau von Kenntnissen im Feld von Modetheorie und kulturwissenschaftlichen Bezügen* • *Erschließungen von Moden und Styles (unter besonderer Berücksichtigung von Jugendkulturen), Körperbildern, vestimentären Codierungen und soziokulturellen Artikulationsformen* • *Erschließung von Moden/Styles und künstlerischer Praxis; Moden/Styles und Innovation* • *Erwerb von Fertigungstechniken und Entwicklung von Entwurfs- und Produktionspraxen in klassischen und experimentellen Formaten* • *Aufbau von Kompetenzen, um selbständig Projekte entwickeln/durchführen zu können: von der Ideenfindung, über Konzepterstellung, Recherche, Durchführung bis zur Präsentation und Evaluation* • *Einblick in die komplexen Strukturen, Mechanismen und Strategien der Modepraxis; Einblick in die kommerziellen Bedingungen des Modesystems* • *Aufbau von konzeptionellen, fertigungsbezogenen, reflexiven und fachdidaktischen Kompetenzen, um in verschiedenartigen Arbeits- und Projektformaten Moden und Styles mit ihren diversen Implikationen im Kontext von Schule und außerschulischen Feldern verschiedenen Altersgruppen angemessen vermitteln zu können* • *Aufbau von fachdidaktischen Kompetenzen, die die Konzeption und die Realisierung von Projekten in der Schule und in außerschulischen Kontexten zu den oben angeführten Blickwinkeln auf Moden und Styles ermöglichen* • *Selbstständige Wahl eines oder mehrerer thematischer oder fachlicher, disziplinärer oder interdisziplinärer Schwerpunkte (den Studienfächern zugeordnet) und Aufbau eines vertiefenden Wissens und einer fortgeschrittenen Diskurs- und Kritikfähigkeit innerhalb dieser Themenstellungen* • *Befähigung zur vertiefenden wissenschaftlichen Arbeit und zur Ausarbeitung einer fachspezifisch relevanten Fragestellung, Fähigkeit zur Reflexion und Präsentation der verwendeten Methoden und der Ergebnisse sowie unterschiedlicher Taxonomien von Vermittlungspraxen*
Struktur	*Die Lehrveranstaltungen sind frei wählbar:* • *aus dem fachbezogenen künstlerischen/gestalterischen Lehrangebot mit Schwerpunkt Moden und Styles* • *aus den inhaltlich einschlägigen LVs der Kunst- und Kulturwissenschaften* • *aus der Fachdidaktik Textil*

(6) Materialkultur/Produktionstechniken/Innovation[3]

Ziele	• *Aufbau eines fachspezifischen Grundlagenwissens über Materialien und Werkstoffe; Methoden der Materialerkennung (tex, dae) und Übersicht (Materialarchive); Einsicht in die Bedingtheiten, Eigenschaften und Funktionsweisen von Materialien; Kenntnisse hinsichtlich ihrer ästhetischen und semantischen Funktion sowie ihres „Wertes“* • *Aufbau von Kenntnissen der Herstellungsprozesse von Materialien (wie z.B. struktur- und flächenbildender Verfahren im Textilen), der spezifischen Eigenschaften und materialgerechten Verwendung bzw. deren Verarbeitung* • *Aufbau von Kenntnissen bezüglich der Verarbeitung von Materialien und dem Fügen von (unterschiedlichen) Materialien* • *Aufbau eines fachspezifischen Grundlagenwissens der Maschinenkunde und Werkstattorganisation sowie der Ersten Hilfe* • *Aufbau von Kenntnissen um Ideen zu entwickeln, diese zu kommunizieren und adäquat unter Berücksichtigung von Materialeigenschaften in Werkstücke umzusetzen* • *Einsicht in den Zusammenhang von Technologien und gegenwärtigen und innovativen Fertigungstechniken, wie zum Beispiel Rapid Prototyping, 3D-Druck, CAD-CAM oder Smart Textiles etc.* • *Aufbau von Kenntnissen in Hinblick auf Materialentwicklungen und Materialveränderungen; Entwicklung einer experimentellen Praxis respektive forschenden Praxis* • *Aufbau von Kenntnissen bzgl. Materialkulturen: ihrer Geschichte, Gegenwart und Zukunft, ihrer kulturgeschichtlichen Hintergründe und Kontextualisierungen* • *Aufbau von Kompetenzen, um im Rahmen einer vielfältigen Projektpraxis bei Jugendlichen Material- und Fertigungskenntnisse bzw. ein Verständnis für Materialqualität zu fördern* • *Selbstständige Wahl eines oder mehrerer thematischer oder fachlicher, disziplinärer oder interdisziplinärer Schwerpunkte (den Studienfächern zugeordnet) und Aufbau eines vertiefenden Wissens und einer fortgeschrittenen Diskurs- und Kritikfähigkeit innerhalb dieser Themenstellungen* • *Befähigung zur vertiefenden wissenschaftlichen Arbeit und zur Ausarbeitung einer fachspezifisch relevanten Fragestellung, Fähigkeit zur Reflexion und Präsentation der verwendeten Methoden und der Ergebnisse sowie unterschiedlicher Taxonomien von Vermittlungspraxen*
Struktur	*Die Lehrveranstaltungen sind frei wählbar:* • *aus dem fachbezogenen künstlerischen/gestalterischen Lehrangebot mit materialspezifischen Schwerpunkten* • *aus inhaltlich einschlägigen LVs der Kulturwissenschaften* • *aus einschlägigen LVs der Fachdidaktik*

(7) Social Skills und Pädagogik

Ziele	• *Aufbau eines fachspezifischen Grundlagenwissens und einer Kritik- und Diskursfähigkeit im Vermittlungskontext schulischer und außerschulischer Berufsfelder* • *Aufbau von Fähigkeiten, künstlerische und soziale Kompetenzen in einer schulischen und außerschulischen Projektarbeit auf der Basis von Partizipation und kulturell sensitiver Arbeitsweise einfließen zu lassen und entwickeln zu können* • *Aufbau der Fähigkeit, Motivation, Ressourcen und Zielvorstellungen aller beteiligten ProjektpartnerInnen zu klären und in der Projektarbeit zu berücksichtigen, den Projektverlauf kritisch zu reflektieren und notfalls konzeptuell zu adaptieren* • *Aufbau der Fähigkeit, Lehr- und Lerndebatten im Kontext einer kritischen Reflexion des Kreativitätsparadigmas zu betrachten sowie Praxen außerschulischer Bildungs-, Vermittlungs- und Kommunikationsangebote in Kunstinstitutionen zu analysieren* • *Aufbau von Kompetenzen für den Bereich Neue Medien in der schulischen und außerschulischen Jugendarbeit, um dort lustvolle und kritische Auseinandersetzungen zu ermöglichen* • *Selbstständige Wahl eines oder mehrerer thematischer oder fachlicher, disziplinärer oder interdisziplinärer Schwerpunkte (den Studienfächern zugeordnet) und Aufbau eines vertiefenden Wissens und einer fortgeschrittenen Diskurs- und Kritikfähigkeit innerhalb dieser Themenstellungen* • *Befähigung zur vertiefenden wissenschaftlichen Arbeit und zur Ausarbeitung einer fachspezifisch relevanten Fragestellung, Fähigkeit zur Reflexion und Präsentation der verwendeten Methoden und der Ergebnisse sowie unterschiedlicher Taxonomien von Vermittlungspraxen*
Struktur	*Die Lehrveranstaltungen sind frei wählbar:* • *aus dem fachbezogenen künstlerischen/gestalterischen Lehrangebot mit Schwerpunkt Social Skills und Pädagogik* • *aus der Fachdidaktik (mit der Markierung „Social Skills und Pädagogik“)* • *aus vertiefenden Lehrveranstaltungen aus dem Bereich Schulpraxis und Pädagogik aus dem Angebot der Universität Wien und dem Lehrveranstaltungspool Pädagogik der Wiener Kunstuniversitäten (mit der Markierung „Social Skills und Pädagogik“)*

(8) **Künstlerisch-pädagogische/kunstvermittelnde Praxen in außerschulischen Berufsfeldern**
Kunstvermittlung, Jugendarbeit…

Ziele	• *Aufbau von Kenntnissen unterschiedlicher Zielgruppen in außerschulischen Berufsfeldern* • *Aufbau von Kompetenzen, um praxisnahe Theorien und Methoden in außerschulischen Berufsfeldern, der Kinder- und Jugend- sowie Altenarbeit innerhalb eines künstlerisch gestaltenden sowie fachdidaktischen außerschulischen Berufskontextes zu entwickeln, auszuformulieren und diese im Rahmen einer künstlerischen und wissenschaftlichen Arbeit zu bearbeiten* • *Selbstständige Wahl eines oder mehrerer thematischer oder fachlicher, der Zielgruppe entsprechenden Schwerpunkte (den Studienfächern zugeordnet) und Aufbau eines vertiefenden Wissens und einer fortgeschrittenen Diskurs- und Kritikfähigkeit innerhalb dieser Themenstellungen* • *Befähigung zur vertiefenden wissenschaftlichen Arbeit und zur Ausarbeitung einer fachspezifisch relevanten Fragestellung, Fähigkeit zur Reflexion und Präsentation der verwendeten Methoden und der Ergebnisse sowie von unterschiedlicher Taxonomien von Vermittlungspraxen im außerschulischen Berufskontext*
Struktur	*Die Lehrveranstaltungen sind frei wählbar:* • *aus dem fachbezogenen künstlerischen/gestalterischen Lehrangebot* • *aus den inhaltlich einschlägigen LVs der wissenschaftlichen Lehrkanzeln mit der Markierung „Außerschulische Berufsfelder“* • *aus LVs der Fachdidaktik mit der Markierung „Außerschulische Berufsfelder“*

(9) Interdisziplinäre/transdisziplinäre Praxen

Ziele	• *Aufbau von Kompetenzen zur abteilungsübergreifenden Teamarbeit bereits während des Studiums mit Studierenden anderer (Lehramts-) Disziplinen* • *Aufbau der Fähigkeit, in interdisziplinären Teams zusammenzuarbeiten* • *Einbringen der jeweiligen Fachkompetenzen im interdisziplinären Team* • *Erfahrungsaufbau hinsichtlich inter- und transdisziplinärer Zugänge* • *Entwicklung einer Kritik- und Diskursfähigkeit im interdisziplinären Vermittlungskontext in schulischen und außerschulischen Berufsfeldern* • *Fähigkeit zur Übersetzung eigener Definitionen in die Sprachen anderer Disziplinen* • *Reflexionskompetenz hinsichtlich unterschiedlicher Kooperationspraxen* • *Befähigung zu transversalem Denken und Handeln* • *Aufbau von Kompetenzen, Praxis, Theorie und Vermittlung forschungsgeleitet miteinander in einer Lehrveranstaltung verschränken zu können* • *Befähigung zur vertiefenden wissenschaftlichen Arbeit und zur Ausarbeitung einer fachspezifisch relevanten Fragestellung, Fähigkeit zur Reflexion und Präsentation der verwendeten Methoden und der Ergebnisse sowie unterschiedlicher Taxonomien von Vermittlungspraxen im interdisziplinären Berufskontext*
Struktur	*Die Lehrveranstaltungen sind frei wählbar:* • *aus dem fachbezogenen künstlerischen/gestalterischen Lehrangebot mit dem Schwerpunkt Interdisziplinäre/transdisziplinäre Praxen* • *aus inhaltlich einschlägigen LV der wissenschaftlichen Lehrkanzeln (mit der Markierung „Interdisziplinäre/transdisziplinäre Praxen“)* • *aus der Fachdidaktik (mit der Markierung „Interdisziplinäre/transdisziplinäre Praxen“)*

(10) Interkulturelle/transkulturelle Praxen

Ziele	• *Aufbau eines fachspezifischen Grundlagenwissens und einer Kritik- und Diskursfähigkeit in interdisziplinären und interkulturellen Themenstellungen* • *Aufbau von Kompetenzen, praxisnahe Theorien und Methoden im interdisziplinären oder interkulturellen Bereich innerhalb eines künstlerisch gestaltenden sowie fachdidaktischen oder schulfeldbezogenen oder außerschulischen Berufskontextes zu entwickeln, auszuformulieren und diese im Rahmen einer künstlerischen und wissenschaftlichen Arbeit zu bearbeiten* • *Selbstständige Wahl eines oder mehrerer thematischer oder fachlicher, interdisziplinärer oder transkultureller Schwerpunkte (den Studienfächern zugeordnet) und Aufbau eines vertiefenden Wissens und einer fortgeschrittenen Diskurs- und Kritikfähigkeit innerhalb dieser Themenstellungen* • *Befähigung zur vertiefenden wissenschaftlichen Arbeit und zur Ausarbeitung einer fachspezifisch relevanten Fragestellung, Fähigkeit zur Reflexion und Präsentation der verwendeten Methoden und der Ergebnisse sowie unterschiedlicher Taxonomien von Vermittlungspraxen im interdisziplinären und/oder transkulturellen Berufskontext*
Struktur	*Die Lehrveranstaltungen sind frei wählbar:* • *aus dem fachbezogenen künstlerischen/gestalterischen Lehrangebot mit Schwerpunkt Künstlerische Forschung* • *aus inhaltlich einschlägigen LV der wissenschaftlichen Lehrkanzeln (mit der Markierung „Interkulturelle/transkulturelle Praxen“)* • *aus der Fachdidaktik (mit der Markierung „Interkulturelle/transkulturelle Praxen“)*

(11) Künstlerische Forschung

Artistic Research

Ziele	• *Aufbau von Kompetenzen, die künstlerische Praxis als forschende Praxis verstehen und entwickeln zu können* • *Aufbau eines fachspezifischen Grundlagenwissens und von Kritik- und Diskursfähigkeit in Artistic Research (Arts Based & Design Based Research)* • *Aufbau von Kenntnissen über verschiedene Praxen von Artistic Research aus wissenschaftlicher und künstlerischer Sicht sowie Aufbau von Fähigkeiten, mit entsprechenden Praxisformen ein eigenes künstlerisches, gestaltendes Projekt umzusetzen; in Folge Fähigkeiten, dies in der eigenen Vermittlungspraxis anwenden zu können* • *Aufbau von Basiskompetenzen für inter- und transdisziplinären Austausch und Zusammenarbeit* • *Befähigung zur vertiefenden künstlerisch-wissenschaftlichen Arbeit und zur Ausarbeitung einer fachspezifisch relevanten Fragestellung Fähigkeit zur Reflexion und Präsentation der verwendeten Methoden und der Ergebnisse sowie unterschiedlicher Taxonomien von Vermittlungspraxen*
Struktur	*Die Lehrveranstaltungen sind frei wählbar:* • *aus dem fachbezogenen künstlerischen/gestalterischen Lehrangebot mit Schwerpunkt Künstlerische Forschung* • *aus inhaltlich einschlägigen LV der wissenschaftlichen Lehrkanzeln (mit der Markierung „Artistic Research“)* • *aus der Fachdidaktik (mit der Markierung „Artistic Research“)*

(12) Fachdidaktische Forschung: Kunstpädagogik/Kunstvermittlung
Art Education

Ziele	• *Aufbau eines fachspezifischen Grundlagenwissens und einer Kritik- und Diskursfähigkeit in fachdidaktischer Forschung in Kunstpädagogik und Kunstvermittlung* • *Aufbau von Kenntnissen über verschiedene Praxen fachdidaktischer Forschung sowohl aus historischer als auch aus zeitgenössischer Sicht* • *Aufbau von Kompetenzen zur Umsetzung angemessener Praxen in eigenen künstlerisch-wissenschaftlichen Projekten* • *Befähigung zur vertiefenden künstlerisch-wissenschaftlichen Arbeit und zur Ausarbeitung einer fachdidaktisch relevanten Fragestellung, die Fähigkeit zur Untersuchung und Forschung im Kontext schulfeldbezogener Praxisforschung, zur Reflexion und Präsentation der verwendeten Methoden und Ergebnisse* • *Befähigung zum Publizieren in fachrelevanten Journalen und auf nationalen wie internationalen Konferenzen*
Struktur	*Die Lehrveranstaltungen sind frei wählbar:* • *aus dem fachbezogenen künstlerischen/gestalterischen Lehrangebot mit Schwerpunkt Künstlerische Forschung* • *aus inhaltlich einschlägigen LV der wissenschaftlichen Lehrkanzeln (mit der Markierung „Fachdidaktische Forschung“)* • *aus der Fachdidaktik (mit der Markierung „Fachdidaktische Forschung“)*

(13) **Fachdidaktische Forschung: Design-, Architekturpädagogik/Design und Architekturvermittlung**
Design and Architectural Education

Ziele	• *Aufbau eines fachspezifischen Grundlagenwissens und einer Kritik- und Diskursfähigkeit in fachdidaktischer Forschung im Bereich Design-, Architekturpädagogik/Design-, Architekturvermittlung (Design and Architectural Education)* • *Aufbau von Kenntnissen über gebaute Umwelt: Architektur, Städtebau, Baukultur* • *Aufbau von Kompetenzen zur analytischen Reflexion von Design, von Objekten und ihrer Gestaltung* • *Aufbau von Kompetenzen, Vermittlungskonzepte für unterschiedliche Zielgruppen zu entwickeln, umzusetzen und zu evaluieren* • *Befähigung zur Arbeit an den Schnittstellen von Architektur/Design und Öffentlichkeit; Kompetenzerwerb zur Interpretation und Darstellung von Architektur und Design* • *Befähigung zur vertiefenden gestaltenden-wissenschaftlichen Arbeit und zur Ausarbeitung einer fachspezifisch relevanten Fragestellung; Befähigung zur Untersuchung und Forschung im Kontext schulfeldbezogener Praxisforschung, der Reflexion und Präsentation der verwendeten Methoden und Ergebnisse* • *Befähigung zum Publizieren in fachrelevanten Journalen und auf nationalen wie internationalen Konferenzen*
Struktur	*Die Lehrveranstaltungen sind frei wählbar:* • *aus dem fachbezogenen künstlerischen/gestalterischen Lehrangebot mit Schwerpunkt Fachdidaktische Forschung* • *aus inhaltlich einschlägigen LV der wissenschaftlichen Lehrkanzeln (mit der Markierung „Fachdidaktische Forschung“)* • *aus der Fachdidaktik (mit der Markierung „Fachdidaktische Forschung“)*

[3] Diese Schwerpunktbildung richtet sich an erforderlichen Kompetenzen für LehrerInnen in einschlägigen berufsbildenden höheren Schulen und Kollegs aus.

di:'ʌngewʌndtə
Universität für angewandte Kunst Wien
University of Applied Arts Vienna

MITTEILUNGSBLATT

DER

UNIVERSITÄT FÜR ANGEWANDTE KUNST WIEN

Studienjahr 2013/2014 Ausgegeben am 9. Juli 2014 Stück 17

53. STELLENAUSSCHREIBUNG: UNIVERSITÄTSASSISTENT/INNEN, TRANSMEDIALE KUNST

54. STELLENAUSSCHREIBUNG: UNIVERSITÄTSASSISTENT/INNEN, ABTEILUNG SKULPTUR UND RAUMKUNST

55. STELLENAUSSCHREIBUNG: KREDITOREN-BUCHHALTER/IN, FINANZBUCHHALTUNG

56. STELLENAUSSCHREIBUNG: ADMINISTRATIVE MITARBEITER/IN, ABTEILUNG GEBÄUDE-DIENSTLEISTUNGEN

57. BUNDESPERSONALVERTRETUNGS-WAHLEN 2014/KONSTITUIERUNG DES ZENTRAL-WAHLAUSSCHUSSES

53. STELLENAUSSCHREIBUNG: UNIVERSITÄTSASSISTENT/INNEN, TRANSMEDIALE KUNST

Die Universität für angewandte Kunst Wien sucht ab 1. Oktober 2014 zwei teilbeschäftigte UniversitätsassistentInnen (20 Wochenstunden, 1x befristet auf ein Jahr, 1x befristet auf 3 Jahre) für den Bereich Transmediale Kunst.

Anforderungsprofil:

- Didaktische Fähigkeiten in der Vermittlung von künstlerischen, technologischen und praktischen Grundlagen von Materialien, Technologien, Fertigungstechniken und Produktionsabläufen
- Organisatorische Kompetenz
- Teamfähigkeit und soziale Kompetenz

Aufgabengebiete:

- Künstlerische Assistenz

- Werkstättenleitung

- Begleitung bei der Planung, Entwicklung und Ausführung künstlerischer Projekte im Bereich der Rauminstallation, Skulptur und Display.

Anstellungserfordernisse:

- österreichische bzw. EU/EWR-Staatsbürgerschaft oder gleichgestellte Anstellungsvoraussetzung

- abgeschlossenes Studium im künstlerisch-medialen Bereich bzw. eine entsprechende Qualifikation

Das KV-Mindestgehalt beträgt je Stelle 1.307,90 € brutto (14x jährlich) und kann sich eventuell auf Basis der kollektivvertraglichen Vorschriften durch die Anrechnung tätigkeitsspezifischer Vorerfahrungen sowie sonstige mit den Besonderheiten des Arbeitsplatzes verbundene Entgeltbestandteile erhöhen.

Qualifizierte Interessent/innen richten ihre Bewerbung bis 31. Juli 2014 an die Personalabteilung der Universität für angewandte Kunst Wien, Oskar Kokoschka-Platz 2, 1010 Wien, e-mail: personalabteilung@uni-ak.ac.at

Die Universität für angewandte Kunst Wien strebt eine Erhöhung des Frauenanteils beim wissenschaftlichen Personal an und fordert daher qualifizierte Frauen ausdrücklich zur Bewerbung auf. Bei gleicher Qualifikation werden Frauen vorrangig aufgenommen.

Die Bewerber/innen haben keinen Anspruch auf Abgeltung von Reise- und Aufenthaltskosten.

54. STELLENAUSSCHREIBUNG: UNIVERSITÄTSASSISTENT/INNEN ABTEILUNG SKULPTUR UND RAUMKUNST

Die Universität für angewandte Kunst Wien sucht zwei halbbeschäftigte Universitätsassistenten/innen (20 Wochenstunden, befristet von 1. September 2014 – 31. August 2015) für die Abteilung Skulptur und Raumkunst.

Anstellungserfordernisse:

- österreichische bzw. EU/EWR-Staatsbürgerschaft oder mit gleichgestellter Anstellungsvoraussetzung

- abgeschlossenes künstlerisches Studium bzw. entsprechende Qualifikation mit Schwerpunkt Skulptur

Anforderungsprofil:

- didaktische Fähigkeiten in der Vermittlung von künstlerischen, technischen und praktischen Grundlagen hinsichtlich der Materialien und Fertigungstechniken

- Kenntnisse der Diskurse und Methoden vergangener und gegenwärtiger Kunstproduktion, speziell im Bereich Skulptur und Raumkunst

- organisatorische und soziale Kompetenz

Aufgabengebiete:

- Koordinierungs-, Organisations- und Lehrtätigkeit

- Betreuung der StudentInnen bei der Planung und Umsetzung künstlerischer Arbeiten

- Konzept- und Projektentwicklung

Das monatliche Mindestentgelt für diese Verwendung beträgt derzeit € 1.307 brutto (14x jährlich) und kann sich eventuell auf Basis der kollektivvertraglichen Vorschriften durch die Anrechnung tätigkeitsspezifischer Vorerfahrungen sowie sonstige mit den Besonderheiten des Arbeitsplatzes verbundene Entgeltbestandteile erhöhen.

Qualifizierte Interessent/innen richten ihre schriftliche Bewerbung mit sachdienlichen Unterlagen bis 2. August 2014 an die Personalabteilung der Universität für angewandte Kunst Wien, Oskar Kokoschka-Platz 2, 1010 Wien, E-mail: personalabteilung@uni-ak.ac.at

Die Universität für angewandte Kunst Wien strebt eine Erhöhung des Frauenanteils beim wissenschaftlichen und künstlerischen Personal an und fordert daher qualifizierte Frauen ausdrücklich zur Bewerbung auf. Bei gleicher Qualifikation werden Frauen vorrangig aufgenommen.

Die Bewerber/innen haben keinen Anspruch auf Abgeltung von Reise- und Aufenthaltskosten.

55. STELLENAUSSCHREIBUNG: KREDITOREN-BUCHHALTER/IN, FINANZBUCHHALTUNG

Die Universität für angewandte Kunst Wien sucht ab 1.9.2014 eine/n vollbeschäftigte/n Kreditoren-BuchhalterIn (40 Wochenstunden, unbefristet) für die Finanzbuchhaltung.

Anstellungserfordernis:

- österreichische bzw. EU/EWR-Staatsbürgerschaft oder mit gleichgestellter Voraussetzung

Tätigkeitsbild:

Selbständige Kontierung und Verbuchung der Kreditoren-Rechnungen mit SAP R/3, Kontierung und Verbuchung der Drittmittelbelege, selbständige Kontierung und Aktivierung der Anlagen, Auszahlung bzw. Verbuchung der Werkverträge, Zahlungen via

Telebanking, Abstimmung von Kreditoren bzw. Abgrenzungen zum Quartal bzw. Jahresabschluss usw.

Anforderungen:

Buchhaltungskenntnisse (WIFI oder HAK-Abschluss) und einschlägige Berufspraxis in der Buchhaltung, EDV-Kenntnisse (SAP R/3, Excel, Word, Outlook), selbständiges Arbeiten, Zahlengefühl, Zuverlässigkeit, Teamfähigkeit und Kommunikationsfähigkeit. Englischkenntnisse von Vorteil.

Das monatliche Mindestentgelt für diese Verwendung beträgt derzeit € 2.153 brutto (14x jährlich) und kann sich eventuell auf Basis der kollektivvertraglichen Vorschriften durch die Anrechnung tätigkeitsspezifischer Vorerfahrungen sowie sonstige mit den Besonderheiten des Arbeitsplatzes verbundene Entgeltbestandteile erhöhen.

Ihre schriftliche Bewerbung mit Lebenslauf richten Sie bitte in elektronischer Form bis 15. August 2014 an die Personalabteilung der Universität für angewandte Kunst Wien: personalabteilung@uni-ak.ac.at.

Aufgrund der internen Personalstruktur kann die Stelle nur mit einem/einer NichtakademikerIn besetzt werden.

Die BewerberInnen haben keinen Anspruch auf Abgeltung von Reise- und Aufenthaltskosten.

56. STELLENAUSSCHREIBUNG: ADMINISTRATIVE MITARBEITER/IN, ABTEILUNG GEBÄUDE-DIENSTLEISTUNGEN

Die Universität für angewandte Kunst Wien sucht ab Mitte August eine/n administrative/n teilbeschäftigte/n Mitarbeiter/in (30 Wochenstunden / Mo bis Fr) als Karenzvertretung für die Abteilung Gebäude-Dienstleistungen.

Anstellungserfordernisse:

- österreichische bzw. EU/EWR-Staatsbürgerschaft oder mit gleichgestellter Anstellungsvoraussetzung
- ausgezeichnete Deutschkenntnisse in Wort und Schrift
- EDV-Kenntnisse (MS Office)

Tätigkeitsbereich:

Allgemeine Büro- sowie Abteilungslogistische Tätigkeiten

Anforderungsprofil:

- Erfahrung organisatorischer und administrativer Arbeit, Bereitschaft zur selbständigen Tätigkeit und Kommunikationsbereitschaft

- Flexibilität und Teamworkfähigkeit

Der voraussichtliche Vertretungszeitraum ist von 18.8.2014 bis 30.4.2017.

Das monatliche Mindestentgelt für diese Verwendung beträgt derzeit € 1.224 brutto (14x jährlich) und kann sich eventuell auf Basis der kollektivvertraglichen Vorschriften durch die Anrechnung tätigkeitsspezifischer Vorerfahrungen sowie sonstige mit den Besonderheiten des Arbeitsplatzes verbundene Entgeltbestandteile erhöhen.

Ihre schriftliche Bewerbung mit Lebenslauf richten Sie bitte bis 1. August 2014 an die Personalabteilung der Universität für angewandte Kunst Wien, Oskar Kokoschka-Platz 2, 1010 Wien, Email: personalabteilung@uni-ak.ac.at

Aufgrund der internen Personalstruktur kann die Stelle nur mit einem/einer Nichtakademiker/in besetzt werden.

Die Bewerber/innen haben keinen Anspruch auf Abgeltung von Reise- und Aufenthaltskosten.

57. BUNDESPERSONALVERTRETUNGS-WAHLEN 2014 / KONSTITUIERUNG DES ZENTRAL-WAHLAUSSCHUSSES

Konstituierung des Zentralwahlausschusses (ZWA) 2014-2019 für die PV-Wahl 26.-27. Nov. 2014 (lt. Beschlüssen der konstituierenden Sitzung am 14.6.2014 und lt. PVG und PVWO):

Vorsitz:

Ass.Prof. Dr. Herbert SASSIK

Technische Universität Wien, Institut für Festkörperphysik

Tel. 01/ 58801-13120

herbert.sassik@tuwien.ac.at, herbert.sassik@ifp.tuwien.ac.at

stellv. Vorsitz:

Ao.Univ.Prof. Mag. Dr. Rony G. FLATSCHER

Wirtschaftsuniversität Wien, Institut für Betriebswirtschaftslehre und Wirtschaftsinformatik

Tel. 01/31336-4881

rony.flatscher@wu.ac.at

Schriftführer:

Ass.Prof. Dr. Ingwald STRASSER
Medizinische Universität Wien, Zentrum f. med. Physik u. biomedizinische Technik
Tel. 01/40400-72700
ingwald.strasser@meduniwien.ac.at

WEITERE ORDENTLICHE MITGLIEDER:

Ass.Prof. Dr. Christian CENKER
Universität Wien, CSLEARN - Educational Technologies
Tel. 01/4277-78220
christian.cenker@univie.ac.at

Ao.Univ. Prof. Dr. Rudolf FREUND
Technische Universität Wien, Institut für Computersprachen
Tel. 01/58801-18542.
rudolf.freund@tuwien.ac.at

Ao.Univ.Prof. Dr. Michaela SCHAFFHAUSER-LINZATTI
Universität Wien, Lehrstuhl für externes Rechnungswesen
Tel. 01/4277-37 033
michaela.linzatti@univie.ac.at

Ao.Univ.Prof. Dr. Karl WITTMANN
Medizinische Universität Wien, Institut für Umwelthygiene
Tel. 01/40160-34910
karl.wittmann@meduniwien.ac.at

Der Rektor
Dr. Gerald Bast

di:'ʌngewʌndtə
Universität für angewandte Kunst Wien
University of Applied Arts Vienna

MITTEILUNGSBLATT
DER
UNIVERSITÄT FÜR ANGEWANDTE KUNST WIEN

Studienjahr 2013/2014 Ausgegeben am 18 Juli 2014 Stück 18

58. STELLENAUSSCHREIBUNG: PRESSESPRECHER/IN
59. ERTEILUNG DER LEHRBEFUGNIS FÜR DAS FACH „GRAFIK/SCHWERPUNKT: DRUCK-GRAFIK UND PRINTMEDIA“

58. STELLENAUSSCHREIBUNG: PRESSESPRECHER/IN

An der Universität für angewandte Kunst Wien gelangt voraussichtlich per 1. Oktober 2014 die Stelle einer Pressesprecherin / eines Pressesprechers zur Besetzung.

An der Universität für angewandte Kunst Wien studieren fast 2.000 Studentinnen und Studenten aus der ganzen Welt in einem breiten Spektrum an Studienrichtungen, das von Architektur über bildende und mediale Kunst, Design, Konservierung/Restaurierung, Kunstpädagogik bis hin zu Sprachkunst reicht. Die Angewandte versteht sich als eine Stätte der freien künstlerischen und wissenschaftlichen Artikulation, als Ort des offenen Disputs und als Entwicklungslabor künstlerischer Visionen, die in der Gesellschaft der Zukunft ihre Wirkung entfalten. Unser Anspruch, eine der besten Kunstschulen der Welt zu bleiben, ist untrennbar verbunden mit der konsequenten Arbeit an der permanenten Weiterentwicklung unserer Qualitätsstandards und der steten Erneuerung des kreativen Potenzials sowie am kompromisslosen Eintreten für die Freiheit der Kunst und der Wissenschaft.

Aufgabengebiet:

In enger Zusammenarbeit mit dem Rektorat der Universität für angewandte Kunst Wien sind Sie zuständig für die gesamte Presse- und Medienarbeit der Angewandten. Sie pflegen kontinuierlich die Kontakte zu den relevanten Medien im In- und Ausland, erstellen Aussendungen, organisieren Interviews und Pressekonferenzen zu den viel-

fältigen Aktivitäten der Angewandten sowie zu aktuellen kultur- und bildungspolitischen Themen.

Anstellungserfordernis:

- österreichische bzw. EU/EWR-Staatsbürgerschaft oder gleichgestellte Anstellungsvoraussetzung

Anforderungsprofil:

- akademischer Abschluss und/oder fachliche Ausbildung in Pressearbeit und Kommunikation
- mehrjährige praktische Erfahrung in einer vergleichbaren Position oder als Journalist/in
- umfassende Kenntnisse der Medienarbeit, Kontakte zumindest zur österreichischen Medienlandschaft
- aktives Interesse an den künstlerischen und wissenschaftlichen Arbeitsfeldern der Angewandten sowie an Kultur- und Bildungspolitik.

Die Universität strebt eine Erhöhung des Frauenanteils in leitenden Positionen an und fordert daher qualifizierte Frauen ausdrücklich zur Bewerbung auf. Bei gleicher Qualifikation werden Frauen vorrangig aufgenommen. Die Bewerber/innen haben keinen Anspruch auf Abgeltung von Reise- und Aufenthaltskosten im Rahmen des Bewerbungsverfahrens.

Das KV-Mindestgehalt (IVb/R1) beträgt 3.107,50 € brutto (14x jährlich) und kann sich eventuell auf Basis der kollektivvertraglichen Vorschriften durch die Anrechnung tätigkeitsspezifischer Vorerfahrungen sowie sonstige mit den Besonderheiten des Arbeitsplatzes verbundene Entgeltbestandteile erhöhen.

Die Bewerbungen sind bis spätestens 7. September 2014 via e-mail an rektorat@uni-ak.ac.at zu richten.

59. ERTEILUNG DER LEHRBEFUGNIS FÜR DAS FACH „GRAFIK/SCHWERPUNKT: DRUCKGRAFIK UND PRINTMEDIA“

Aufgrund des Beschlusses der Habilitationskommission vom 23. Januar 2014 wurde mit Bescheid des Rektors vom 13. Februar 2014 Herrn Mag. art. Michael Schneider die Lehrbefugnis für das Fach „Grafik/Schwerpunkt: Druckgrafik und Printmedia“ verliehen.

Der Rektor
Dr. Gerald Bast

Universität für angewandte Kunst Wien
University of Applied Arts Vienna

MITTEILUNGSBLATT
DER
UNIVERSITÄT FÜR ANGEWANDTE KUNST WIEN

Studienjahr 2013/2014 Ausgegeben am 24. Juli 2014 Stück 19

60. STELLENAUSSCHREIBUNG: UNIVERSITÄTSASSISTENT/IN, LANDSCHAFTSKUNST

61. STELLENAUSSCHREIBUNG: SENIOR LECTURER, ANGEWANDTE FOTOGRAFIE UND ZEITBASIERTE MEDIEN

62. STELLENAUSSCHREIBUNG: ADMINISTRATIVE/R MITARBEITER/IN, ANGEWANDTE FOTOGRAFIE UND ZEITBASIERTE MEDIEN

63. BUNDES-PERSONALVERTRETUNGSWAHL 2014: AUSSCHREIBUNG

60. STELLENAUSSCHREIBUNG: UNIVERSITÄTSASSISTENT/IN, LANDSCHAFTSKUNST

Die Universität für angewandte Kunst Wien sucht **eine/n halbbeschäftigte/n Universitätsassistentin/en** (20 Wochenstunden, befristet von 1. Oktober 2014 – 31. August 2015) für die Abteilung Landschaftskunst.

Positionierung:

Die Universität für Angewandte Kunst ändert die inhaltliche Ausrichtung des früheren Studienzweigs Landschaftsdesign der Studienrichtung Design.

Das Studium wird nunmehr als „Landschaftskunst“ im Rahmen der Studienrichtung Bildende Kunst am Institut für Bildende und Mediale Kunst, mit einem vielschichtigen konzeptuellen Bezug zum Thema Landschaft, neu positioniert. Leitung ab Oktober 2014: Paul Petritsch (Six&Petritsch)

Anstellungserfordernisse:

- österreichische bzw. EU/EWR-Staatsbürgerschaft oder mit gleichgestellter Anstellungsvoraussetzung

- abgeschlossenes künstlerisches Studium bzw. entsprechende Qualifikation.

Anforderungsprofil:

- eigene künstlerische Praxis mit Ausstellungstätigkeit in der bildenden Kunst
- Kenntnisse der Diskurse und Methoden vergangener und gegenwärtiger Kunstproduktion
- didaktische Fähigkeiten, organisatorische und soziale Kompetenz

Aufgabengebiete:

- Konzept- und Projektentwicklung
- Betreuung der Studierenden bei der Planung und Umsetzung künstlerischer Arbeiten in Hinblick auf die neue Ausrichtung der Klasse
- Koordinierungs-, Organisations- und Lehrtätigkeit

Das monatliche Mindestentgelt für diese Verwendung beträgt derzeit € 1.307 brutto (14x jährlich) und kann sich eventuell auf Basis der kollektivvertraglichen Vorschriften durch die Anrechnung tätigkeitsspezifischer Vorerfahrungen sowie sonstige mit den Besonderheiten des Arbeitsplatzes verbundene Entgeltbestandteile erhöhen.

Qualifizierte Interessent/innen richten ihre schriftliche Bewerbung mit sachdienlichen Unterlagen bis 29. August 2014 an die Personalabteilung der Universität für angewandte Kunst Wien, Oskar Kokoschka-Platz 2, 1010 Wien, E-mail: personalabteilung@uni-ak.ac.at

Die Universität für angewandte Kunst Wien strebt eine Erhöhung des Frauenanteils beim wissenschaftlichen und künstlerischen Personal an und fordert daher qualifizierte Frauen ausdrücklich zur Bewerbung auf. Bei gleicher Qualifikation werden Frauen vorrangig aufgenommen.

Die Bewerber/innen haben keinen Anspruch auf Abgeltung von Reise- und Aufenthaltskosten.

61. STELLENAUSSCHREIBUNG: SENIOR LECTURER, ANGEWANDTE FOTOGRAFIE UND ZEITBASIERTE MEDIEN

Die Universität für angewandte Kunst Wien sucht ab 01. September 2014 einen vollbeschäftigten Senior Lecturer (40 Wochenstunden) für die Abteilung Angewandte Fotografie und zeitbasierte Medien/Institut für Design.

Anstellungserfordernisse:

- österreichische bzw. EU/EWR-Staatsbürgerschaft oder mit gleichgestellter Anstellungsvoraussetzung
- abgeschlossenes künstlerisches Studium bzw. entsprechende Qualifikation mit Schwerpunkt Fotografie

Anforderungsprofil:

- didaktische Fähigkeiten in der Vermittlung von künstlerischen, technischen und praktischen Grundlagen der Fotografie
- Kenntnisse der Diskurse und Methoden vergangener und gegenwärtiger Kunstproduktion, speziell im Bereich angewandte Fotografie und zeitbasierte Medien

- organisatorische und soziale Kompetenz

Aufgabengebiete:

- Lehrtätigkeit

- Koordinierungs- und Organisationstätigkeit in der Lehre

- Betreuung der Studierenden bei der Planung und Umsetzung künstlerischer Arbeiten

- Konzept- und Projektentwicklung

Das monatliche Mindestentgelt für diese Verwendung beträgt derzeit € 2.615,80 brutto (14x jährlich) und kann sich eventuell auf Basis der kollektivvertraglichen Vorschriften durch die Anrechnung tätigkeitsspezifischer Vorerfahrungen erhöhen.

Qualifizierte Interessent/innen richten ihre schriftliche Bewerbung mit sachdienlichen Unterlagen bis 21. August 2014 an die Personalabteilung der Universität für angewandte Kunst Wien, Oskar Kokoschka-Platz 2, 1010 Wien, E-mail: personalabteilung@uni-ak.ac.at

Die Universität für angewandte Kunst Wien strebt eine Erhöhung des Frauenanteils beim wissenschaftlichen und künstlerischen Personal an und fordert daher qualifizierte Frauen ausdrücklich zur Bewerbung auf. Bei gleicher Qualifikation werden Frauen vorrangig aufgenommen.

Die Bewerber/innen haben keinen Anspruch auf Abgeltung von Reise- und Aufenthaltskosten.

62. STELLENAUSSCHREIBUNG: ADMINISTRATIVE/R MITARBEITER/IN, ANGEWANDTE FOTOGRAFIE UND ZEITBASIERTE MEDIEN

Die Universität für angewandte Kunst Wien sucht ab 1. September 2014 eine/n teilbeschäftigte/n administrative/n Mitarbeiter/in (20 Wochenstunden, unbefristet) für die Abteilung Angewandte Fotografie und zeitbasierte Medien/Institut für Design.

Anstellungserfordernis:

- österreichische bzw. EU/EWR-Staatsbürgerschaft oder gleichgestellte Anstellungsvoraussetzung

Erforderliche Qualifikationen:

- Perfekte Deutschkenntnisse und sehr gute Englischkenntnisse in Wort und Schrift

- Kenntnisse im Umgang mit diversen EDV Programmen (Microsoft Office, digitale Bildbearbeitung, etc.)

Aufgabengebiete:

Administration, Korrespondenz sowie Ausstellungs- und Projektorganisation der Abteilung

Selbständiges Arbeiten, Flexibilität, Organisationstalent und Freude an abwechslungsreicher Arbeit sind Voraussetzung.

Das monatliche Mindestentgelt für diese Verwendung beträgt derzeit € 932,- brutto (14x jährlich) und kann sich eventuell auf Basis der kollektivvertraglichen Vorschriften durch die Anrechnung tätigkeitsspezifischer Vorerfahrungen erhöhen.

Ihre schriftliche Bewerbung mit Lebenslauf richten Sie bitte bis 21. August 2014 an die Personalabteilung der Universität für angewandte Kunst Wien, Oskar Kokoschka-Platz 2, 1010 Wien oder per E-Mail an personalabteilung@uni-ak.ac.at.

Die Bewerber/innen haben keinen Anspruch auf Abgeltung von Reise- und Aufenthaltskosten.

Aufgrund der internen Personalstruktur kann die Stelle nur mit einem/einer Nichtakademiker/in besetzt werden.

63. BUNDES-PERSONALVERTRETUNGSWAHL 2014: AUSSCHREIBUNG

Die WAHL der PERSONALVERTRETUNG ZENTRALAUSSCHUSS FÜR DIE UNIVERSITÄTSLEHRER/INNEN DER ÄMTER DER UNIVERSITÄTEN BEIM BUNDESMINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT, FORSCHUNG, WIRTSCHAFT bei den Dienststellen des Zentralausschussbereiches wird für Mittwoch, den 26. November und Donnerstag, den 27. November 2014 ausgeschrieben.

Der Rektor
Dr. Gerald Bast

di:'ʌngewʌndtə
Universität für angewandte Kunst Wien
University of Applied Arts Vienna

MITTEILUNGSBLATT

DER

UNIVERSITÄT FÜR ANGEWANDTE KUNST WIEN

Studienjahr 2013/2014 Ausgegeben am 17. September 2014 Stück 20

64. STELLENAUSSCHREIBUNG: ADMINISTRATIVE MITARBEITER/IN, TRANSMEDIALE KUNST

65. STELLENAUSSCHREIBUNG: LEKTOR/IN FÜR MODEGESCHICHTE, INSTITUT FÜR DESIGN, BEREICH MODE

66. STELLENAUSSCHREIBUNG: LEKTOR/IN FÜR SCHNITTTECHNIK DIGITAL-CAD, INSTITUT FÜR DESIGN, BEREICH MODE

64. STELLENAUSSCHREIBUNG: ADMINISTRATIVE MITARBEITER/IN, TRANSMEDIALE KUNST

Die Universität für angewandte Kunst Wien sucht ab sofort eine/n halbbeschäftigte/n administrative/n Mitarbeiter/in (20 Wochenstunden, unbefristet) für die Abteilung Transmediale Kunst.

Anstellungserfordernis:

- österreichische bzw. EU/EWR-Staatsbürgerschaft oder gleichgestellte Anstellungsvoraussetzung

Erforderliche Qualifikationen:

- Perfekte Deutschkenntnisse und sehr gute Englischkenntnisse in Wort und Schrift
- Kenntnisse im Umgang mit diversen EDV Programmen

Das Aufgabengebiet umfasst Administration, Korrespondenz sowie Ausstellungs- und Projektorganisation der Abteilung. Selbständiges Arbeiten, Flexibilität, Organisationstalent und Freude an abwechslungsreicher Arbeit sind Voraussetzung.

Das monatliche Mindestentgelt für diese Verwendung beträgt derzeit € 932 brutto (14x jährlich) und kann sich eventuell auf Basis der kollektivvertraglichen Vorschriften durch die Anrechnung tätigkeitsspezifischer Vorerfahrungen sowie sonstige mit den Besonderheiten des Arbeitsplatzes verbundene Entgeltbestandteile erhöhen.

Ihre schriftliche Bewerbung mit Lebenslauf richten Sie bitte bis 1. Oktober 2014 an die Personalabteilung der Universität für angewandte Kunst Wien, Oskar Kokoschka-Platz 2, 1010 Wien oder per E-Mail an personalabteilung@uni-ak.ac.at.

Die Bewerber/innen haben keinen Anspruch auf Abgeltung von Reise- und Aufenthaltskosten.

Aufgrund der internen Personalstruktur kann die Stelle nur mit einem/einer Nichtakademiker/in besetzt werden.

65. STELLENAUSSCHREIBUNG: LEKTOR/IN FÜR MODEGESCHICHTE, INSTITUT FÜR DESIGN, BEREICH MODE

Die Universität für angewandte Kunst Wien sucht ab Oktober/November 2014 eine/n Lektor/in für Modegeschichte (5 Wochenstunden) für den Bereich Mode am Institut für Design.

Anstellungserfordernisse:

- österreichische bzw. EU/EWR-Staatsbürgerschaft oder mit gleichgestellter Anstellungsvoraussetzung
- Matura

Anforderungen:

- abgeschlossene Ausbildung im Bereich Mode, Design, Kunst, Kunstgeschichte, Soziologie, Publizistik oder Philosophie
- mehrjährige Berufserfahrung im Bereich Mode, praktisch und/oder theoretisch
- profunde Kenntnisse in Mode- und Kostümgeschichte
- laufende Auseinandersetzung mit Mode und Mode-Trends, auch in einem sozio-ökonomischem Zusammenhang
- sehr gute Englischkenntnisse

Aufgabenbereich:

- Vermittlung von Modegeschichte an Studierende der Modeklasse
- administrative Tätigkeit im Rahmen der Lehrtätigkeit

Von Vorteil:

- Begeisterung für ein künstlerisch-kreatives Arbeitsfeld
- pädagogische Qualifikation/Erfahrung
- teamfähig, flexibel, soziale Kompetenz
- kommunikativ und durchsetzungsfähig

Das monatliche Mindestentgelt für diese Verwendung beträgt derzeit € 402,84 brutto (14x jährlich) und kann sich eventuell auf Basis der kollektivvertraglichen Vorschriften durch die Anrechnung tätigkeitsspezifischer Vorerfahrungen sowie sonstige mit den Besonderheiten des Arbeitsplatzes verbundene Entgeltbestandteile erhöhen.

Ihre schriftliche Bewerbung mit Lebenslauf, Foto und einem schriftlichen Beleg Ihrer Ausbildung im Bereich Schnitt-/Bekleidungstechnik sowie Sprachkenntnisse richten Sie bitte bis 15. Oktober 2014 an die Modeklasse an der Universität für angewandte Kunst Wien, Oskar Kokoschka-Platz 2, 1010 Wien, Email: mode@uni-ak.ac.at

Die Universität für angewandte Kunst Wien strebt eine Erhöhung des Frauenanteils an und fordert daher qualifizierte Frauen ausdrücklich zur Bewerbung auf. Bei gleicher Qualifikation werden Frauen vorrangig aufgenommen.

Die Bewerber/innen haben keinen Anspruch auf Abgeltung von Reise- und Aufenthaltskosten.

66. STELLENAUSSCHREIBUNG: LEKTOR/IN FÜR SCHNITTTECHNIK DIGITAL-CAD, INSTITUT FÜR DESIGN, BEREICH MODE

Die Universität für angewandte Kunst Wien sucht ab Oktober/November 2014 eine/n Lektor/in für Schnitttechnik digital - CAD (9 Wochenstunden) für den Bereich Mode am Institut für Design.

Anstellungserfordernisse:

- österreichische bzw. EU/EWR-Staatsbürgerschaft oder mit gleichgestellter Anstellungsvoraussetzung
- Matura

Anforderungen:

- abgeschlossene Ausbildung im Bereich Schnitt-/Bekleidungstechnik
- sicherer Umgang mit dem Programm GRAFIS (mind. V10, ideal auch V11)

- mehrjährige Berufserfahrung, Praxis im Programm GRAFIS
- künstlerische und pädagogische Qualifikation/Erfahrung
- profunde Kenntnisse in Materialkunde und Ausarbeitung
- sehr gute Englischkenntnisse

Aufgabenbereich:
- Vermittlung von CAD Schnitttechnik an Studierende der Modeklasse
- Betreuung bei der Erstellung und Umsetzung von CAD-Schnitten
- Durchführung von Fittings und Passformoptimierung
- administrative Tätigkeit im Rahmen der Lehrtätigkeit

Von Vorteil:
- Bezug zu aktuellen internationalen Modetrends und –entwicklungen
- Begeisterung für ein künstlerisch-kreatives Arbeitsfeld
- teamfähig, flexibel, soziale Kompetenz
- kommunikativ und durchsetzungsfähig

Das monatliche Mindestentgelt für diese Verwendung beträgt derzeit € 776,88 brutto (14x jährlich) und kann sich eventuell auf Basis der kollektivvertraglichen Vorschriften durch die Anrechnung tätigkeitsspezifischer Vorerfahrungen sowie sonstige mit den Besonderheiten des Arbeitsplatzes verbundene Entgeltbestandteile erhöhen.

Ihre schriftliche Bewerbung mit Lebenslauf, Foto und einem schriftlichen Beleg Ihrer Ausbildung im Bereich Schnitt-/Bekleidungstechnik sowie Sprachkenntnisse richten Sie bitte bis 15. Oktober 2014 an Modeklasse an der Universität für angewandte Kunst Wien, Oskar Kokoschka-Platz 2, 1010 Wien, Email: mode@uni-ak.ac.at

Die Universität für angewandte Kunst Wien strebt eine Erhöhung des Frauenanteils an und fordert daher qualifizierte Frauen ausdrücklich zur Bewerbung auf. Bei gleicher Qualifikation werden Frauen vorrangig aufgenommen.

Die Bewerber/innen haben keinen Anspruch auf Abgeltung von Reise- und Aufenthaltskosten.

Der Rektor
Dr. Gerald Bast